Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8285**

19. Wahlperiode 13.03.2019

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie gut es gelingt, die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe zu sichern und zu erweitern. Der Wohlstand, die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt sind als wesentliche Elemente der sozialen Marktwirtschaft eng an die Stärke der Wirtschaft gekoppelt. Diese gilt es, durch gute Rahmenbedingungen und eine vorausschauende Fachkräftesicherung auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen.

Momentan prosperiert die deutsche Wirtschaft. Die Arbeitslosigkeit ist so niedrig wie seit der Wiedervereinigung nicht mehr und die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten anhaltend hoch. Diese erfreuliche Entwicklung trägt zugleich dazu bei, dass Betriebe und Unternehmen bereits heute Schwierigkeiten haben, für bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen qualifizierte Fachkräfte zu finden. Die Zahl der offenen Stellen ist aktuell auf rund 1,2 Millionen angestiegen. Der Fachkräftemangel ist bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar und hat sich zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt. Dabei fehlen nicht nur Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit qualifizierten Berufsausbildungen. Die demografische Entwicklung wird dies noch verstärken.

Zum Schließen der Lücke gilt es, in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Absehbar wird dies jedoch nicht ausreichen, um den Fachkräftebedarf zu sichern.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten. Im Rahmen der migrationspolitischen Gesamtstrategie wird die Fachkräftezuwanderung eingebunden in eine ausgewogene Balance zwischen der herausgeforderten Integrationsfähigkeit der Gesellschaft und dem wirtschaftlichen Interesse an Zuwanderung von Fachkräften. Zur Migrationssteuerung gilt es klar und transparent zu regeln, wer zu Arbeits- und Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf und wer nicht. Der Grundsatz der Trennung zwischen Asyl und Erwerbsmigration wird beibehalten.

B. Lösung

Für eine gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten bedarf es eines kohärenten Gesamtansatzes ineinander greifender und aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Daher hat die Bundesregierung am 2. Oktober 2018 Eckpunkte zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten beschlossen. Danach wird das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das den rechtlichen Rahmen für eine gezielte, an den Bedarfen orientierte Steuerung und Stärkung der Fachkräfteeinwanderung schafft, notwendig ergänzt durch Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, eine verstärkte Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Ausland, eine gemeinsam mit der Wirtschaft zu erarbeitende Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing sowie effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren. Dabei ist sich die Bundesregierung der internationalen Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Gewinnung von Fachkräften bewusst, sie berücksichtigt diese und wird positive Effekte (z. B. Kapazitätsausbau, Stärkung lokaler wirtschaftlicher Entwicklung) fördern.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist wesentlicher Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung und schafft innerhalb des bestehenden migrationspolitischen Ordnungsrahmens die Voraussetzungen dafür, dass diejenigen Fachkräfte, die die deutsche Wirtschaft benötigt, nach Deutschland kommen können. Es wird klar und transparent geregelt, wer zu Arbeits- und zu Ausbildungszwecken kommen darf und wer nicht. Dafür werden die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gänzlich neu strukturiert und umfassend neu gefasst. Zudem wird die Beschäftigungsverordnung (BeschV) entsprechend angepasst. Im Mittelpunkt stehen entsprechend des wirtschaftlichen Bedarfs qualifizierte Fachkräfte. Diese werden zentral und erstmals einheitlich definiert als Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung.

Wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorliegen, können Fachkräfte in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten. Die Beschränkung auf die Engpassbetrachtung entfällt. Auf die Vorrangprüfung wird bei Fachkräften im Grundsatz verzichtet; verbunden wird dies jedoch mit der Möglichkeit, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren und die Vorrangprüfung kurzfristig wieder einführen zu können. Die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte werden in einer Norm zusammengefasst. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird die Möglichkeit zur befristeten Einreise zur Arbeitsplatzsuche analog zur Regelung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung geschaffen und für fünf Jahre befristet erprobt. Zudem wird der Aufenthalt zu ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige mit im Ausland abgeschlossenener Berufsbildung im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erweitert und attraktiver gestaltet und unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit eine begrenzte Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung erst in Deutschland durchzuführen.

Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, soll die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften bei zentralen Stellen konzentriert werden. Für schnellere Verfahren wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen.

Durch systematische Vereinfachungen werden die Normen insgesamt übersichtlicher und transparenter gestaltet.

C. Alternativen

1. Punktuelle Änderungen am bisherigen Erwerbsmigrationsrecht

Rückmeldungen aus der Praxis, von internationalen Organisationen und von Rechtsanwendern haben ergeben, dass das deutsche Einwanderungsrecht für Fachkräfte zwar bereits vergleichsweise offen ausgestaltet ist, angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Einzelregelungen jedoch unübersichtlich und komplex wirkt. Gleichzeitig besteht von Seiten der Wirtschaft Bedarf an Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung. Eine rein punktuelle Verortung von weitergehenden Regelungen im Rahmen der bisherigen Rechtssystematik würde aus Anwendersicht die Unübersichtlichkeit und Komplexität weiter erhöhen und dem eigentlichen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Deshalb wird von einem solchen Vorgehen abgesehen und die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration werden innerhalb des AufenthG umfassend neu strukturiert und transparenter gestaltet.

2. Generelle Umstrukturierung des Aufenthaltsgesetzes und Herauslösung der Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration

Denkbar wäre ebenfalls, die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration aus dem AufenthG herauszulösen, die BeschV aufzulösen und die Materie insgesamt in einem gesonderten Fachgesetz mit an dieses Gesetz anknüpfender Fachverordnung zusammenzufassen. Davon wurde abgesehen, um das aufeinander abgestimmte und gegenseitig Bezug nehmende, funktionierende Gesamtsystem des Aufenthaltsrechts zu erhalten. Mit dem Herauslösen des Erwerbsmigrationsrechts wären dortige Bezugnahmen auf allgemeine Bestimmungen des AufenthG nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar gewesen und hätten gesondert in das neue Fachgesetzbuch übernommen werden müssen. Dadurch hätten sich jedoch in großen Teilen Doppelregelungen ergeben, was dem Grundsatz der Regelungssparsamkeit widersprochen hätte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten führt auf verbreiterter Finanzierungsbasis zu stetigen Mehreinnahmen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen, da zuwandernde Fachkräfte ebenso wie inländische Personen entsprechend dem geltenden Recht Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist eine Gebühr von 411 Euro pro Fall vorgesehen, was zu Mehreinnahmen in den Länderhaushalten führt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die zu erwartende Zunahme der Erwerbsmigration sowohl bei Visabeantragungen gemäß § 6 Absatz 3 AufenthG als auch bei den Mitwirkungspflichten nach § 82 Absatz 6 Satz 1 AufenthG. Infolge des Anstiegs der Einwanderung qualifizierter Fachkräfte ist ebenfalls eine Zunahme des Familiennachzugs mit entsprechenden Aufwänden für die Beantragung von Visa zu erwarten. Insgesamt erhöht sich der Erfüllungsaufwand um circa 32 000 Stunden und circa 4,1 Millionen Euro. Dieser

Erfüllungsaufwand entsteht drittstaatsangehörigen Ausländern, die einen Aufenthaltstitel beantragen bzw. diesen innehaben, nicht der Gesamtbevölkerung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden neue Informationspflichten eingeführt. Diese verursachen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von circa 5,6 Millionen Euro. Maßgeblich sind insbesondere die bürokratischen Belastungen, die mit dem neu eingeführten beschleunigten Fachkräfteverfahren einhergehen. Weitere Informationspflichten mit deutlich geringerem Aufwand ergeben sich für Unternehmen durch die Mitteilungspflicht im Falle der vorzeitigen Beendigung einer Beschäftigung bzw. einer Ausbildung des Ausländers.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei den dargestellten Kosten handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der für die Wirtschaft entstehende laufende Erfüllungsaufwand unterliegt der „One in, one out"-Regelung (Kabinettbeschluss vom 25. März 2015) und stellt ein „In" dar; dies wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert. Der Zugzug von Fachkräften aus Drittstaaten dient der Fachkräftesicherung und damit der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA) ergibt sich eine jährliche Entlastung durch den Wegfall der Vorrangprüfung um circa 85 000 Euro. Gleichzeitig übernimmt sie neue Prüfaufgaben zur Feststellung der Befähigung zur Ausübung der Beschäftigung und der Seriosität der Arbeitgeber. Im Ergebnis sind die Änderungen nach Einschätzung der BA erfüllungsaufwandsneutral.

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Studenten, Forschern und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern steigt der Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um circa 8 900 Euro. Dieser resultiert insbesondere aus der Übernahme von Prüfaufgaben, die vormals den Ausländerbehörden oblagen.

Die Datenbestände werden durch Anpassungen am Ausländerzentralregister (AZR) modifiziert und das statistische Datenangebot erweitert. Hierdurch entsteht für das BAMF einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 32 000 Euro und laufender Aufwand in Höhe von circa 14 000 Euro jährlich. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist mit der technischen Betreuung im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung der Daten des AZR betraut. Durch notwendige Anpassungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 287 000 Euro. Die Auslandsvertretungen werden von Prüfaufgaben entlastet, die künftig von der BA übernommen werden. Demgegenüber stehen Belastungen durch die Bearbeitung zusätzlicher Visumanträge qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten und nachziehender Familienangehöriger.

Geringer Erfüllungsaufwand entsteht den Sicherheitsbehörden im Rahmen des Datenabgleichverfahrens und des Konsultationsverfahrens zentraler Behörden durch zusätzliche Visumverfahren aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Zuwanderungszahlen bei Fachkräften.

Länder

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder ergibt sich durch die Einrichtung zentraler Ausländerbehörden, in denen Aufgaben im Kontext der Fachkräfteeinwanderung gebündelt werden sollen. Der einmalige Aufwand beläuft sich auf 270 000 Euro. Daneben wird jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,9 Millionen Euro ausgelöst. Den Ausländerbehörden entsteht für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der Erwerbstätigkeit für die zu erwartenden 25 000 zusätzlichen Fachkräfte ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 706 500 Euro. Hinzu kommen 20 000 zusätzliche Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs, die einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 565 200 Euro auslösen.

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Studenten, Forschern und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern gehen die vormaligen Prüfaufgaben der Ausländerbehörden auf das BAMF über. Gleichzeitig entfallen Abstimmungserfordernisse zwischen diesen Behörden. Zusätzlich entstehen Entlastungen durch die Übertragung von Prüfaufgaben an die zuständigen Ausländerbehörden und an die BA. Im Ergebnis bedeuten die Zuständigkeitsverlagerungen eine Entlastung für die Ausländerbehörden in Höhe von circa 181 700 Euro. Die Ausländerbehörden erfassen Daten für das AZR. Durch notwendige Anpassungen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 180 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. März 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch … [Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, Bundestagsdrucksache 19/8286] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 4a Zugang zur Erwerbstätigkeit“.

   b) Die Angabe zu Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

      „Abschnitt 3

      Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

      § 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

      § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung

      § 16b Studium

      § 16c Mobilität im Rahmen des Studiums

      § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

      § 16e Studienbezogenes Praktikum EU

      § 16f Sprachkurse und Schulbesuch

      § 17 Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EG) 2009/50 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17), der Richtlinie (EU) 2014/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375), der Richtlinie (EU) 2014/66 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1), der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

Abschnitt 4

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§ 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

§ 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung

§ 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

§ 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

§ 18d Forschung

§ 18e Kurzfristige Mobilität für Forscher

§ 18f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

§ 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19a Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19b Mobiler-ICT-Karte

§ 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

§ 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, den §§ 18d, 18e, 18f und 19e

§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

§ 21 Selbständige Tätigkeit“.

c) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Zustimmung zur Beschäftigung“.

d) Nach der Angabe zu § 81 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 81a Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 16“ durch die Wörter „den §§ 16a bis 16c, 16e sowie 16f mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16d, 16f Absatz 1 für Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, sowie § 17 als gesichert, wenn Mittel entsprechend Satz 5 zuzüglich eines Aufschlages um 10 Prozent zur Verfügung stehen.“

b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Gute deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

d) Nach Absatz 12 werden die folgenden Absätze 12a bis 12c eingefügt:

„(12a) Eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

(12b) Eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden.

(12c) Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ausbildungsbetriebe bei einer betrieblichen Berufsaus- oder Weiterbildung,
2. Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2a wird die Angabe „§ 19a“ durch die Angabe „§ 18b Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2b wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

cc) In Nummer 2c wird die Angabe „§ 19d“ durch die Angabe „§ 19b“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zugang zur Erwerbstätigkeit

(1) Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Ausübung einer über das Verbot oder die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit bedarf der Erlaubnis.

(2) Sofern die Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich verboten oder beschränkt ist, bedarf die Ausübung einer Beschäftigung oder einer über die Beschränkung hinausgehenden Beschäftigung der Erlaubnis; diese kann dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 unterliegen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann beschränkt erteilt werden. Bedarf die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, gilt § 40 Absatz 2 oder Absatz 3 für die Versagung der Erlaubnis entsprechend.

(3) Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt. Zudem müssen Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel übernommen werden. Für die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel ist eine Erlaubnis erforderlich. Wurde ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt, ist die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit verboten, solange und soweit die zuständige Behörde die Ausübung der anderen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt hat. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

(4) Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf eine Saisonbeschäftigung nur ausüben, wenn er eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung besitzt, sowie eine andere Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn er auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel hierzu berechtigt ist oder deren Ausübung ihm durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.

(5) Ein Ausländer darf nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt und kein diesbezügliches Verbot oder keine diesbezügliche Beschränkung besteht. Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 beschäftigt werden. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss

1. prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 vorliegen,
2. für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren und
3. der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis mitteilen, dass die Beschäftigung, für die ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde.

Satz 3 Nummer 1 gilt auch für denjenigen, der einen Ausländer mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt.“

5. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis,“ die Wörter „einer Blauen Karte EU,“ eingefügt.
6. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Schengen-Visa berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, es sei denn, sie wurden zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt.“
7. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 3 berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.“
8. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und“ gestrichen.
9. § 9a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 16 oder § 17“ durch die Angabe „§ 16a oder § 16b“ ersetzt.
   b) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 19c“ ersetzt.
10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 2a wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 1 und 2“ ersetzt.
    b) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
11. Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

§ 16

Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient der allgemeinen Bildung und der internationalen Verständigung ebenso wie der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften. Neben

der Stärkung der wissenschaftlichen Beziehungen Deutschlands in der Welt trägt er auch zu internationaler Entwicklung bei. Die Ausgestaltung erfolgt so, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden.

§ 16a

Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Während des Aufenthalts nach Satz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Der Aufenthaltszweck der betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung nach Satz 1 umfasst auch den Besuch eines Deutschsprachkurses zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung, insbesondere den Besuch eines berufsbezogenen Deutschsprachkurses nach der Deutschsprachförderverordnung.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der schulischen Berufsausbildung kann erteilt werden, wenn sie nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt und sich der Bildungsgang nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richtet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche. Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.

(4) Bevor die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen, widerrufen oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Möglichkeit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen.

§ 16b

Studium

(1) Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er von der Bildungseinrichtung zugelassen worden ist. Der Aufenthaltszweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums. Studienvorbereitende Maßnahmen sind

1. der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist, und

2. der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache wird nur verlangt, wenn diese Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen.

(2) Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beträgt mindestens zwei Jahre, wenn der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder wenn für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt. Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, so wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer des Studiums erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Zur Beurteilung der Frage, ob der Aufenthaltszweck noch erreicht werden kann, kann die aufnehmende Bildungseinrichtung beteiligt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.

(4) Während eines Aufenthalts nach Absatz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck nur zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung
   a) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit einer Bedingung verbunden ist, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist,
   b) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden ist, der Ausländer aber den Nachweis über die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nicht erbringen kann oder
   c) zum Zweck des Teilzeitstudiums zugelassen worden ist,
2. er zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen worden ist, ohne dass eine Zulassung zum Zweck eines Studiums an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung vorliegt, oder
3. ihm die Zusage eines Betriebs für das Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums vorliegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 2 und 4 entsprechend anzuwenden; die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Beschäftigung nur in der Ferienzeit sowie zur Ausübung des Praktikums.

(6) Bevor die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 5 aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen, widerrufen oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer für bis zu neun Monate die Möglichkeit zu geben, die Zulassung bei einer anderen Bildungseinrichtung zu beantragen.

(7) Einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union seit mindestens zwei Jahren ein Studium betrieben hat und die Voraussetzungen des § 16c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der in Deutschland durchgeführt wird, erteilt. Absatz 3 gilt entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

(8) Die Absätze 1 bis 4 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von

Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L132 vom 21.5.2016, S. 21).

§ 16c

Mobilität im Rahmen des Studiums

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der 360 Tage nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seines Studiums im Bundesgebiet durchzuführen, und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Mitteilung vorlegt:

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums besitzt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt,
2. den Nachweis, dass der Ausländer einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt,
3. den Nachweis, dass der Ausländer von der aufnehmenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
4. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
5. den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Die aufnehmende Bildungseinrichtung hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 stellt. Ist der aufnehmenden Bildungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Ausländers, einen Teil des Studiums im Bundesgebiet durchzuführen, noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so darf der Ausländer in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufhalten. Der Ausländer ist zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten berechtigt.

(3) Werden die Einreise und der Aufenthalt nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so hat der Ausländer das Studium unverzüglich einzustellen. Die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(4) Sofern innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers nach § 19f Absatz 5 erfolgt, ist dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen.

(5) Nach der Ablehnung gemäß § 19f Absatz 5 oder der Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 5 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1

für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer und die aufnehmende Bildungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

§ 16d

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Einem Ausländer soll zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran anschließender Prüfungen erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen

1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis

erforderlich sind. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass

1. der Ausländer über der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt,
2. die Qualifizierungsmaßnahme geeignet ist, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen, und
3. bei einer überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu 18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Berufsausübungserlaubnis erfassten Beruf vorliegt und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. § 18 Absatz 2 Nummer 3 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und die Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in einem im Inland nicht reglementierten Beruf, zu dem seine Qualifikation befähigt, erlaubt werden, wenn

1. der Ausländer über der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt,
2. von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen,
3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
4. sich der Arbeitgeber verpflichtet hat, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede innerhalb dieser Zeit zu ermöglichen und

5. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

(4) Einem Ausländer kann zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt und um jeweils ein Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert werden, wenn der Ausländer auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes

1. über das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei durch Bundes- oder Landesgesetz reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich oder

2. über das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis für sonstige ausgewählte Berufsqualifikationen unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen des Herkunftslandes

in eine Beschäftigung vermittelt worden ist und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Voraussetzung ist zudem, dass der Ausländer über die in der Absprache festgelegten deutschen Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der anzuerkennenden Berufsqualifikation unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(5) Einem Ausländer kann zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, in der Regel jedoch mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt, sofern diese nicht durch die Prüfung nachgewiesen werden sollen. Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung.

(6) Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1, 3 und 4 darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a, 18b oder 19c oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. § 20 Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt.

§ 16e

Studienbezogenes Praktikum EU

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass das Praktikum ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, und

1. das Praktikum dazu dient, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet,

2. der Ausländer eine Vereinbarung mit einer aufnehmenden Einrichtung über die Teilnahme an einem Praktikum vorlegt, die theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen vorsieht, und Folgendes enthält:

    a) eine Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten,

    b) die Angabe der Dauer des Praktikums,

    c) die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,

d) die Arbeitszeiten des Ausländers und

e) das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausländer und der aufnehmenden Einrichtung,

3. der Ausländer nachweist, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat, oder nachweist, dass er ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt,

4. das Praktikum fachlich und im Niveau dem in Nummer 3 genannten Hochschulabschluss oder Studium entspricht und

5. die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für

a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und

b) eine Abschiebung des Ausländers.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate erteilt.

§ 16f

Sprachkurse und Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch kann auch erteilt werden, wenn kein unmittelbarer Austausch erfolgt.

(2) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schulbesuchs in der Regel ab der neunten Klassenstufe erteilt werden, wenn in der Schulklasse eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet ist und es sich handelt

1. um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder

2. um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet.

(3) Während eines Aufenthalts zur Teilnahme an einem Sprachkurs nach Absatz 1 oder zum Schulbesuch nach Absatz 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Im Anschluss an einen Aufenthalt zur Teilnahme an einem Schüleraustausch darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung. Die Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 17

Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. der Lebensunterhalt gesichert ist,

3. er über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder über einen Schulabschluss verfügt, der zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigt und

4. über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu sechs Monate erteilt.

(2) Einem Ausländer kann zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügt oder diese innerhalb der Aufenthaltsdauer nach Satz 2 erworben werden sollen und

2. der Lebensunterhalt gesichert ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu neun Monate erteilt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit und nicht zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Während des Aufenthalts nach Absatz 1 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur nach den §§ 18a oder 18b oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Während des Aufenthalts nach Absatz 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a oder 18b oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden.“

12. Die §§ 18 bis 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 18

Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fachkräfte dienen der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Abschnitt setzt voraus, dass

1. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,

2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat; dies gilt nicht, wenn durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist; in diesem Fall kann die Erteilung des Aufenthaltstitels auch versagt werden, wenn einer der Tatbestände des § 40 Absatz 2 oder 3 vorliegt,

3. eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder zugesagt ist, soweit diese erforderlich ist, und

4. die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde oder ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegt, soweit dies eine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist.

(3) Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder

2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

(4) Aufenthaltstitel für Fachkräfte gemäß den §§ 18a und 18b werden für die Dauer von vier Jahren oder, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen kürzeren Zeitraum erteilt. Die Blaue Karte EU wird für die Dauer des

Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre beträgt.

§ 18a

Fachkräfte mit Berufsausbildung

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt.

§ 18b

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

(1) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt.

(2) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, wenn sie ein Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält und keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegt. Fachkräften mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, kann die Blaue Karte EU abweichend von Satz 1 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestgehälter für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt. Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 3 ist bei einem Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU nur in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich; sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Erteilung einer Blauen Karte EU vorliegen.

§ 18c

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

(1) Einer Fachkraft ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. sie seit vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b oder 18d ist,
2. sie einen Arbeitsplatz innehat, der nach den Voraussetzungen der §§ 18a, 18b oder § 18d von ihr besetzt werden darf,
3. sie mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist,
4. sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
5. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 1 verkürzt sich auf zwei Jahre und die Frist nach Satz 1 Nummer 3 verkürzt sich auf 24 Monate, wenn die Fachkraft eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist dem Inhaber einer Blauen Karte EU eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach § 18b Absatz 2 ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen und er über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Einer hoch qualifizierten Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind sowie die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegt. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf. Hoch qualifiziert nach Satz 1 sind bei mehrjähriger Berufserfahrung insbesondere

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.

§ 18d

Forschung

(1) Einem Ausländer wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zweck der Forschung erteilt, wenn

1. er
   a) eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, oder
   b) eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die Forschung betreibt, und
2. die Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für
   a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
   b) eine Abschiebung des Ausländers.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nummer 2 soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Es kann davon abgesehen werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Auf die nach Absatz 1 Nummer 2 abgegebenen Erklärungen sind § 66 Absatz 5, § 67 Absatz 3 sowie § 68 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Forschungseinrichtung kann die Erklärung nach Absatz 1 Nummer 2 auch gegenüber der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle allgemein für sämtliche Ausländer abgeben, denen auf Grund einer mit ihr geschlossenen Aufnahmevereinbarung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre oder bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens für die Dauer des Forschungsvorhabens erteilt.

(5) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung.

(6) Einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und er sich mindestens zwei Jahre nach Erteilung der Schutzberechtigung in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18e

Kurzfristige Mobilität für Forscher

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der eine Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seiner Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Mitteilung vorlegt

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung besitzt,
2. die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde,
3. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
4. den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Die aufnehmende Forschungseinrichtung hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 stellt. Ist der aufnehmenden Forschungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Ausländers, einen Teil der Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Forschung aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt, so darf der Ausländer nach Zugang der Mitteilung innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Forschung aufhalten.

(3) Ein Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ist berechtigt, in der aufnehmenden Forschungseinrichtung die Forschungstätigkeit aufzunehmen und Tätigkeiten in der Lehre aufzunehmen.

(4) Werden die Einreise und der Aufenthalt nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so hat der Ausländer die Forschungsstätigkeit unverzüglich einzustellen. Die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(5) Sofern keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts nach § 19f Absatz 5 erfolgt, wird dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ausgestellt.

(6) Nach der Ablehnung gemäß § 19f Absatz 5 oder der Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 5 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer und die aufnehmende Forschungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

§ 18f

Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der mehr als 180 Tage und höchstens ein Jahr dauert, wird einem Ausländer ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. er einen für die Dauer des Verfahrens gültigen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt,
2. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorgelegt wird und
3. die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde, vorgelegt wird.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, so gelten, bevor über den Antrag entschieden wird, der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit des Ausländers für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

(3) Für die Berechtigung zur Ausübung der Forschungstätigkeit und einer Tätigkeit in der Lehre gilt § 18d Absatz 5 entsprechend.

(4) Der Ausländer und die aufnehmende Forschungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

(5) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung nach § 18e Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde. Abgelehnt wird ein Antrag auch, wenn er zwar während eines Aufenthalts nach § 18e Absatz 1, aber nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts vollständig gestellt wurde.

§ 19

ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Eine ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers eines Ausländers. Ein unternehmensinterner Transfer ist die vorübergehende Abordnung eines Ausländers

1. in eine inländische Niederlassung des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, wenn das Unternehmen seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, oder
2. in eine inländische Niederlassung eines anderen Unternehmens der Unternehmensgruppe, zu der auch dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union gehört, dem der Ausländer angehört.

(2) Einem Ausländer wird die ICT-Karte erteilt, wenn

1. er in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft oder Spezialist tätig wird,
2. er dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe unmittelbar vor Beginn des unternehmensinternen Transfers seit mindestens sechs Monaten und für die Zeit des Transfers ununterbrochen angehört,
3. der unternehmensinterne Transfer mehr als 90 Tage dauert,

4. der Ausländer einen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweist, worin enthalten sind:
   a) Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und zu sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers sowie
   b) der Nachweis, dass der Ausländer nach Beendigung des unternehmensinternen Transfers in eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann und
5. er seine berufliche Qualifikation nachweist.

Führungskraft im Sinne diese Gesetzes ist eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen erhält. Diese Position schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein. Spezialist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt.

(3) Die ICT-Karte wird einem Ausländer auch erteilt, wenn

1. er als Trainee im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers tätig wird und
2. die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Trainee im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert, das der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und -methoden dient, und entlohnt wird.

(4) Die ICT-Karte wird erteilt

1. bei Führungskräften und bei Spezialisten für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für drei Jahre und
2. bei Trainees für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für ein Jahr.

Durch eine Verlängerung der ICT-Karte dürfen die in Satz 1 genannten Höchstfristen nicht überschritten werden.

(5) Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn der Ausländer

1. auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießt, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist,
2. in einem Unternehmen mit Sitz in einem dieser Drittstaaten beschäftigt ist oder
3. im Rahmen seines Studiums ein Praktikum absolviert.

(6) Die ICT-Karte wird darüber hinaus nicht erteilt, wenn

1. sich der Ausländer im Rahmen der Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers im Rahmen des Transfers länger in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten wird als im Bundesgebiet oder
2. der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Aufenthalts des Ausländers zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gestellt wird.

(7) Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2014/66 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1).

§ 19a

Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers, der eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die ihn aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass der Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt, und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Mitteilung vorlegt

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie (EU) 2014/66 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. den Nachweis, dass die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehört wie dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, dem der Ausländer angehört,
3. einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben gemäß den Vorgaben in § 19b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, der oder das bereits den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates vorgelegt wurde,
4. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers,
5. den Nachweis, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist, soweit diese erforderlich ist.

Die aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2014/66 stellt. Ist der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Transfers in eine Niederlassung im Bundesgebiet noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach Absatz 4 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt, so darf der Ausländer nach Zugang der Mitteilung innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten.

(3) Die Einreise und der Aufenthalt werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, wenn

1. das Arbeitsentgelt, das dem Ausländer während des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gewährt wird, ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 nicht vorliegen,
3. die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden,
4. der Ausländer sich schon länger als drei Jahre in der Europäischen Union aufhält oder, falls es sich um einen Trainee handelt, länger als ein Jahr in der Europäischen Union aufhält oder

5. ein Ausweisungsinteresse besteht.

Eine Ablehnung hat in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 spätestens 20 Tage nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 ist eine Ablehnung durch die Ausländerbehörde jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich; § 73 Absatz 3c ist entsprechend anwendbar. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates sowie der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat bekannt zu geben. Bei fristgerechter Ablehnung hat der Ausländer die Erwerbstätigkeit unverzüglich einzustellen; die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(4) Sofern innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers nach Absatz 4 erfolgt, ist dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen.

(5) Nach der Ablehnung gemäß Absatz 3 oder der Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 4 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer hat der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch den anderen Mitgliedstaat verlängert wurde.

§ 19b

Mobiler-ICT-Karte

(1) Eine Mobiler-ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2014/66 zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 2, wenn der Ausländer einen für die Dauer des Antragsverfahrens gültigen nach der Richtlinie (EU) 2014/66 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt.

(2) Einem Ausländer wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, wenn

1. er als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig wird,
2. der unternehmensinterne Transfer mehr als 90 Tage dauert und
3. er einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweist, worin enthalten sind:
   a) Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und zu sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie
   b) der Nachweis, dass der Ausländer nach Beendigung des Transfers in eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann.

(3) Wird der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, so gelten bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der Aufenthalt und die Beschäftigung des Ausländers für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.

(4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung nach § 19a Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde. Abgelehnt wird ein Antrag auch, wenn er zwar während des Aufenthalts nach § 19a, aber nicht mindestens 20 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts vollständig gestellt wurde.

(5) Die Mobiler-ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn sich der Ausländer im Rahmen des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet länger aufhalten wird als in anderen Mitgliedstaaten.

(6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers nach § 19 Absatz 4 erreicht wurde oder
2. der in § 19 Absatz 6 Nummer 3 genannte Ablehnungsgrund vorliegt.

(7) Die inländische aufnehmende Niederlassung ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

§ 19c

Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(2) Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(3) Einem Ausländer kann im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an seiner Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(4) Einem Ausländer, der in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn steht, wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von drei Jahren erteilt, wenn das Dienstverhältnis nicht auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Nach drei Jahren wird eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 erteilt.

§ 19d

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer

1. im Bundesgebiet
   a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
   b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
   c) seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60b erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.

(1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden.

§ 19e

Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist und der Ausländer eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung vorlegt, die Folgendes enthält:

1. eine Beschreibung des Freiwilligendienstes,
2. Angaben über die Dauer des Freiwilligendienstes und über die Dienstzeiten des Ausländers,
3. Angaben über die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,
4. Angaben über die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über Taschengeld, das ihm für die Dauer des Aufenthalts mindestens zur Verfügung steht, und
5. Angaben über die Ausbildung, die der Ausländer gegebenenfalls erhält, damit er die Aufgaben des Freiwilligendienstes ordnungsgemäß durchführen kann.

(2) Der Aufenthaltstitel für den Ausländer wird für die vereinbarte Dauer der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt.

§ 19f

Ablehnungsgründe bei Aufenthalten nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2,
den §§ 18d, 18e, 18f und 19e

(1) Ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, § 18b Absatz 2, den §§ 18d und 19e wird nicht erteilt an Ausländer,

1. die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie (EG) 2004/83 oder auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie (EU) 2011/95 gestellt haben, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie (EU) 2011/95 genießen,
2. die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben,
3. deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,
4. die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie (EG) 2003/109 erteilt wurde, besitzen,
5. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist.

(2) Eine Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer,

1. die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 besitzen, der nicht auf Grund des § 23 Absatz 2 oder 4 erteilt wurde, oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehaben; gleiches gilt, wenn sie einen solchen Titel oder eine solche Rechtsstellung beantragt haben und über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,
2. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten,
3. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Saisonarbeitnehmer zugelassen wurden, oder
4. die unter die Richtlinie (EG) 96/71 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16) fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer, die eine Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grundlage der Richtlinie (EG) 2009/50 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) erteilt wurde, besitzen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d wird darüber hinaus nicht erteilt, wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm ist.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16b, 16e, 16f, 17, 18d, 18f und 19e kann abgelehnt werden, wenn

1. die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu dem in der jeweiligen Vorschrift genannten Zweck zu erleichtern,
2. über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
3. die aufnehmende Einrichtung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,
5. die aufnehmende Einrichtung keine Geschäftstätigkeit ausübt oder
6. Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(5) Die Einreise und der Aufenthalt nach § 16c oder § 18e werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, wenn

1. die jeweiligen Voraussetzungen von § 16c Absatz 1 oder § 18e Absatz 1 nicht vorliegen,
2. die nach § 16c Absatz 1 oder § 18e Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden,
3. einer der Ablehnungsgründe des Absatzes 4 vorliegt oder
4. ein Ausweisungsinteresse besteht.

Eine Ablehnung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach § 16c Absatz 1 Satz 1 oder § 18e Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist eine Ablehnung durch die Ausländerbehörde jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich; § 73 Absatz 3c ist entsprechend anwendbar. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.

§ 20

Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

(1) Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden, wenn die Fachkraft über der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Auf Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, findet Satz 1 nur Anwendung, wenn diese unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder nach § 16e waren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Berufsgruppen bestimmen, in denen Fachkräften keine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 erteilt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt.

(2) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt,

1. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16b oder § 16c eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate erteilt,

2. wird einem Ausländer nach Abschluss der Forschungstätigkeit im Rahmen eines Aufenthalts nach § 18d oder § 18f eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu neun Monate erteilt,

3. kann einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16a eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate erteilt werden, oder

4. kann einem Ausländer nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate erteilt werden,

sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 19c und 21 von Ausländern besetzt werden darf.

(4) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 setzt die Lebensunterhaltssicherung voraus. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Höchstzeiträume hinaus ist ausgeschlossen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 im Bundesgebiet aufgehalten hat. § 9 findet keine Anwendung.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 18 oder § 20“ durch die Angabe „§ 18c oder § 19c“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „gesichert ist“ die Wörter „und die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegt“ eingefügt.

14. § 22 Satz 3 wird aufgehoben.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; die Anordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt oder diese nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden kann.“

b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

16. Dem § 23a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; die Anordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt oder diese nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden kann.“

17. § 24 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung; sie kann nach § 4a Absatz 2 erlaubt werden.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.“

d) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.“

e) Dem Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.“

19. In § 25a Absatz 4 werden die Wörter „und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“ gestrichen.

20. In § 25b Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“ gestrichen.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20, § 20b“ durch die Angabe „den §§ 18d, 18f“ und die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

22. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „§ 20, § 20b“ durch die Angabe „den §§ 18d, 18f“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d oder § 18f ist,“.

bbb) In Nummer 7 wird die Angabe „§§ 19 bis 21“ durch die Wörter „§§ 18c Absatz 3 und § 21“ ersetzt.

ccc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18d“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „gleiches gilt, wenn der Ausländer ein nationales Visum besitzt“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 18e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Absatz 6 Satz 1“ ersetzt und wird die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 19f“ ersetzt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18c Absatz 3“ und die Angabe „§ 20 oder § 20b“ durch die Angabe „§ 18d oder § 18f“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 18e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Absatz 6 Satz 1“ und wird die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 19f“ ersetzt.

25. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

26. § 38 Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

27. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 3“ und werden die Wörter „oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist“ durch ein Semikolon und die Wörter „die Zustimmung wird mit Vorrangprüfung erteilt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 16 und 17“ durch die Angabe „§§ 16a und 16b“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16a“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 34 der Beschäftigungsverordnung“ ersetzt.

28. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Zustimmung zur Beschäftigung

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes, auf Grund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies durch ein Gesetz, die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer Beschäftigung durch eine Fachkraft gemäß den §§ 18a oder 18b zustimmen, wenn

1. sie nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird,

2. sie

   a) gemäß § 18a oder § 18b Absatz 1 eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird, zu der ihre Qualifikation sie befähigt, oder

   b) gemäß § 18b Absatz 2 Satz 2 eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung ausüben wird,

3. ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und,

4. sofern die Beschäftigungsverordnung nähere Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorsieht, diese vorliegen.

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3 erteilt, es sei denn, in der Beschäftigungsverordnung ist etwas anderes bestimmt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer Beschäftigung durch einen Ausländer unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft zustimmen, wenn

1. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird,

2. die in den §§ 19, 19b, 19c Absatz 3 oder § 19d Absatz 1 Nummer 1 oder durch die Beschäftigungsverordnung geregelten Voraussetzungen für die Zustimmung in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorliegen und

3. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), soweit diese Prüfung durch die Beschäftigungsverordnung oder Gesetz vorgesehen ist.

(4) Für die Erteilung der Zustimmung hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Auf Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit hat ein Arbeitgeber, der einen Ausländer beschäftigt oder beschäftigt hat, eine Auskunft nach Satz 1 innerhalb eines Monats zu erteilen.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch, wenn bei Aufenthalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(6) Absatz 3 gilt für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung entsprechend. Im Übrigen sind die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geltenden Rechtsvorschriften auf die Arbeitserlaubnis anzuwenden, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Bundesagentur für Arbeit kann für die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Saisonbeschäftigung und für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen."

29. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 19b oder § 19d" durch die Angabe „§ 19 oder § 19b" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b oder einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d" gestrichen und werden nach dem Wort „kann" die Wörter „darüber hinaus" eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Unternehmens, dem der Ausländer angehört," durch das Wort „Arbeitgebers" und die Wörter „Auflösung des Unternehmens" durch die Wörter „Auflösung des Arbeitgebers" ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „das Unternehmen, dem der Ausländer angehört," durch die Wörter „der Arbeitgeber" ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Unternehmens, dem der Ausländer angehört," durch das Wort „Arbeitgebers" ersetzt.

ee) In Nummer 5 werden die Wörter „das Unternehmen, dem der Ausländer angehört," durch die Wörter „der Arbeitgeber" und wird das Wort „oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) In Nummer 6 werden die Wörter „unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers" durch das Wort „Ausländers" ersetzt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

gg) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. der Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck der Beschäftigung zu erleichtern; das Gleiche gilt, wenn das Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu diesem Zweck begründet wurde."

30. In § 41 wird das Wort „deutsche" durch das Wort „inländische" ersetzt.

31. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung (Beschäftigungsverordnung) mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. Beschäftigungen, für die Ausländer nach § 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1, den §§ 16d, 16e Absatz 1 Satz 1, den §§ 19, 19b, 19c Absatz 1 und 2 sowie § 19e mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden können, und ihre Voraussetzungen,

2. Beschäftigungen und Bedingungen, zu denen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine qualifzierte Beschäftigung nach § 19c Absatz 2 unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft erteilt werden kann und

3. nähere Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft nach den §§ 18a und 18b,

4. Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten,

5. Tätigkeiten, die für die Durchführung dieses Gesetzes stets oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung anzusehen sind.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch die Beschäftigungsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; dabei kann auch ein alternatives Verfahren zur Vorrangprüfung geregelt werden,

2. Einzelheiten über die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Zustimmung,

3. Fälle nach § 39 Absatz 2 und 3, in denen für eine Zustimmung eine Vorrangprüfung durchgeführt wird, beispielsweise für die Beschäftigung von Fachkräften in zu bestimmenden Bezirken der Bundesagentur für Arbeit sowie in bestimmten Berufen,

4. Fälle, in denen Ausländern, die im Besitz einer Duldung sind, oder anderen Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, nach § 4a Absatz 4 eine Beschäftigung erlaubt werden kann,

5. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung an Staatsangehörige der in Anhang II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1), genannten Staaten,

6. Berufe, in denen für Angehörige bestimmter Staaten die Erteilung einer Blauen Karte EU zu versagen ist, weil im Herkunftsland ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern in diesen Berufsgruppen besteht.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.“

32. In § 44 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 18, 21“ durch die Wörter „§§ 18a bis 18d, 19c und 21“ ersetzt.

33. § 51 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 16 oder § 20“ durch die Angabe „§ 16b oder § 18d“ ersetzt.

34. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ und die Angabe „§ 19d“ durch die Angabe „§ 19b“ ersetzt.

    b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1, 6 oder 9“ durch die Wörter „§ 16b Absatz 1, 5 oder 7“ ersetzt.

        bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1, 6 oder 9“ durch die Wörter „§ 16b Absatz 1, 5 oder 7“ ersetzt.

    c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 20 oder § 20b“ durch die Angabe „§ 18d oder § 18f“ ersetzt.

        bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 20 oder § 20b“ durch die Angabe „§ 18d oder § 18f“ ersetzt.

    d) In Absatz 4a wird die Angabe „§ 17b oder § 18d“ durch die Angabe „§ 16e oder § 19e“ ersetzt.

35. In § 57 Absatz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 562/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/399“ ersetzt.

36. In § 59 Absatz 8 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5“ ersetzt.

37. In § 60b Absatz 2 Nummer 4[2)] und Absatz 4[3)] wird jeweils die Angabe „§ 18a“ durch die Angabe „§ 19d“ ersetzt.

38. In § 66 Absatz 4a werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5“ ersetzt.

39. § 69 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16c“, die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19a“ und die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.

    b) In Absatz 5 Nummer 5 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18d“ ersetzt.

40. § 71 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

       „Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist.“

    b) In Absatz 3 Nummer 1a wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 562/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/399“ ersetzt.

41. In § 71a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

42. § 72 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

    „(7) Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 16a, 16d, 16e, 18a, 18b, 18c Absatz 3 und der §§ 19 bis 19c können die Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Auslandsvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Bundesagentur für Arbeit auch dann beteiligen, wenn sie ihrer Zustimmung nicht bedürfen.“

[2)] Es wird die durch das [Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung] geschaffene Fassung zugrunde gelegt.
[3)] Es wird die durch das [Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung] geschaffene Fassung zugrunde gelegt.

43. In § 73 wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) In Fällen der Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung von Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden übermitteln. Die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

44. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Prüfung der Mitteilungen nach § 16c Absatz 1, § 18e Absatz 1 und § 19a Absatz 1 sowie Ausstellung der Bescheinigungen nach § 16c Absatz 4, § 18e Absatz 5 und § 19a Absatz 4 oder Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts;“.

b) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18d“ ersetzt.

45. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen einem geplanten Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 zustimmen.“

46. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

(1) Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht des Ausländers, der zu einem Aufenthaltszweck nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.

(2) Arbeitgeber und zuständige Ausländerbehörde schließen dazu eine Vereinbarung, die insbesondere umfasst

1. Kontaktdaten des Ausländers, des Arbeitgebers und der Behörde,
2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ausländer,
3. Verpflichtung des Arbeitgebers, auf die Einhaltung der Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 82 Absatz 1 Satz 1 durch diesen hinzuwirken,
4. vorzulegende Nachweise,
5. Beschreibung der Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen,
6. Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers nach § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 und
7. Folgen bei Nichteinhalten der Vereinbarung.

(3) Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren ist es Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde,

1. den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Nachweisen zu beraten,
2. soweit erforderlich das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder zur Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses bei der jeweils zuständigen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einzuleiten; soll der

Ausländer in einem im Inland reglementierten Beruf beschäftigt werden, ist die Berufsausübungserlaubnis einzuholen,

3. die Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigungen der zuständigen Stellen dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden, wenn ein Verfahren nach Nummer 2 eingeleitet wurde; bei Anforderung weiterer Nachweise durch die zuständige Stelle und bei Eingang der von der zuständigen Stelle getroffenen Feststellungen, ist der Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang zur Aushändigung und Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen,

4. soweit erforderlich, unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen,

5. die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Visumantragstellung durch den Ausländer zu informieren und

6. bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vorliegen der Vergleichbarkeit der Berufsqualifikation sowie der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, der Visumerteilung unverzüglich vorab zuzustimmen.

Stellt die zustände Stelle durch Bescheid fest, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren nach § 81a mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d fortgeführt werden.

(4) Dieses Verfahren umfasst auch den Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für sonstige qualifizierte Beschäftigte.“

47. § 82 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 sind, sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis mitzuteilen, dass die Ausbildung oder die Erwerbstätigkeit, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

48. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18d“ ersetzt.

49. Nach § 87 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen sind über die in Satz 1 geregelten Tatbestände hinaus verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 für sich oder seine Familienangehörigen entsprechende Leistungen beantragt.“

50. § 91d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „§ 20b“ wird durch die Angabe „§ 18f“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird die Angabe „§§ 16a und 20a“ durch die Angabe „§§ 16c und 18e“ und die Angabe „§ 20b“ durch die Angabe „§ 18f“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 16a Absatz 1 und § 20a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1“ und wird die Angabe „§ 20c Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19f Absatz 5“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 20b“ durch die Angabe „§ 18f“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn eine Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben.“

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1, den §§ 17b, 18d oder § 20“ durch die Wörter „§ 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 16c, 18e oder 18f im Bundesgebiet aufhält, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.“

51. In § 91e wird die Angabe „91d“ durch die Angabe „91g“ ersetzt.

52. In § 91f Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung nach § 19a Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „nach § 18b Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

53. § 91g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „§ 19d“ wird durch die Angabe „§ 19b“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19a“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19a“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 19d“ durch die Angabe „§ 19b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 19a oder 19b im Bundesgebiet aufhält, und der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2014/66 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.“

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19a“ ersetzt.

54. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. entgegen § 82 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht."

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 2" durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 19c Absatz 1 Satz 2 oder 3" durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 oder § 19a Absatz 1 Satz 2 oder 3" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 19d Absatz 7" durch die Angabe „§ 19b Absatz 7" ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 4a Absatz 4" ersetzt.

55. In § 98a Absatz 1 Satz 1, Absatz 4, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 4 Absatz 3" durch die Angabe „§ 4a Absatz 5" ersetzt.

56. Dem § 99 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a

1. mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zum Verfahren bei den Ausländerbehörden sowie

2. im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zum Verfahren bei den Auslandsvertretungen

zu bestimmen.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Staaten zu bestimmen, an deren Staatsangehörige bestimmte oder sämtliche Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 nicht erteilt werden, wenn bei diesen Staatsangehörigen ein erheblicher Anstieg der Zahl der als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträge im Zusammenhang mit einem Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 zu verzeichnen ist."

57. Dem § 101 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4, der vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt wurde, gilt mit den verfügten Nebenbestimmungen entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer fort."

58. In § 104 Absatz 15[4)] wird jeweils die Angabe „18a" durch die Angabe „§ 19d" ersetzt.

59. § 104a Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

60. In § 105a werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 5 Satz 2" durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 2", wird die Angabe „§§ 99 und 104a" durch die Wörter „§ 99 Absatz 1 bis 4 und § 104a" und die Angabe „§ 99" durch die Wörter „§ 99 Absatz 1 bis 4" ersetzt.

---

4) Es wird die durch das [Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung] geschaffene Fassung zugrunde gelegt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Berufswechsel“ die Wörter „sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ eingefügt.
2. In § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitsstellen“ die Wörter „auch einschließlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland“ eingefügt.
3. § 404 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
      bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder eine Erwerbstätigkeit“ eingefügt.
      cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ und werden die Wörter „nicht richtig“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.
4. In § 405 Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 4 oder 5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“
   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.“
2. Nach § 6 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Das Verfahren nach diesem Kapitel kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln."

   b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

      „Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Lauf der Fristen nach § 13 Absatz 3 nicht."

   c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen."

4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist."

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in § 5 Absatz 1, 3, 4 und 6, in § 6 Absatz 1 bis 3, 4 bis 5, in den §§ 7, 10 und 12 Absatz 1, 4 und 6, in § 13 Absatz 1 bis 4 sowie in den §§ 14 und 15 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Artikel 4

Änderung der Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

         „Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll der Bescheid innerhalb von zwei Monaten erteilt werden.“
      bb) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „und 9“ eingefügt.
2. Dem § 4 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“
3. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
4. In § 14b Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Nach § 39 Absatz 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 6

Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:

   „(3c) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll der Bescheid nach § 4 Absatz 1a Satz 8, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, sowie nach § 4 Absatz 2 Satz 7 innerhalb von zwei Monaten erteilt werden.“

2. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrens“ die Wörter „mit Ausnahme der Fristenregelung in § 4 Absatz 3c“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten

In § 63 Absatz 5 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Satzes 2 soll in den Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 8

Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1g des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

      „Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll der Bescheid innerhalb von zwei Monaten erteilt werden.“

      bb) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „und 9“ eingefügt.
2. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

3. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

      „Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll der Bescheid innerhalb von zwei Monaten erteilt werden."

      bb) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „8" durch die Angabe „9" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „8" die Angabe „und 9" eingefügt.
2. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen."
3. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „9" durch die Angabe „10" ersetzt.
4. In § 20a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „8" durch die Angabe „9" ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

Nach § 59 Absatz 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 12

Änderung des Krankenpflegegesetzes

Dem § 8 Absatz 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

Artikel 13

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Dem § 20c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 14

Änderung des Altenpflegegesetzes

Dem § 9 Absatz 3 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

Artikel 15

Änderung der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Dem § 21 Absatz 4 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 16

Änderung des Pflegeberufegesetzes

Dem § 56 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

Artikel 17

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Dem § 43 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes sollen die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 18

Änderung des Psychotherapeutengesetzes

Dem § 8 Absatz 7 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

Artikel 19

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

Dem § 20b Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 20

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Dem § 20b Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 21

Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes

Dem § 13 Absatz 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen."

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten

Dem § 21c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister

Dem § 16c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 24

Änderung des Podologengesetzes

Dem § 7 Absatz 3 des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

Artikel 25

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen

Dem § 16c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 26

Änderung des Orthoptistengesetzes

Dem § 8 Absatz 3 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

Artikel 27

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

Dem § 16c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden

Dem § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen."

Artikel 29

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

Dem § 16c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 30

Änderung des Ergotherapeutengesetzes

Dem § 5 Absatz 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen."

Artikel 31

Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Dem § 16c Absatz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Dem § 7 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen."

Artikel 33

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

Dem § 18c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 34

Änderung des MTA-Gesetzes

Dem § 8 Absatz 4 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen."

Artikel 35

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin

Dem § 25c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 36

Änderung des Hebammengesetzes

Dem § 10 Absatz 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

Artikel 37

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Dem § 16c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 38

Änderung des Diätassistentengesetzes

Dem § 8 Absatz 4 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.“

Artikel 39

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Dem § 16c Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

Artikel 40

Änderung des Notfallsanitätergesetzes

Dem § 11 Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen."

Artikel 41

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Dem § 23 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen."

Artikel 42

Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

Das Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

   „(6) Unbeschadet des § 5 Absatz 6a findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung."

2. Nach § 5 Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

   „(6a) Für das Verfahren und die Fristen des Absatzes 6 Sätze 1 bis 4 findet im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung."

Artikel 43

Änderung des Wohngeldgesetzes

Dem § 3 Absatz 5 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind."

Artikel 44

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5“ durch die Wörter „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Asylgesetzes

In § 61 Absatz 2 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, werden die Wörter „abweichend von § 4 Abs. 3“ durch die Wörter „gemäß § 4a Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 7 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1, in § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.
2. In § 10a werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes vergibt die Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde durch die Fachkraft.

(2) Die Bescheidung des Visumantrags erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Stellung des vollständigen Visumantrags.“

2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

      „15. für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes 411 Euro.“

Artikel 51

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 1

      Anwendungsbereich der Verordnung“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

      bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der im Besitz einer Duldung ist, oder anderen Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, nach § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann und“.

      cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

      dd) Nummer 5 wird Nummer 4 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

   c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Die Überschrift des Teils 2 wird wie folgt gefasst:

   „Teil 2

   Qualifizierte Beschäftigungen“.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2

   Vermittlungsabsprachen

   (1) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen stehen, die in dem nach der Anerkennung ausgeübten Beruf verlangt werden, wenn

1. ihnen ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach der Einreise anzuerkennenden Beruf im Gesundheits- und Pflegebereich vermittelt worden ist,
2. soweit erforderlich, für diese Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde und
3. sie erklären, nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchzuführen.

Satz 1 gilt in den Fällen von § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes auch für weitere im Inland reglementierte Berufe.

(2) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nicht reglementierten Berufen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in ihrem anzuerkennenden Beruf erteilt werden, wenn sie erklären, dass sie nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation durchführen werden.

(3) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird für ein Jahr erteilt. Eine erneute Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation oder, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.“

4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 5 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§§ 20 und 20b“ durch die Angabe „§§ 18d und 18f“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. § 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden.“

7. § 7 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt und wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16a“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die Zustimmung kann für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 18a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „16b“ ersetzt.

10. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ und die Angabe „19d“ durch die Angabe „19b“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

13. § 12 Satz 3 wird aufgehoben.

14. In § 13 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „ohne Vorrangprüfung und“ gestrichen.

15. In § 15 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17b“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.

16. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „180 Tagen“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

17. In § 15b werden nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

18. In § 15c Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

19. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

20. In § 25 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmungen“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

22. In den §§ 27, 28 und 29 Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Aufenthaltsgestattung“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 18b Absatz 2 Satz 1 und § 18c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 18b Absatz 1 und 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ und die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 18a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 1 und § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

25. Dem § 35 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.“

26. Dem § 36 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes verkürzt sich die Frist nach Satz 1 auf eine Woche.“

Artikel 52

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2027) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen und sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.“

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 4 vorliegen und der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen wurde oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Bei Drittstaatsangehörigen ist zudem erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a des Aufenthaltsgesetzes erteilt hat, soweit diese erforderlich ist.“

2. Dem § 5 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Über die Teilnahmeberechtigung von Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entscheidet das Bundesamt auf Antrag.

(8) Über die Teilnahmeberechtigung von Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 6 entscheidet das Bundesamt auf Antrag.“

Artikel 53

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In Anlage I der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch … [Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, Bundestagsdrucksache 19/8286] geändert worden ist, wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

1. Nummer 9 Spalte A wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe m wird die Angabe „§ 18c AufenthG“ durch die Angabe „§ 20 AufenthG“ ersetzt.

   b) In Buchstabe n wird die Angabe „§ 16a AufenthG“ durch die Angabe „§ 16c AufenthG“ ersetzt.

   c) In Buchstabe o wird die Angabe „§ 19c Absatz 1 AufenthG“ durch die Angabe „§ 19a Absatz 1 AufenthG“ ersetzt.

   d) Die folgenden Buchstaben q und r werden angefügt:

„q) Einreise und Aufenthalt nach § 30 Absatz 5 AufenthG (Ehegattennachzug zu kurzfristig mobilen Forschern) aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis		(2)*	- Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstaben n bis r jeweils die Ziffern aa	
r) § 32 Absatz 5 AufenthG (Kindesnachzug zu kurzfristig mobilen Forschern) aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis		(2)*	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben n bis r	“.

2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

   a) In den Spalten A und B werden die Buchstaben a und b bis Doppelbuchstabe uu wie folgt gefasst:

„a) Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach aa) § 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung/Weiterbildung) erteilt am befristet bis		(2)*		

bb) § 16a Absatz 2 AufenthG (schulische Berufsausbildung) erteilt am befristet bis		(2)*			
cc) § 16b Absatz 1 AufenthG (Studium) erteilt am befristet bis		(2)*			
dd) § 16b Absatz 5 AufenthG aaa) bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium erteilt am befristet bis		(2)*			
bbb) studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium erteilt am befristet bis		(2)*			
ccc) studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium erteilt am befristet bis		(2)*			
ee) § 16b Absatz 7 AufenthG (Studium bei in einem anderen Mitgliedstaat international Schutzberechtigten) erteilt am befristet bis		(2)*			
ff) § 16d Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Qualizierungsmaßnahme) erteilt am befristet bis		(2)*			
gg) § 16d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt am befristet bis		(2)*			

hh) § 16d Absatz 3 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung) erteilt am befristet bis		(2)*			
ii) § 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege- und Gesundheitsbereich) erteilt am befristet bis		(2)*			
jj) § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen) erteilt am befristet bis		(2)*			
kk) § 16d Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung) erteilt am befristet bis		(2)*			
ll) § 16e Absatz 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU) erteilt am befristet bis		(2)*			
mm) § 16f Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch) erteilt am befristet bis		(2)*			
nn) § 16f Absatz 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemeinbildend) erteilt am befristet bis		(2)*			

oo) § 17 Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche) erteilt am befristet bis		(2)*		
pp) § 17 Absatz 2 AufenthG (Studienbewerbung) erteilt am befristet bis		(2)*		
b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach				
aa) § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt am befristet bis		(2)*		
bb) § 18b Absatz 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt am befristet bis		(2)*		
cc) § 18b Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe) erteilt am befristet bis		(2)*		
dd) § 18b Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe) erteilt am befristet bis		(2)*		
ee) § 18d Absatz 1 AufenthG (Forscher) erteilt am befristet bis		(2)*		
ff) § 18d Absatz 7 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher) erteilt am befristet bis		(2)*		

gg) § 18f Absatz 1 AufenthG (mobile Forscher) erteilt am befristet bis		(2)*		
hh) § 19 Absatz 1 AufenthG (ICT-Karte) erteilt am befristet bis		(2)*		
ii) § 19b Absatz 1 AufenthG (Mobiler-ICT-Karte) erteilt am befristet bis		(2)*		
jj) § 19c Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation nach der Beschäftigungsverordnung)		(2)*		
aaa) § 3 BeschV, Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten erteilt am befristet bis		(2)*		
bbb) § 5 Nummer 1 und 2 BeschV, Wissenschaft und Forschung erteilt am befristet bis		(2)*		
ccc) § 5 Nummer 3 bis 5 BeschV, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung erteilt am befristet bis		(2)*		
ddd) § 10 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, internationaler Personalaustausch erteilt am befristet bis		(2)*		
eee) § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BeschV, internationaler Personalaustausch erteilt am befristet bis		(2)*		

fff) § 11 Absatz 1 BeschV, Sprachlehrer erteilt am befristet bis		(2)*		
ggg) § 11 Absatz 2 BeschV, Spezialitätenköche erteilt am befristet bis		(2)*		
hhh) § 12 BeschV, Au pair erteilt am befristet bis		(2)*		
iii) § 14 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, Freiwilligendienst erteilt am befristet bis		(2)*		
jjj) § 14 Absatz 1 Nummer 2, 1. Alternative BeschV, Beschäftigung aus karitativen Gründen erteilt am befristet bis		(2)*		
kkk) § 14 Absatz 1 Nummer 2, 2. Alternative BeschV, Beschäftigung aus religiösen Gründen erteilt am befristet bis		(2)*		
lll) § 15 Nummer 3 und 5 BeschV, öffentlich geförderte Praktika erteilt am befristet bis		(2)*		
mmm) § 15 Nummer 4 und 6 BeschV, Praktika erteilt am befristet bis		(2)*		
nnn) § 18 BeschV, Journalisten erteilt am befristet bis		(2)*		

ooo) § 19 Absatz 2 BeschV, Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen erteilt am befristet bis		(2)*			
ppp) § 21 BeschV, vorübergehende Dienstleistungserbringung erteilt am befristet bis		(2)*			
qqq) § 22 Nummer 4 BeschV, Berufssportler und -trainer erteilt am befristet bis		(2)*			
rrr) § 23 BeschV, akkreditierte Personen bei internationalen Sportveranstaltungen erteilt am befristet bis		(2)*			
sss) § 24 Nummer 3 BeschV, Personal auf Binnenschiffen erteilt am befristet bis		(2)*			
ttt) § 24 Nummer 4 BeschV, Besatzungen von Luftfahrzeugen erteilt am befristet bis		(2)*			
uuu) § 25 BeschV, Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen erteilt am befristet bis		(2)*			
vvv) § 26 Absatz 1 BeschV, bestimmte Staatsangehörige erteilt am befristet bis		(2)*			

www) § 26 Absatz 2 BeschV, bestimmte Staatsangehörige erteilt am befristet bis		(2)*		
xxx) § 29 Absatz 3 BeschV, zwischenstaatliche Vereinbarungen erteilt am befristet bis		(2)*		
yyy) § 29 Absatz 5 BeschV, Freihandelsabkommen erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 19c Absatz 2 AufenthG (non-formale qualifizierte Beschäftigung in Verbindung mit § 6 BeschV) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt am befristet bis		(2)*		
mm) § 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt am befristet bis		(2)*		
nn) § 19d AufenthG		(2)*		
aaa) § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung in Deutschland) erteilt am befristet bis		(2)*		

bbb) § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Hochschulabschluss) erteilt am befristet bis	(2)*			
ccc) § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt am befristet bis	(2)*			
ddd) § 19d Absatz 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt am befristet bis widerrufen am	(2)*			
oo) § 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt am befristet bis	(2)*			
pp) § 20 Absatz 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt am befristet bis	(2)*			
qq) § 20 Absatz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt am befristet bis	(2)*			
rr) § 20 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland) erteilt am befristet bis	(2)*			
ss) § 20 Absatz 3 Nummer 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit) erteilt am befristet bis	(2)*			

tt) § 20 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland) erteilt am befristet bis				
uu) § 20 Absatz 3 Nummer 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation) erteilt am befristet bis				.“

b) In Buchstabe b werden die Doppelbuchstaben ww bis yy die Doppelbuchstaben vv bis xx.

3. In Nummer 11 werden die Spalten A und B wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a bis f werden wie folgt gefasst:

„a) § 9 AufenthG (allgemein) - erteilt am		(2)*		
b) § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU) - erteilt am		(2)*		
c) § 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte) - erteilt am		(2)*		
d) § 18c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU nach 33 Monaten) - erteilt am		(2)*		
e) § 18c Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU nach 21 Monaten) - erteilt am		(2)*		
f) § 18c Absatz 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte) - erteilt am		(2)*		.“

b) Die Buchstaben g und h werden aufgehoben.

c) Die Buchstaben i bis v werden die Buchstaben g bis t.

Artikel 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) § 16d Absatz 4 Nummer 2, § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, treten mit Ablauf des … [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten nach Absatz 1 folgenden Jahres] außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist es, die Zuwanderung derjenigen Fachkräfte, die die deutsche Wirtschaft benötigt, gezielt, gesteuert und nachhaltig zu steigern und so einen Beitrag zur Sicherung ihrer Fachkräftebasis zu leisten. Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie gut es gelingt, die Fachkräftebasis zu sichern und zu erweitern. Der Fachkräftemangel ist bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar und hat sich zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt. Dabei fehlen nicht nur Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit qualifizierten Berufsausbildungen. Die demografische Entwicklung wird dies noch verstärken. Zum Schließen der Lücke gilt es in erster Linie, inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Absehbar wird dies jedoch nicht ausreichen, um den Fachkräftebedarf zu sichern.

Die Liberalisierungen der Zuwanderungsmöglichkeiten der Vergangenheit, insbesondere für Hochqualifizierte, zeigen Erfolg: die Zahl der neu erteilten Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbsmigration ist gestiegen. Im Jahr 2017 sind auf diesem Wege rund 48 000 Ausländer neu nach Deutschland gekommen. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Bedarfs ist diese Zahl zu steigern.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es daher, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz fügt sich ein in den Rahmen der migrationspolitischen Gesamtstrategie mit einer ausgewogenen Balance zwischen der Wahrung der Integrationsfähigkeit der Gesellschaft und dem wirtschaftlichen Interesse an Zuwanderung von Fachkräften. Zur Migrationssteuerung gilt es klar und transparent zu regeln, wer zu Arbeits- und Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf und wer nicht. Der für die staatliche Migrationssteuerung zentrale Grundsatz der Trennung zwischen Asyl und Erwerbsmigration wird beibehalten.

Für eine gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten bedarf es darüber hinaus eines kohärenten Gesamtansatzes ineinander greifender und aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Daher hat die Bundesregierung am 2. Oktober 2018 Eckpunkte zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten beschlossen. Danach wird das Fachkräfteeinwanderungsgesetz notwendig ergänzt durch Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, eine verstärkte Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Ausland, eine gemeinsam mit der Wirtschaft zu erarbeitende Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing sowie effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren. Die Bundesregierung ist sich bei ihren Maßnahmen der internationalen Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Gewinnung von Fachkräften bewusst, sie berücksichtigt diese und wird positive Effekte (z. B. Kapazitätsausbau, Stärkung lokaler wirtschaftlicher Entwicklung) fördern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts des AufenthG gänzlich neu strukturiert und umfassend neu gefasst. Durch systematische Vereinfachungen werden die Normen insgesamt übersichtlicher gestaltet. Die zahlreichen Änderungen der letzten Jahre, die insbesondere durch die Umsetzung europäischer Richtlinien veranlasst waren, haben das Recht zur Ausbildungs- und Erwerbsmigration zunehmend unübersichtlich werden lassen. Mit der Neustrukturierung wird mehr Klarheit und Übersichtlichkeit geschaffen. Gleichzeitig werden die Vorschriften den aktuellen Bedürfnissen und Herausforderungen angepasst.

Die Einführung eines einheitlichen Fachkräftebegriffs trägt dem Bedarf der Wirtschaft Rechnung, die nicht mehr primär Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit einer qualifizierten Berufsausbildung sucht. Dies dient der Vereinheitlichung der Regelungen, der Transparenz von Entscheidungen und beseitigt nicht mehr zeitgemäße Unterschiede. Durch die neue Definition wird an zentraler Stelle klar gestellt, wer als Fachkraft nach Deutschland kommen darf und wer die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation (Hochschulstudium oder qualifizierte Berufsausbildung) vorliegen, können Fachkräfte nach der Neuregelung in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten. Die Beschränkung auf die Engpassbetrachtung entfällt. Auf die Vorrangprüfung wird im Grundsatz verzichtet; verbunden wird dies jedoch mit der Möglichkeit, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren zu können und die Vorrangprüfung kurzfristig wieder einzuführen. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der Engpassberufe in den letzten Jahren deutlich erhöht hat: während im Dezember 2011 ein Engpass bei 7,6 Prozent der Berufsgruppen vorlag, waren es nach der aktuellen Engpassanalyse vom Juni 2018 bereits 23 Prozent aller Berufsgruppen. Auch bestanden zunächst Engpässe vor allem im akademischen Bereich; heute treten Engpässe verstärkt auf Ebene des Anforderungsniveaus der Fachkräfte mit Berufsausbildung und der Spezialisten auf. Fachkräfte fehlen nicht nur in den technischen Berufsfeldern und im Bereich der Pflege, sondern auch im Baugewerbe und in anderen Gesundheitsberufen. In der Folge ist der Anteil der Ablehnungen der Zustimmung durch die BA aufgrund der Vorrangprüfung insbesondere seit 2013 deutlich zurückgegangen. Der Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert und beschleunigt die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbsmigration, wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorliegen.

Die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche werden für alle Fachkräfte in einer Norm zusammengefasst und übersichtlicher gestaltet. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird die Möglichkeit zur befristeten Einreise zur Arbeitsplatzsuche analog zur Regelung für Hochqualifizierte geschaffen und für fünf Jahre erprobt. Mit der gleichen Befristung wird die Möglichkeit eingeführt, dass Absolventen deutscher Schulen im Ausland sowie Ausländer, die über einen ausländischen Schulabschluss verfügen, der in Deutschland zu einem Hochschulzugang berechtigt, zur Suche eines Ausbildungsplatzes befristet einreisen können. Hiermit wird dem geänderten Fachkräftebedarf Rechnung getragen.

Zur Deckung des Bedarfs von Fachkräften mit Berufsausbildung werden zudem die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Vervollständigung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erweitert. Probleme bei der Anerkennung bzw. der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Qualifikationen werden als ein Hindernis der Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte benannt. Bisher wird das Angebot zum Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 17a AufenthG jedoch nur in geringem Umfang angenommen. Diese Möglichkeit soll durch die Neuregelung attraktiver gestaltet werden. Ermöglicht wird ein Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen sowohl für Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich als auch für sonstige ausgewählte Berufe unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen im Herkunftsland. Liegen ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine „teilweise“ Gleichwertigkeit vor, während nur geringe, insbesondere berufspraktische Qualifikationen fehlen, wird ein Aufenthalt zum Erwerb der vollen Gleichwertigkeit mit Beschäftigung ermöglicht, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, dies zu unterstützen. Bei dem Abschluss der Vermittlungsabsprachen werden unter anderem auch die internationalen Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Gewinnung von Fachkräften berücksichtigt.

Begleitet werden sollen die Neuregelungen durch die Einführung eines Fachkräftemonitorings, um bei Veränderungen des Arbeitsmarktes ein frühzeitiges Nachsteuern zu ermöglichen und notwendige Anpassungen der Vorschriften rechtzeitig vornehmen zu können. Ziel ist eine regelmäßige und umfassende Arbeitsmarktprojektion, die den regionalen wie auch den qualifikatorischen Arbeitskräftebedarf abbildet.

Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, soll die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften bei zentralen Stellen konzentriert werden. Damit sollen die personellen und fachlichen, aber auch strukturelle und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, um für die Herausforderung stärkerer Fachkräfteeinwanderung gerüstet zu sein. Ziel ist es auch, die Verwaltungsverfahren transparenter zu gestalten. Für schnellere Verfahren wird zudem ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen, das von Arbeitgebern aus dem Inland initiiert werden kann. Durch das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird sichergestellt, dass Fachkräfte, die dringend und zeitnah benötigt werden, kurzfristig nach Deutschland einreisen können.

Schließlich werden geringfügige Änderungen im AufenthG und in anderen Vorschriften vorgenommen, die sich notwendig aus anderen Rechtsänderungen ergeben oder redaktioneller Natur sind.

III. Alternativen

1. Punktuelle Änderungen am bisherigen Erwerbsmigrationsrecht

Rückmeldungen aus der Praxis, von internationalen Organisationen und von Rechtsanwendern haben ergeben, dass das deutsche Einwanderungsrecht für Fachkräfte zwar bereits vergleichsweise offen ausgestaltet ist, angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Einzelregelungen jedoch unübersichtlich und komplex wirkt. Gleichzeitig besteht von Seiten der Wirtschaft Bedarf an Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung. Eine rein punktuelle Verortung von weitergehenden Regelungen im Rahmen der bisherigen Rechtssystematik würde aus Anwendersicht die Unübersichtlichkeit und Komplexität weiter erhöhen und dem eigentlichen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Deshalb wird von einem solchen Vorgehen abgesehen und die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration werden innerhalb des AufenthG umfassend neu strukturiert und transparenter gestaltet.

2. Generelle Umstrukturierung des Aufenthaltsgesetzes und Herauslösung der Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration

Denkbar wäre ebenfalls, die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration aus dem AufenthG herauszulösen, die BeschV aufzulösen und die Materie insgesamt in einem gesonderten Fachgesetz mit an dieses Gesetz anknüpfender Fachverordnung zusammenzufassen. Davon wurde abgesehen, um das aufeinander abgestimmte und gegenseitig Bezug nehmende, funktionierende Gesamtsystem des Aufenthaltsrechts zu erhalten. Mit dem Herauslösen des Erwerbsmigrationsrechts wären dortige Bezugnahmen auf allgemeine Bestimmungen des AufenthG nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar gewesen und hätten gesondert in das neue Fachgesetz übernommen werden müssen. Dadurch hätten sich jedoch in großen Teilen Doppelregelungen ergeben, was dem Grundsatz der Regelungssparsamkeit widersprochen hätte.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AufenthG sowie für die Folgeänderungen in Artikel 24 bis 32 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Soweit bußgeldrechtliche Regelungen erfolgen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Soweit die Änderungen das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (Artikel 3) und andere berufsrechtliche Vorschriften (Artikel 4 bis 41) betreffen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorliegend aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 (Rechtsverhältnisse der Bundesbediensteten), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen, Apothekenwesen).

Die Zuständigkeit für die Änderung des Fahrlehrergesetzes (Artikel 42) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 (Straßenverkehr) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Qualität der Ausbildung von Fahrschülern regional unterscheiden würde. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist jedoch eine bundesweit einheitlich hohe Ausbildungsqualität notwendig, um zu gewährleisten, dass insbesondere Fahranfänger auf die unterschiedlichsten Verkehrssituationen vorbereitet sind.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohngeldgesetzes (Artikel 43) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

Die Zuständigkeit für die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (Artikel 44) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG (Staatsangehörigkeit im Bunde).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Die Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EG) 2009/50 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, der Richtlinie (EU) 2014/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, der Richtlinie (EU) 2014/66 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers und der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ist gewährleistet.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wird im Falle seines Inkrafttretens die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das AufenthG wird in Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 neu strukturiert und dadurch vereinfacht.

Abschnitte 3 und 4 werden künftig – soweit möglich – übereinstimmend sortiert. Auch § 39 folgt künftig dieser Struktur. Beiden Abschnitten wird jeweils eine Grundsatznorm vorangestellt. § 18 enthält als Grundsatznorm auch Erteilungsvoraussetzungen, die grundsätzlich für alle Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung gelten.

Die Regelungen zur Erteilungsdauer bei Aufenthalten zu Zwecken des Studiums und der Forschung werden vereinheitlicht. Der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung wird für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach den §§ 16a bis 16f sowie § 17 pauschaliert (§ 2 Absatz 3 Sätze 5 und 6).

Die Regelungen zur Berufsausbildung werden in einer Norm zusammengefasst.

Erstmals wird in § 18 ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt und die Aufenthaltsdauer vereinheitlicht. Gleichzeitig werden die Regelungen zur Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte zusammengefasst und die Voraussetzungen erleichtert (§ 18c).

Die bisher in verschiedenen Regelungen enthaltenen Möglichkeiten der Suche eines Studien- und Ausbildungsplatzes bzw. eines Arbeitsplatzes werden jeweils in einer Norm zusammengefasst.

Ablehnungsgründe für Aufenthalte, die auf europäischen Richtlinien beruhen, werden weitestgehend in einer Norm (§ 19f) zusammengeführt.

Durch die Übertragung des Mitteilungsverfahrens zur (kurzfristigen) Mobilität auf das BAMF wird das diesbezügliche Verwaltungsverfahren entschlackt.

Zudem werden eine Zuständigkeitskonzentration bei zentralen Ausländerbehörden für die Einreise von Fachkräften und ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Das Gesetz dient der Stärkung der legalen Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit

und trägt damit zur Fachkräftesicherung und zur mittel- und langfristigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei.

3. Demografie

Die demografischen Folgen und Risiken wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat veröffentlichten Demografie-Checks gesondert geprüft.

Der Gesetzentwurf soll eine gesteigerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten ermöglichen und hat damit unmittelbare Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Hintergrund ist, dass der Fachkräftemangel bereits heute bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar ist und sich zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt hat. Dabei fehlen nicht nur Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit qualifizierten Berufsausbildungen. Die demografische Entwicklung wird dies durch die zu erwartenden verstärkten Altersabgänge in Zukunft noch verstärken. Hinzu kommt, dass gerade in der Pflegebranche ein Anstieg des Bedarfs an professioneller Pflege durch den Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu erwarten ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert hierauf: Ziel ist es, durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten die Fachkräftesicherung zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen Wohlstand zu leisten. Die Vorschriften werden bedarfsgerecht geöffnet. Integrationsaspekte wurden berücksichtigt. Zudem wurde berücksichtigt, dass im Vordergrund eine verstärkte Nutzung inländischer Potenziale steht. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass sich der Gesetzentwurf in die Fachkräftestrategie der Bundesregierung mit ihren drei Säulen inländische, europäische und internationale Fachkräftepotenziale einbettet.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten führt auf verbreiterter Finanzierungsbasis zu stetigen Mehreinnahmen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen, da zuwandernde Fachkräfte ebenso wie inländische Personen entsprechend dem geltenden Recht Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist eine Gebühr von 411 Euro pro Fall vorgesehen, was zu Mehreinnahmen in den Länderhaushalten führt.

5. Erfüllungsaufwand

5.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

5.1.1. Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 18a und § 18b

Aufgrund der neuen Regelungen werden zusätzlich schätzungsweise 25 000 qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Dabei handelt es sich um eine Schätzung auf der Basis der Zahlen aus dem Wanderungsmonitoring des BAMF für das Jahr 2017 (BAMF 2017, Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland). Danach sind im Jahr 2017 rund 28 000 Fachkräfte nach § 18 Absatz 4 und § 19a AufenthG nach Deutschland eingereist. Es wird von einer realistischen Steigerung auf eine Einreise von 53 000 Fachkräften pro Jahr insgesamt ausgegangen. Damit würden sich die Zahlen nahezu verdoppeln. Es handelt sich hierbei allerdings um eine Schätzung. Der Anstieg ist insgesamt schwer prognostizierbar und nicht genau bezifferbar. Vielmehr hängen die Zuwanderungszahlen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen die wirtschaftliche Entwicklung und der Fachkräftebedarf in Deutschland, aber auch die Lebensperspektiven in Drittstaaten. Folglich steigen die Antragszahlen von Visa im gleichen Umfang. Erfahrungsgemäß werden circa 15 Prozent der Visumanträge aufgrund fehlender Voraussetzung direkt von den Auslandsvertretungen abgelehnt. Geht man von einem tatsächlichen Anstieg der Zuwanderung von Fachkräften in Höhe von 25 000 aus, beträgt die Anzahl der Anträge auf Erteilung eines Visums durch Fachkräfte circa 29 000. Die Informationspflicht bei der Antragsstellung existiert bereits in der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes mit einem ausgewiesenen Zeitaufwand in Höhe von 36,5 Minuten pro Fall.

Die Sachkosten für die Erstellung von Passfotos, Kopien und Porto liegen bei 6 Euro pro Antragstellung. Zusätzliche Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 300 Euro werden durch die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses begründet. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer diese Kosten tragen. Daher wird hilfsweise eine gleichmäßige Aufteilung der Kosten für die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses zwischen der ausländischen Fachkraft und dem einstellenden Unternehmen angenommen.

Bürgerinnen und Bürger (ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten) werden insgesamt mit circa 17 600 Stunden und Kosten in Höhe von circa 3,9 Millionen Euro belastet.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
16 500	36,5	6	10 038	99
12 500	36,5	306	7 604	3 825

5.1.2. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen gemäß § 27 Absatz 1

Mit der zusätzlichen Fachkräfteeinwanderung ist ein Anstieg des Familiennachzugs zu erwarten. Legt man einen Nachzugsfaktor für tatsächlich einwandernde Fachkräfte von 0,8 und eine Ablehungsquote in Höhe von circa 15 Prozent zugrunde, beträgt die Fallzahl der Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen 23 000. Übernimmt man die zuvor genannten fallbezogenen Zeit- und Sachkostenaufwände, entsteht Bürgerinnen und Bürgern (ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten bzw. deren Familienangehörigen) im Rahmen des Familiennachzugs Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 14 000 Stunden und circa 138 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
23 000	36,5	6	13 992	138

5.1.3. Mitteilung über die vorzeitige Beendigung einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 82 Absatz 6 Satz 1

Die Pflicht, eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit mitzuteilen, existierte für die Bürgerinnen und Bürger (ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten) bereits vor der gesetzlichen Änderung. Durch das Gesetz erweitert sich nun der Betroffenenkreis um die zu erwartenden zusätzlichen 25 000 qualifizierten Fachkräfte. Unter der frei geschätzten Annahme, dass eine vorzeitige Beendigung in 10 Prozent aller Fälle zu erwarten ist, liegt die Fallzahl der zusätzlichen Mitteilungspflichten bei circa 2 500. In der WebSKM-Datenbank wird die Vorgabe mit einem Zeitaufwand von 10,5 Minuten je Fall sowie Sachkosten in Höhe von 1,00 Euro je Fall für Porto und Büromaterial geführt. Insgesamt erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Mitteilungspflicht um 438 Stunden und 2 500 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
2 500	10,5	1,00	438	2,5

5.1.4. Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Infolge der mit der Änderung der Deutschsprachförderverordnung (Artikel 1 § 16a Absatz 1 Satz 3 und Artikel 52) eingeführten Möglichkeit, Personen mit ausländischem Wohnsitz eine Teilnahmeberechtigung für einen Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu erteilen, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung zu unterstützen und sie bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern durch die mit der Anmeldung zum Sprachkurs verbundenen Erfüllungspflichten ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

5.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

5.2.1. Mitteilung des Arbeitgebers über die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3

Es wird davon ausgegangen, dass die jährliche Anzahl der Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit bei circa 132 400 Fällen liegt. Die Fallzahl setzt sich aus 25 000 neu einreisenden qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten sowie circa 107 400 jährlich erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zusammen, ohne Erteilungen zur Arbeitsplatzsuche (siehe BAMF 2017, Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland, Seiten 12, 14). In Anlehnung an die korrespondierende Bürgervorgabe wird angenommen, dass in zehn Prozent aller Fälle die dem Aufenthaltstitel zugrunde liegende Beschäftigung vorzeitig beendet wird. Demnach ist von circa 13 200 Mitteilungen auszugehen.

Der zeitliche Aufwand für die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde wird mit 10,5 Minuten pro Fall ebenfalls aus der Bürgervorgabe übertragen. Insgesamt entstehen Personalkosten in Höhe von insgesamt circa 74 600 Euro. Hinzu kommen Sachkosten für Porto und Büromaterial in Höhe von 1,00 Euro pro Fall, die sich auf insgesamt circa 13 200 Euro belaufen. Durch die Vorgabe entsteht den Unternehmen folglich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 87 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
13 240	10,5	32,20	1,00	74,6	13,2

5.2.2. Beantragung eines Beschleunigten Fachkräfteverfahrens durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 81a

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren stellt eine Möglichkeit für Arbeitgeber dar, dringend benötigte Arbeitskräfte aus dem Ausland zügig im Unternehmen in Deutschland einsetzen zu können. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig für zunehmend mehr Einreiseverfahren ausländischer Fachkräfte das beschleunigte Verfahren gewählt wird, um eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer herbeizuführen. Aus diesem Grund wird die Gesamtzahl der geschätzten jährlichen Einreisen qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten mit dem Zweck der Erwerbstätigkeit in Höhe von circa 53 000 Fällen in Ansatz gebracht.

Die Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens für eine ausländische Fachkraft nimmt annahmegemäß durchschnittlich 52,5 Minuten pro Fall in Anspruch. Dabei entsteht dem Unternehmen Zeitaufwand durch die Interaktion mit der ausländischen Fachkraft (Beschaffung der einzureichenden Nachweise, Vollständigkeitsprüfung und gegebenenfalls Nachforderung fehlender Unterlagen und ähnliches) sowie durch die Einreichung (Nachreichung) von (fehlenden) Unterlagen bei der zuständigen Ausländerbehörde. Hierfür wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall veranschlagt.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass in schätzungsweise 50 Prozent der Fälle weiterer Abstimmungsbedarf entsteht: Das deutsche duale Berufsausbildungssystem ist im internationalen Vergleich eine Besonderheit, welche die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erschwert. In der Folge ist zu erwarten, dass oftmals die Feststellung der Gleichwertigkeit im „ersten Anlauf" auf der Grundlage der eingereichten Nachweise nicht gelingen wird. In derartigen Fällen entsteht den Unternehmen ein weiterer Zeitaufwand für die Abstimmung mit der zu-

ständigen Ausländerbehörde, inwieweit zusätzliche Nachweise von der ausländischen Fachkraft beigebracht werden können und ob das Verfahren weiter betrieben werden soll. Für diesen Abstimmungsprozess zwischen Ausländerbehörde, Unternehmen und ausländischer Fachkraft werden zusätzliche 45 Minuten Zeitaufwand pro Fall benötigt. Die Gesamtzeit für komplexe Fälle beträgt demnach 75 Minuten pro Fall.

Darüber hinaus fallen Portokosten in Höhe von 5 Euro und Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Höhe von durchschnittlich 300 Euro pro Fall an. Die Anerkennungskosten entstehen nur für die neu hinzukommenden 25 000 Fachkräfte. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer diese Kosten tragen. Daher wird eine gleichmäßige Aufteilung der Kosten für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation angenommen.

Die Vorgabe verursacht der Wirtschaft insgesamt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 5,5 Millionen Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
40 500	52,5	32,20	5,00	1 141,1	202,5
12 500	52,5	32,20	305,00	352,2	3 812,5

5.2.3. Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Infolge der mit der Änderung der Deutschsprachförderverordnung (Artikel 1 – § 16a Absatz 1 Satz 3; Artikel 52) eingeführten Möglichkeit, Personen mit ausländischem Wohnsitz eine Teilnahmeberechtigung für einen Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu erteilen, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung zu unterstützen und sie bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, entsteht den Kursträgern ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

5.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

5.3.1. Bund – Bundesagentur für Arbeit

Der Wegfall der Vorrangprüfung bei Fachkräften aus Drittstaaten (§ 39 Absatz 2) reduziert den jährlichen Personalaufwand bei der BA: Im Jahr 2017 wurden insgesamt 7 255 Vorrangprüfungen durchgeführt. Laut Datenbank des Statistischen Bundesamtes beträgt der Zeitaufwand für eine Vorrangprüfung durchschnittlich 22 Minuten. Bei einem Lohnsatz von 31,70 Euro pro Stunde verringert sich künftig der jährliche Personalaufwand um insgesamt rund 85 000 Euro.

Alle weiteren Änderungen des vorliegenden Regelungsvorhabens gestalten sich voraussichtlich erfüllungsaufwandsneutral. Daraus folgt, dass die neuen Prüfaufgaben der Befähigung zur Ausübung der Beschäftigung und der Seriosität der Arbeitgeber gemäß § 40 Absatz 3 AufenthG in etwa zu einem jährlichen Personal- und Sachaufwand in Höhe von 1,1 Millionen Euro führen.

5.3.2. Bund – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Prüfaufgaben im Rahmen der kurzfristigen Mobilität gemäß den §§ 16c Absatz 6, 18e, 19a

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Forschern, Studenten und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern übernimmt das BAMF zusätzliche Prüfaufgaben, die vormals den Ausländerbehörden oblagen. Betroffen sind circa 4 200 Fälle, deren durchschnittliche Bearbeitungszeit bisher 8 Minuten zuzüglich 2 Minuten für den administrativen Aufwand der Datenübermittlung beansprucht (insgesamt 10 Minuten). Durch die Konzentration der Aufgaben führen die organisatorischen Änderungen beim BAMF im Saldo zu einer Erhöhung der Bearbeitungszeit in Höhe von 4 Minuten pro Fall. Dafür entfällt der administrative Aufwand in Höhe von 2 Minuten pro

Fall für die Datenübermittlung zwischen BAMF und Ausländerbehörden. Im Ergebnis wird das Mitteilungsverfahren erheblich beschleunigt und die Ausländerbehörden werden spürbar entlastet. Die Änderungen führen zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands von insgesamt circa 8 900 Euro an Personalkosten.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des BAMF:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
4 200	4	31,70	8,9

Auswertungen aus dem statistischen Datenangebot des AZR; § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage Daten, Abschnitt I AZRG-DV

Durch Ausweitung verschiedener Speichermerkmale im AZR kommt es auf Bundesebene zu einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Register-behörde und das BVA, welches für die Verarbeitung und Nutzung der Daten des AZR zuständig ist. Unabhängig von der eigentlichen Datenbank des AZR wird vom BAMF eine statistische Datenbank geführt, welche für rein statistische Zwecke mit Daten aus dem AZR befüllt wird. Auch diese Datenbank muss um die neuen Speichermerkmale erweitert werden. Hier fallen schätzungsweise für die Konzeptionierung und die Anpassung des statistischen Datenmodells 400 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst (von 43,40 Euro) an. Zusätzlich ist die Erweiterung und Überprüfung der statistischen Produkte des BAMF notwendig, wodurch voraussichtlich 320 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst (von 43,40 Euro) sowie 24 Arbeitsstunden im mittleren Dienst (von 31,70 Euro) anfallen. Dadurch ergibt sich insgesamt ein Umstellungsaufwand in Höhe von circa 32 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des BAMF

Fallzahl	Zeitaufwand in Std. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
1	720	43,40	31,25
1	24	31,70	0,76

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Erweiterung der Speichersachverhalte nicht nur die Komplexität bestehender Auswertungen steigen wird, sondern auch aufgrund des großen Interesses an den neuen Daten mit einer Steigerung der Anzahl an eingehenden Anfragen zu rechnen ist. Schätzungsweise kommt es bei Auswertungen, die vom bestehenden Standardprogramm des statistischen Datenangebotes abweichen, zu einer Steigerung von 10 Prozent. Derzeit bearbeitet das BAMF jährlich etwa 600 solcher Anfragen. Die Bearbeitung einer Anfrage nimmt circa 320 Minuten im gehobenen Dienst in Anspruch. Durch die Ausweitung dieser Anfragen um 60 Fälle steigt der jährliche Erfüllungsaufwand bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes um circa 13 900 Euro.

Laufender Erfüllungsaufwand des BAMF

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
60	320	43,40	13,89

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Infolge der mit der Änderung der Deutschsprachförderverordnung (Artikel 1 – § 16a Absatz 1 Satz 3 und Artikel 52) eingeführten Möglichkeit, Personen mit ausländischem Wohnsitz eine Teilnahmeberechtigung für einen Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu erteilen, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung zu unterstützen und sie bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, entsteht dem BAMF ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

5.3.3. Bund – Auslandsvertretung

Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte gemäß § 6 Absatz 3

Die durch dieses Gesetz ausgeweiteten Möglichkeiten der Einreise qualifizierter Fachkräfte nach Deutschland werden in Verbindung mit der Umsetzung der Fachkräftestrategie der Bundesregierung zu einer deutlichen Steigerung der Visumantragszahlen führen und damit den Arbeitsaufwand der Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes deutlich erhöhen.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Anzahl der Fachkräftevisa durch die gesetzliche Änderung um circa 25 000 Fälle ansteigen wird. Hinzu kommt der Nachzug von Familienmitgliedern, der aufgrund der Erfahrungen aus der Visumpraxis im Bereich der Erwerbstätigkeit mit einem Faktor 0,8 zu berechnen ist (entspricht 20 000 Fällen). Bei Zugrundelegung der sich aus der Visumpraxis ergebenden Ablehnungsquote von etwa 15 Prozent würde das insgesamt etwa 52 000 zu bearbeitenden Verfahrensfällen entsprechen (zum Vergleich: derzeit werden von deutschen Auslandsvertretungen weltweit pro Jahr rund 300 000 nationale Visa erteilt).

Die Kapazitäten zur Bearbeitung von Visaanträgen müssen daher ausgebaut werden. Zudem muss zur Verfahrensvereinfachung die Digitalisierung der Verfahren mit hohem Kostenaufwand weiter vorangetrieben werden. Mangels zuverlässiger prognostischer Instrumente kann der zusätzliche Aufwand noch nicht beziffert werden. Dies gilt auch für die zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Visabearbeitung.

5.3.4. Bund – Sicherheitsbehörden

Durch die zusätzlichen Visumanträge entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den betroffenen Sicherheitsbehörden (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst). Im Rahmen des Visumverfahrens erfolgt entweder ein Datenaustausch zu Sicherheitszwecken zwischen den Auslandsvertretungen und dem BVA gemäß § 72a oder es erfolgt ein Datenabgleich zwischen den Auslandsvertretungen und dem BVA bzw. den Sicherheitsbehörden gemäß § 73. Derzeit erfolgt in circa 80 Prozent der Visumverfahren ein Datenabgleich gemäß § 72a. In circa 20 Prozent wird ein Konsultationsverfahren zentraler Behörden (KzB) gemäß § 73 durchgeführt.

5.3.5. Bund – Bundesverwaltungsamt

Erfassung verschiedener Speichermerkmale im Ausländertentralregister, § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage Daten, Abschnitt I AZRG-DV

Durch Ausweitung verschiedener Speichermerkmale im AZR kommt es auf Bundesebene zu einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Registerbehörde und das für die Verarbeitung und Nutzung der Daten des AZR zuständige BVA. Hier fallen schätzungsweise Umstellungsaufwände für die Anpassung der AZR-Software in Höhe von 230 000 Euro und für die Testunterstützung in Höhe von 40 000 Euro an. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Durchführung der Umsetzung wird mit 400 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt. Bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro belaufen sich die Personalkosten für die Durchführung der Umsetzung vorrausichtlich auf rund 17 000 Euro. Somit liegt der einmalige Umstellungsaufwand für das BVA insgesamt bei circa 290 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des BVA

Fallzahl	Zeitaufwand in Std. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1	400	43,40	17,4	270

5.3.6. Land – Ausländerbehörde

Aufbau zentraler Ausländerbehörden

Für eine Bündelung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Einreise ausländischer Fachkräfte und dieErteilung von Vorabzustimmungen im Visumverfahren soll in jedem Bundesland mindestens eine zentrale Ausländerbehörde (ZAB) eingerichtet werden. Es ist zu erwarten, dass je nach Bedarf die Bundesländer bis zu vier ZAB einrichten. Dies wird erwartungsgemäß in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz aufgrund des ausgeprägten Fachkräftebedarfs der Fall sein. Die ZAB übernehmen bereits existierende Aufgaben der Ausländerbehörden und neue Aufgaben nach diesem Gesetz.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwands erfolgt unter der Voraussetzung, dass in allen Bundesländern zentrale Ausländerbehörden eingerichtet werden. Je nach tatsächlichem Umsetzungsgrad der Soll-Vorgabe kann der Erfüllungsaufwand aber geringer ausfallen. Zur Berechnung wird davon ausgegangen, dass insgesamt 35 ZAB mit je circa 5,5 Mitarbeitern eingerichtet werden. Es wird erwartet, dass infolge der Reorganisation im Bereich der (Zentralen) Ausländerbehörde der Personalbedarf zum großen Teil aus den bisherigen Ausländerbehörden gespeist wird. Da Arbeitsplatzausstattungen zum Teil übernommen werden können, wird vereinfacht angenommen, dass nur für 50 Prozent der 192,5 Stellen der ZAB neue Arbeitsplätze eingerichtet werden. Hierfür wird mit einmaligen Kosten in Höhe von 269 500 Euro (96,25 x 2,8 Tsd. Euro pro Arbeitsplatz) gerechnet.

Einmaliger Umstellungsaufwand der zentralen Ausländerbehörde:

Fallzahl ZAB	Kosten für einen Arbeitsplatz In Tsd. Euro	einzurichtende Arbeitsplätze pro ZAB	Anzahl Arbeitsplätze für alle ZAB	Kosten pro ZAB insgesamt In Tsd. Euro	Kosten für alle ZAB in Tsd. Euro
35	2,8	2,75	96,25	7,7	269,5

Jährlicher Erfüllungsaufwand der zuständigen Ausländerbehörden für die Erteilung von Vorabzustimmungen im Visumverfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren stellt eine optionale Möglichkeit für Arbeitgeber dar, dringend benötigte Arbeitskräfte aus dem Ausland zügig im Unternehmen in Deutschland einsetzen zu können. Da es sich bei dem beschleunigten Verfahren um eine optionale Prozessvariante handelt, ist die tatsächliche Inanspruchnahme noch nicht absehbar. Zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird die Gesamtzahl der geschätzten jährlichen Einreisen qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten mit dem Zweck der Erwerbstätigkeit von 53 000 zum Ansatz gebracht. Je nach tatsächlicher Inanspruchnahme kann der Erfüllungsaufwand aber deutlich geringer ausfallen.

Die zuständigen Ausländerbehörden erteilen für die jährlich neu einreisenden circa 53 000 qualifizierten Fachkräfte im Wege des beschleunigten Verfahrens die Vorabzustimmung im Visumverfahren. Die Vorgabe wird in der WebSKM-Datenbank für die Ausländerbehörden mit einem Zeitaufwand in Höhe von 54 Minuten pro Fall geführt. Hinzu kommt ein Beratungsaufwand in Höhe von 6 Minuten pro Fall, so dass sich ein Gesamtaufwand von 60 Minuten pro Fall ergibt. Multipliziert mit einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 36,10 Euro je Fall (mittlerer und gehobener Dienst, Land) beträgt der gesamte zusätzliche Personalaufwand circa 1,7 Millionen Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der zuständigen Ausländerbehörde:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	durchschnittlicher Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
53 000	60	36,10	1 664,2

Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde gemäß § 18 Absatz 2

Mit dem zusätzlich zu erwartenden Zuzug von 25 000 Fachkräften steigt die Anzahl der Erteilungen von Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit in den zuständigen Ausländerbehörden in gleichem Maße. Die Vorgabe wird in der WebSKM-Datenbank mit einem Zeitaufwand in Höhe von 54 Minuten pro Fall geführt. Durch zusätzliche 25 000 Bearbeitungsfällen entsteht eine Gesamtbelastung in Höhe von circa 706 500 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
25 000	54	31,40	706,5

Erteilung von Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen durch die zuständige Ausländerbehörden gemäß § 27 Absatz 1

Mit der zusätzlichen Fachkräfteeinwanderung ist ein Anstieg des Familiennachzugs zu erwarten. Legt man einen Nachzugsfaktor für tatsächlich einwandernde Fachkräfte von 0,8 zugrunde, beträgt die Fallzahl der Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen 20 000. Die Vorgabe wird in der WebSKM-Datenbank mit einem Zeitaufwand in Höhe von 54 Minuten pro Fall geführt. Durch zusätzliche 20 000 Bearbeitungsfälle entsteht eine Gesamtbelastung in Höhe von circa 565 200 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der zuständigen Ausländerbehörde:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
20 000	54	31,40	565,2

Übergang von Prüfaufgaben von den Ausländerbehörden auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 18d Absatz 6 in Verbindung mit den §§ 16a, 19b und 20a

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Forschern, Studenten und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern übernimmt das BAMF Prüfaufgaben, die vormals den Ausländerbehörden oblagen. In der Folge entfallen für jährlich circa 4 200 Fälle jeweils 10 Minuten Zeitaufwand für die Vorgangsbearbeitung sowie 6 Minuten administrativer Aufwand für die Datenübermittlung zwischen BAMF und Ausländerbehörde. Die 16-minütige fallbezogene Einsparung führt zu einer Personalkostenreduzierung in Höhe von circa 35 200 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörde:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
4 200	-16	31,40	-35,2

Übergang von Prüfaufgaben von den Ausländerbehörden auf die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 18 Absatz 2

Die vormals den Ausländerbehörden obliegenden Prüferfordernisse der Plausibilität des Aufenthaltszwecks sowie der Seriosität der Arbeitgeber werden in Zukunft von der BA übernommen. Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand für jedes der bisherigen 28 000 Verfahren zum Zwecke der Erteilung eines Aufenthaltstitels um 10 Minuten pro Fall. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 31,40 Euro (mittlerer Dienst, Landesebene) resultiert daraus eine Entlastung in Höhe von circa 146 500 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörde:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
28 000	-10	31,40	-146,5

Erfassung verschiedener Speichermerkmale im AZR, § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage Daten, Abschnitt I AZRG-DV

Bei den circa 600 Ausländerbehörden ergibt sich schätzungsweise ein einmaliger Umstellungsaufwand für die IT-Anpassung der verschiedenen Fachanwendungen in Höhe von jeweils circa 300 Euro. Von einem einmaligen Zeitaufwand für die Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von einem zusätzlichen laufenden Aufwand infolge der Erfassung der zusätzlichen Speichermerkmale ist nicht auszugehen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden

Fallzahl	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
600	300	180

5.3.7. Land – Bearbeitung der zusätzlichen Anträge auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und zur Zeugnisbewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen

Die durch dieses Gesetz ausgeweiteten Möglichkeiten der Einreise von Fachkräften nach Deutschland werden in Verbindung mit der Umsetzung der Fachkräftestrategie der Bundesregierung auch zu erheblich mehr Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen führen und damit zu einem deutlich höheren Arbeitsaufwand in den jeweils zuständigen Stellen.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Anzahl der Fachkräftevisa durch die gesetzlichen Änderungen um circa 25 000 Fälle ansteigen wird. In der Regel setzt dies ein Verfahren zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder zur Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses bei der jeweils zuständigen Stelle voraus. Eine Ausnahme bilden Abschlüsse an ausländischen Hochschulen, deren Vergleichbarkeit bereits allgemein festgestellt wurde, wenn ein nicht reglementierter Beruf ausgeübt werden soll. Ferner entfällt eine Anerkennung bei Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen eines früheren Aufenthalts in Deutschland einen inländischen Abschluss erworben haben und nunmehr nach Deutschland zum Zweck einer Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Zum Vergleich: Im Jahr 2017 wurden insgesamt rund 22 000 Anerkennungsverfahren in den bundesrechtlich geregelten Berufen beschieden, zum Großteil bei den medizinischen Gesundheitsberufen (etwa 75 Prozent der Verfahren). In den landesrechtlich geregelten Berufen wurden 2017 rund 9 900 Verfahren beschieden. Ferner wurden durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz in 2017 rund 22 000 Anträge auf Zeugnisbewertungen verzeichnet. Die Ausführung der Anerkennungsverfahren

obliegt zum weitaus überwiegenden Teil den Ländern mit den nach den jeweiligen Fachgesetzen und -verordnungen zuständigen Stellen und Behörden. Im Übrigen obliegt die Anerkennung als hoheitliche Aufgabe insbesondere den Kammern als zuständige Stellen.

Es lässt sich nicht genau prognostizieren, in wie vielen Fällen der zusätzlich erwarteten Visaanträge ein Verfahren zur Anerkennung oder Zeugnisbewertung erforderlich sein wird. Dennoch ist von einem deutlichen höheren Erfüllungsaufwand insbesondere bei den Ländern auszugehen. Die Bearbeitungskapazitäten müssen daher ausgebaut werden, von einem erhöhten Personalbedarf ist auszugehen. Mangels zuverlässiger prognostischer Instrumente kann der zusätzliche Aufwand nicht beziffert werden.

Der erhöhte Erfüllungsaufwand kann durch die in der Regel vorgesehene Gebührenpflicht dieser Verfahren beziehungsweise die Möglichkeit, Gebühren zu erheben, kompensiert werden. Ferner haben sowohl die Bundesregierung als auch die Länder (vergleiche Entschließung des Bundesrates vom 23. März 2018, Bundesratsdrucksache 677/17) erklärt, die Verfahren in gemeinsamer Verantwortung weiter zu verbessern und zu beschleunigen. Dies umfasst auch Fragen, wie unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeit und Beibehaltung der Qualitätsstandards der Erfüllungsaufwand reduziert werden kann. Ob gleichwohl eine finanzielle Mehrbelastung bei den Ländern verbleibt, kann nicht beurteilt werden.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren führt auf Grund der vorgesehenen kürzeren Frist zur Prüfung der Anerkennungsanträge bei der Mehrheit der zuständigen Stellen zu einem einmaligen Umstellungsaufwand, um die Einhaltung dieser kürzeren Fristen gewährleisten zu können. Diese Kosten lassen sich nicht genau beziffern.

6. Weitere Kosten

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist eine Gebühr von 411 Euro vorgesehen. Für die Wirtschaft einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen entstehen darüberhinaus durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewährleistet.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen zur Ausbildungs- und zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung werden für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes befristet, wobei zuvor getroffene Maßnahmen wirksam bleiben.

Im Übrigen scheidet eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

Die neu eingeführten Regelungen zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung sowie zur Ausbildungsplatzsuche, zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und zum beschleunigten Fachkräfteverfahren werden fünf Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Auswärtigen Amt evaluiert. Einzelne Aspekte der neu eingeführten Regelungen sowie weiterer Vorschriften dieses Gesetzes können auch schon nach zwei Jahren evaluiert werden. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Aufenthalt zur Berufsausbildung, zur Ausbildungsplatzsuche sowie zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung. Ziel der Evaluierung ist die Wirksamkeit der Regelungen insbesondere in Bezug auf die tatsächliche Inanspruchnahme sowie den Ausschluss von Missbrauchsmöglichkeiten. Als Kriterien bzw. Indikatoren werden dabei insbesondere die Zahl der eingereisten Fachkräfte bzw. Auszubildenden sowie die Zahl die aufgedeckten Missbrauchsfälle herangezogen. Die Datengrundlage bilden insbesondere bestehende Statistiken. Hierzu dienen auch die in Artikel 53 vorgesehenen Anpassungen der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 1 Nummer 12.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 28.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 46.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die bereits für Studierende bestehende Möglichkeit, das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung pauschalierend durch Ermittlung eines Richtwerts zu bestimmen, wird auf die Personengruppe insbesondere der Auszubildenden ausgeweitet. Hinzu kommen zusätzlich die Teilnehmer an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, an einem studienbezogenen Praktikum sowie an Sprachkursen und Schulbesuch sowie diejenigen, die einen Ausbildungs- oder Studienplatz suchen. Damit entfallen für die Ausländerbehörden sowie die Auslandsvertretungen aufwändige Berechnungen zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs. Für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 16a bis 16f sowie § 17 beantragen, wird – wie bei den Studierenden nach § 16b bereits nach geltender Rechtslage – auf die einschlägigen Sätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Bezug genommen. Eine Bezugnahme auf das BAföG ist sachgerecht, weil die Lebenssachverhalte zwischen diesen beiden Personengruppen ähnlich sind. Die Referenz spiegelt die Tatsache wider, dass in der Ausbildungsphase – ähnlich wie bei Studierenden – grundsätzlich niedrigere Lebenshaltungskosten anfallen. Bei Ausländern, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach den § 16d und § 17 stellen, wird jedoch zusätzlich zu den monatlichen Mitteln, über die der Betreffende nach den §§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG verfügen muss, ein Aufschlag von zehn vom Hundert gefordert. Dies gilt auch für Antragsteller nach § 16f Absatz 1, sofern es sich um Teilnehmer an Sprachkursen handelt, die nicht der Studienvorbereitung dienen. Damit wird den spezifischen Besonderheiten dieser Personengruppe Rechnung getragen, die im Vergleich zu Schülern, Auszubildenden oder Studierenden in der Regel keine Vergünstigungen geltend machen kann. Für die von der Pauschalierung betroffenen Personengruppen bleibt die Möglichkeit der individuellen Prüfung der Lebensunterhaltssicherung unberührt, so dass auch bei Nicht-Erreichen der Einkommensschwelle aufgrund geringen sozialhilferechtlichen Bedarfs im Einzelfall das Erfordernis der ausreichenden Lebensunterhaltssicherung dennoch erfüllt sein kann.

Mit dieser Regelung soll eine Vereinfachung der Verwaltungspraxis erreicht werden, zugleich aber sichergestellt werden, dass ein Zuzug in die sozialen Sicherungssysteme vermieden wird.

Zu Buchstabe b

Technische Änderung aufgrund der Kodifizierung von Verordnung (EG) 2006/562 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Zu Buchstabe c

§ 2 enthält künftig eine Definition für gute deutsche Sprachkenntnisse. Diese entsprechen dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Zu Buchstabe d

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Definition der qualifizierten Berufsausbildung, die bislang ausschließlich in § 6 Absatz 1 Satz 2 BeschV enthalten war, jedoch auch der Auslegung von Normen im AufenthG dient, im Katalog der Begriffsbestimmungen in § 2 verankert und überarbeitet (Absatz 12a).

§ 2 Absatz 12b enthält eine Legaldefinition der qualifizierten Beschäftigung im Sinne des AufenthG. Hiermit wird die Handhabung insbesondere der Normen in Kapitel 2 Abschnitt 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) deutlich erleichtert. In Abgrenzung zu unqualifizierten Beschäftigungen liegt eine qualifizierte Beschäftigung vor, wenn die Art der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeiten üblicherweise von Personen mit Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird, die in einer qualifizierten Berufsausbildung oder akademischen Ausbildung erworben werden. Dies umfasst sowohl berufsrechtlich reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe.

In § 2 Absatz 12c wird der Begriff der „Bildungseinrichtung“ definiert. Er umfasst die Einrichtungen, die bei Aufenthalten nach Kapitel 2 Abschnitt 3 Ausbildungen (Berufsausbildung, betriebliche Weiterbildung, Studium und Studienvorbereitung, Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berfusqualifikationen, Schulbesuch, Sprachkurse) anbieten. Eine Bildungseinrichtung im Sinne des AufenthG kann damit auch ein Betrieb sein, in dem zum Beispiel betriebliche Aus- und Weiterbildungen oder rein betriebliche Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durchgeführt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Es wird ein neuer § 4a „Zugang zur Erwerbstätigkeit“ geschaffen.

Die Vorschrift schafft mehr Transparenz der gesetzlichen Vorgaben. Bisher waren allgemeine Regelungen zur Erwerbstätigkeit unter der Überschrift „Erfordernis eines Aufenthaltstitels“ in § 4 Absatz 2 und 3 alte Fassung (a. F.) enthalten. Diese werden aufgehoben und zur besseren Sichtbarkeit in eine eigene Norm überführt, neu strukturiert und neu gefasst. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält in Satz 1 die zentrale Vorschrift des bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 1 a. F. in geänderter Fassung. Er stellt klar, dass ein Ausländer, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt, im Bundesgebiet grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Damit geht gleichzeitig einher, dass die Erwerbstätigkeit im Grundsatz nur dann gestattet ist, wenn sie durch die gesetzlichen Regelungen zu dem jeweiligen Aufenthaltstitel nicht verboten ist. Damit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Frage, wann die Ausübung der Erwerbstätigkeit erlaubt ist, an die Veränderungen angepasst, die seit der Einführung von § 4 Absatz 2 Satz 1 a. F. erfolgt sind. Anders als bei Einführung des § 4 Absatz 2 Satz 1 a. F. ist mittlerweile in den allermeisten Fällen einer Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes gestattet. Nur in wenigen Fällen sieht ein

Gesetz (im materiellen Sinne – i. d. R. das AufenthG) für Inhaber eines Aufenthaltstitels noch ein Verbot der Erwerbstätigkeit vor; diese Verbote bleiben bestehen.

Satz 2 regelt, dass die Erwerbstätigkeit auch gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann. In Satz 3 wird ergänzend verdeutlicht, dass auch in Fällen eines gesetzlichen Verbots oder einer gesetzlichen Beschränkung die Erwerbstätigkeit im Einzelfall durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann.

Ergänzend zu der Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 4a Absatz 1 wird als Folgeänderung in den Tatbeständen des AufenthG, in denen die Erwerbstätigkeit verboten ist, eine explizite diesbezügliche Regelung aufgenommen. Umgekehrt wird in den Tatbeständen, die bislang explizit die Erwerbstätigkeit gestatten, dieser Hinweis gestrichen – er ist wegen der Neufassung des § 4a Absatz 1 künftig überflüssig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 macht deutlich, dass auch bei einer grundsätzlichen Erlaubnis der Erwerbstätigkeit an die Ausübung einer konkreten Beschäftigung weitere Voraussetzungen geknüpft sein können. Zum einen kann die Ausübung einer Beschäftigung einem gesetzlichen Verbot oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, z. B. hinsichtlich ihres Umfangs. Wenn in diesen Fällen die Ausübung einer Beschäftigung veranlasst ist, die über das Verbot oder die Beschränkungen hinaus geht (z. B. die Stundenzahl überschreitet), ist eine Erlaubnis erforderlich (Satz 1 1. Hs.). Zum anderen kann die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis dem Vorbehalt der Zustimmung durch die BA unterliegen – die Beschäftigung darf dann nur ausgeübt werden, wenn die BA ihre Zustimmung nach § 39 zur Erteilung des Aufenthaltstitels erteilt hat (Satz 1 2. Hs.). Die BA wiederum kann in ihrer Zustimmung Beschränkungen der Ausübung der Beschäftigung vorsehen (Satz 2). In Fällen, in denen die Erlaubnis nicht der Zustimmung der BA bedarf – was sich aus Regelungen im Gesetz oder der BeschV ergeben kann – kann die Erlaubnis dennoch versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem auch die BA zur Versagung der Zustimmung berechtigt wäre (Satz 3). Diese Regelung greift die bisher in § 18 Absatz 6 a. F. enthaltene Regelung auf und macht deutlich, dass sie für alle Fälle der Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen gilt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 2 a. F. Er stellt klar, dass jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies geschieht durch einen entsprechenden Eintrag in den Aufenthaltstitel. Absatz 3 Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 4 a. F. mit kleinen sprachlichen Anpassungen. Etwaige Beschränkungen der BA für die Ausübung der Beschäftigung sind danach ebenfalls in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Satz 3 stellt klar, dass die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erfordert. Dies entspricht dem bisher geltenden Recht. Ergänzend wird in Satz 4 klargestellt, dass bei einer Beschränkung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (z. B. auf einen bestimmten Arbeitgeber) eine andere Erwerbstätigkeit (z. B. bei einem anderen Arbeitgeber) nur nach Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt werden darf. Dies gilt nach Satz 5 nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält, da sich in diesen Fällen in der Sache am Arbeitsverhältnis nichts ändert – eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist hier somit nicht erforderlich.

Zu Absatz 4:

Für Ausländer ohne Aufenthaltstitel erfolgt durch die Verschiebung und geänderten Formulierungen in § 4a keine Rechtsänderung; sie unterliegen einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. § 4 Absatz 3 Satz 3 a. F. wurde in § 4a Absatz 4 überführt und ergänzend klargestellt, dass eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit sich auch aus einer behördlichen Erlaubnis ergeben kann. Soweit bereits nach geltender Rechtslage auch ohne Besitz eines Aufenthaltstitels die Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann (z. B. Duldung, Aufenthaltsgestattung), gilt dies weiter.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3 Satz 2 bis 5 a. F. und bestimmt, wann ein Ausländer beschäftigt werden darf und welche Pflichten dabei für Arbeitgeber gelten. Satz 1 wird sprachlich an die neue Systematik (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt) angepasst.

In Satz 3 Nummer 3 wird neu geregelt, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntniserlangung mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird. Dies flankiert die Pflicht der Ausländer nach § 82 Absatz 6 Satz 1, die vorzeitige Beendigung der Ausländerbehörde mitzuteilen. Es besteht ein praktisches Bedürfnis für eine derartige Mitteilungspflicht der Arbeitgeber, weil Ausländer oftmals ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, sodass die Ausländerbehörde erst bei Ablauf des Aufenthaltstitels von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfährt. Zudem besteht auch eine Möglichkeit der Arbeitgeber zur Erfüllung der Mitteilungspflicht, da sie nach Satz 3 Nummer 2 ohnehin verpflichtet sind, eine Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren. Diese neue Pflicht für die Arbeitgeber steht einer wesentlichen Entlastung der Arbeitgeber durch neue Verfahrensregelungen (vgl. z. B. Artikel 1 Nummer 46) sowie durch eine für Fachkräfte nunmehr einheitlich geregelte Erteilungsdauer (vgl. § 18, Artikel 1 Nummer 12) gegenüber. Diese Entlastung, die für die weit überwiegende Zahl der durch die Arbeitgeber beschäftigten Ausländer greift und den Arbeitgebern Verwaltungsaufwand in nicht unerheblichem Umfang erspart, rechtfertigt es, die Arbeitgeber mit der Einführung einer Mitteilungspflicht für die wenigen Fälle der vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu belasten. Eine elektronische Weiterleitung der Meldung der Arbeitgeber über die Sozialversicherungsträger an die Ausländerbehörden scheidet aus, da diese zum Teil erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung erfolgt. Zudem würde die Einrichtung einer entsprechenden Weiterleitungsmöglichkeit erhebliche technische Umrüstungen erfordern, deren finanzieller Aufwand, insbesondere auch für die Arbeitgeber, nicht im Verhältnis zu der zu erwartenden geringen Fallzahl stehen würde.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I 2017, 1106). Mit diesem Gesetz wurde § 5 Absatz 2 Satz 1 um die „ICT-Karte“ ergänzt. Um klarzustellen, dass die in § 5 Absatz 2 enthaltenen Erteilungsvoraussetzungen weiterhin auch für die Blaue Karte EU gelten (wie sich bereits aus § 4 Absatz 1 Satz 3 ergibt), wird § 5 Absatz 2 Satz 1 nun explizit auf die Blaue Karte EU erstreckt.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Schengen-Visa können auch künftig zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 4; dies schließt die jeweils einschlägigen Vorschriften der BeschV sowie eine etwaig erforderliche Zustimmung der BA nach § 39 ein). Für Aufenthalte nach den §§ 18b Absatz 2, 18d, 19 und 19b können keine Schengen-Visa erteilt werden, da aufgrund europarechtlicher Vorgaben eine Mindestaufenthaltsdauer ab 90 Tage vorausgesetzt wird.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b .

Zu Nummer 11

Abschnitt 3 wird neu gefasst. Er folgt künftig folgender Sortierung:

§ 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

§ 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung

§ 16b Studium

§ 16c Mobilität im Rahmen des Studiums

§ 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 16e Studienbezogenes Praktikum EU

§ 16f Sprachkurse und Schulbesuch

§ 17 Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Dabei werden im Wesentlichen die bisherigen Normen des Abschnitts 3 übernommen, teilweise neu zusammengefasst und partiell inhaltlich angepasst.

Im Einzelnen zu § 16:

Abschnitt 3 wird eine Grundsatznorm zu Aufenthalten zu Zwecken der Ausbildung vorangestellt (ähnlich auch § 18 für Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Artikel 1 Nummer 12).

§ 16 verdeutlicht, warum Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden, und enthält mit den genannten Aspekten ermessenslenkende Aspekte für die zuständigen Behörden. Auch wenn der Zugang von Ausländern zu Bildung und Ausbildung zentral auf den Erwerb von Wissen und Kompetenzen angelegt ist, geht es daneben auch um die Beförderung des gegenseitigen Verständnisses über Länder- und Kulturgrenzen hinweg und die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Deutschland. Gleichzeitig bereitet die Ausbildung und Qualifizierung von Ausländern in Deutschland nach erfolgreichem Abschluss den Weg in die Erwerbstätigkeit in Deutschland und dient so der Fachkräftesicherung durch Personen, die über einen deutschen Abschluss, vielfach gute Deutschkenntnisse und gesellschaftliche Integration verfügen. Bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland können sie zur dortigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beitragen. Zudem wird klargestellt, dass insbesondere die Interessen der öffentlichen Sicherheit gewahrt werden. Dies wird etwa durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des § 5 abgebildet.

Im Einzelnen zu § 16a:

§ 16a enthält zusammengefasst die Regelungen zur Berufsausbildung (bislang in § 16b a. F. und § 17 a. F. enthalten). Die Voranstellung der Regelungen zur Berufsausbildung vor denen zum Studium entspricht der Neusortierung in Abschnitt 4 und verdeutlicht, dass ein Schwerpunkt der Fachkräfteeinwanderung auf den beruflich qualifizierten bzw. zu qualifizierenden Ausländern liegen soll.

Mit Absatz 1 wird der Regelungsgehalt von § 17 Absatz 1 a. F. in Bezug auf die betriebliche Ausbildung übernommen. Die Vorschrift zum Zweckwechsel während eines Aufenthalts zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, die bislang als Verweis ausgestaltet ist, wird durch die Nennung der Zwecke anwenderfreundlicher formuliert. Insbesondere ist ein Wechsel in eine andere qualifizierte Berufsausbildung und zum Studium (Fall eines gesetzlichen Anspruchs) möglich. Die Regelung betrifft den Zweckwechsel während eines Aufenthalts

nach Absatz 1, mithin bis zu einem erfolgreichen Abschluss und zur Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses der Ausbildung. Ein Zweckwechsel ist vor Abschluss der Ausbildung (also bei Abbruch oder erfolgloser Beendigung) nur in den genannten Fällen möglich. Vor dem Hintergrund, dass bei Studierenden studienvorbereitende Sprachkurse zum Aufenthaltszweck Studium zählen, wird mit Satz 3 geregelt, dass ein der Berufsausbildung vorgelagerter Deutschsprachkurs zum Aufenthaltszweck der Berufsausbildung zählt und damit von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 umfasst ist. Insbesondere zählt dazu auch der berufsbezogene Deutschsprachkurs nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), der der sprachlichen Vorbereitung zur Aufnahme einer Berufsausbildung dient (siehe Artikel 52). Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 Satz 1 nur erteilt werden kann, wenn die BA nach § 39 zugestimmt hat, muss bereits vor dem Deutschsprachkurs ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und dieser in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen worden sein oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegten. Für den Besuch eines berufsbezogenen Deutschsprachkurses nach der DeuFöV ist die Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erforderlich. Diese setzt nach § 4 Absatz 1 Satz 6 DeuFöV (Artikel 52 Nummer 1 Buchstabe b) voraus, dass die BA die Zustimmung nach § 39 AufenthG zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a erteilt hat, soweit diese erforderlich ist. Die Zustimmung der BA kann dafür nur als sogenannte Vorabzustimmung nach § 36 Absatz 3 BeschV erteilt werden. Bei der Visumantragstellung sind die Vorabzustimmung der BA und die Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung vorzulegen. Mit der Einbeziehung dieser Deutschsprachkurse in den Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung entfällt der ansonsten notwendige Aufenthaltszweckwechsel und die damit verbundene erneute Befassung der Ausländerbehörde. Die Berufssprachkurse sollten vornehmlich in Vollzeit mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche durchgeführt werden und grundsätzlich eine Dauer von einem halben Jahr nicht überschreiten.

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die Regelung zur Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt und bislang als Unterkategorie des Schulbesuchs in § 16b a. F. durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (AVwV) näher konkretisiert wird, mit kleinen sprachlichen Anpassungen nunmehr als eigenständiger gesetzlicher Regelungssachverhalt ausgestaltet. Dabei werden die wesentlichen Anforderungen der AVwV an den Bildungsgang in Absatz 2 übernommen. In Absatz 3 Satz 2 wird wie bei den Studierenden eine Regelung zu den erforderlichen Sprachkenntnissen bei einer qualifizierten Berufsausbildung aufgenommen. Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen. Deutsche Sprachkenntnisse unterhalb des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen können beispielsweise genügen, wenn der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass die Sprachkenntnisse des Antragstellers für die Absolvierung der qualifizierten Berufsausbildung ausreichend sind.

Absatz 3 entspricht mit der Regelung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden neben der Berufsausbildung der Regelung von § 16b Absatz 2 und § 17 Absatz 2 a. F.

Absatz 4 übernimmt für die Fälle der Berufsausbildung die bislang nur für Studierende geltende Regelung von § 16 Absatz 8 a. F. Sie ermöglicht es den Auszubildenden einen neuen Ausbildungsplatz in den Fällen zu suchen, in denen die Ausbildung aus Gründen, die die Bildungseinrichtung, nicht aber der Auszubildende zu vertreten hat, nicht abgeschlossen werden konnte. In allen anderen Fällen, insbesondere bei einem von dem Auszubildenden zu vertretenden Abbruch der Berufsausbildung, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts.

Im Einzelnen zu § 16b:

§ 16b entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 a. F., wurde jedoch an einigen Stellen sprachlich neu gefasst und gestrafft. Im Folgenden wird nur auf die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des § 16 a. F. eingegangen:

In Absatz 1 wurde die explizite Nennung des vollständigen Namens der Richtlinie, welche der Regelung zugrunde liegt, gestrichen und in Absatz 8 verschoben (Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21). Absatz 1 wird damit deutlich verkürzt und die Lesbarkeit erhöht. Darüber hinaus enthält § 16b Absatz 1 Satz 4 nunmehr eine klarstellende Regelung, wann Sprachnachweise zu erbringen sind. Die Festlegung und Prüfung der Studienvoraussetzungen inklusive der für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache obliegt den Hochschulen. Soweit die Sprachkenntnisse ausnahmsweise nicht im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen, ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (z. B. durch einschlägige Sprachtests wie TestDAF, DSH, TOEFL, IELTS) gegenüber der Auslandsvertretung zu erbringen. Hier dürften in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich sein.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung zur Geltungsdauer übernommen. Um dem Ziel des Gesetzentwurfes nach größerer Klarheit und Transparenz auch ohne gesetzliche Änderung zu entsprechen sowie eine stärkere Vereinheitlichung der Erteilungsdauern zu erreichen, soll im Vollzug für die Geltungsdauer eine Orientierung an zwei Jahren oder bei kürzerer Studiendauer an dieser erfolgen. Damit wird weiterhin eine flexible Handhabung durch die zuständigen Behörden vor Ort ermöglicht und zugleich die Rechtssicherheit für die Betroffenen erhöht.

Absatz 4 enthält eine vereinheitlichte Regelung zu Möglichkeiten des Zweckwechsels während eines Aufenthalts zu Studienzwecken nach Absatz 1. Der bisherige Satz 1 wurde gestrichen, ohne dass damit eine Änderung in der Sache erfolgt; eine gesetzliche Normierung ist aufgrund der Regelungen in § 39 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) entbehrlich. Die bisherigen Sätze 2 und 3 wurden zusammengefasst. Die Regelung betrifft den Zweckwechsel während eines Aufenthalts nach Absatz 1, mithin bis zu einem erfolgreichen Abschluss des Studiums und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses. Ein Zweckwechsel ist vor Abschluss des Studiums (also bei Abbruch oder erfolgloser Beendigung) nur in den Fällen des Absatzes 4 möglich.

Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis künftig vor erfolgreichem Abschluss des Studiums zu einem anderen Zweck als dem des Studiums neben den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs zum Zweck der Berufsausbildung nach § 16a, zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft (vgl. Regelungen in Abschnitt 4, insb. den §§ 18a und 18b, siehe Artikel 1 Nummer 12) und zur Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 erteilt werden. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen das Studium ohne Abschluss beendet wird (Studienabbrecher). Der Fall eines Studiengang- oder Studienortwechsels fällt in der Regel ebenfalls unter § 16b Absatz 4, z. B. wenn die Hochschule den Antragsteller bereits zu einem anderen Studiengang zugelassen hat. In diesen Fällen muss eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung dürfte jedoch regelmäßig ein Anspruch bestehen (§ 16b Absatz 1). Insoweit gelten die Ausführungen unter Punkt 16.2. der AvwV in modifizierter Form, da dort von einem Ermessen der Behörden ausgegangen wird. Die neue Rechtslage greift die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 auf, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht.

Der bisherige Absatz 5, welcher die Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums regelte, wurde in § 20 übernommen.

Der bisherige Absatz 7, der eine Regelung zur Studienbewerbung enthielt, wurde in § 17 übernommen.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6. Klarstellend wurde aufgenommen, dass die Möglichkeit einer Suche nach einem neuen Studienplatz in den Fällen des neuen Absatzes 6 für höchstens neun Monate gewährt wird.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7. Er enthält weiterhin eine Regelung für Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießen, dort bereits seit zwei Jahren studieren und einen Teil ihres Studiums in Deutschland absolvieren möchten. Die Regelung wurde wesentlich kürzer gefasst und verweist nunmehr auf die Voraussetzungen für die Mobilität von Studenten in § 16c, da es sich in tatsächlicher Hinsicht um Fälle handelt, die denen der Mobilität vergleichbar sind.

Der bisherige Absatz 10 wird in § 80 Absatz 5 aufgenommen (vgl. Artikel 1 Nummer 45).

Im Einzelnen zu § 16c:

Der bisherige § 16a a. F. wird § 16c und regelt weiterhin die Mobilität von Studenten, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist.

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Ergänzung; diese dient der vollständigen Umsetzung des Artikel 31 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801. Dieser sieht neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, vor. Die Pflicht, auch den ersten Mitgliedstaat über die Mobilität zu informieren, fehlte im bisherigen § 16a Absatz 1 a. F. So hatte der jeweils erste Mitgliedstaat keine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen; dies wird nun geändert.

Das Mitteilungsverfahren zur Mobilität wird künftig vollständig durch das BAMF durchgeführt, um eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) zu gewährleisten. Der bisherige Absatz 3 wird deshalb aufgehoben. Der neue Absatz 6 regelt künftig, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das BAMF die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die Bildungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 3).

Im Einzelnen zu § 16d:

§ 16d übernimmt im Wesentlichen die bestehenden Regelungen von § 17a a. F. zu Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erweitert sie. Die Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufen ist ein Schwerpunktanliegen dieses Gesetzes; gleichzeitig erfüllen ausländische Ausbildungsabschlüsse häufig nicht die für eine Anerkennung erforderlichen Anforderungen. Dieser Zwiespalt wird durch den neuen § 16d aufgelöst, der nach Feststellung der „teilweisen" Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses oder der Feststellung von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen die Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts zu Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erweitert und praxistauglicher gestaltet. Zu den Maßnahmen zählen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in theoretischer und praktischer Form, Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse. Qualifizierungsmaßnahmen können dabei auch rein betrieblich durchgeführt werden, wenn beispielsweise nur noch bestimmte praktische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen. Gegenüber der geltenden Regelung von § 17a a. F. enthält die Neufassung folgende Änderungen, die die Anwendbarkeit und Nutzung der Norm erhöhen sollen:

Für die Aufenthalte im Rahmen dieser Regelung sind der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (entspricht dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10). Für Absatz 3 gilt das Sprachniveau entsprechend. Die Sprachkenntnisse sind erforderlich, um die Qualifizierungsmaßnahmen neben den erweiterten Beschäftigungsmöglichkeiten in der gebotenen Zeit erfolgreich absolvieren zu können. Niedrigere Sprachkenntnisse können ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist.

Absatz 1 wurde zur besseren Übersicht klarer strukturiert. Vom Aufenthaltszweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist auch die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen erfasst. Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. In Satz 3 wurde die bisherige Geltungsdauer bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von 18 Monaten beibehalten, einem Bedürfnis der Praxis folgend aber eine Verlängerungsmöglichkeit um sechs Monate bis zu einem Höchstzeitraum von zwei Jahren eröffnet. Verlängerungen kommen insbesondere in Betracht, wenn den Prüfungen lange Wartezeiten vorausgehen und sich diese dadurch verzögern. Durch die Verlängerungsmöglichkeit soll auch ermöglicht werden, dass eine nicht bestandene

Prüfung wiederholt werden kann. Die bislang in Absatz 2 geregelte Nebenbeschäftigung von bis zu 10 Stunden je Woche wird als Satz 4 diesem Absatz angefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2. Das Erfordernis eines „engen“ Zusammenhangs wurde aufgegeben, um berufspraktischen Bedürfnissen insbesondere der medizinischen Berufe besser entsprechen zu können. Darüber hinaus wurde der Absatz redaktionell gekürzt, ohne dass dadurch weitere Rechtsänderungen eintreten. Insbesondere gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang nach Absatz 2 keine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 darstellt, sondern nur ergänzend zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 ausgeübt werden kann. Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs nach Absatz 2 ist bei nicht reglementierten Berufen auch gegeben, wenn bereits eine qualifizierte Beschäftigung in dem Beruf, für den die Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, neben der Qualifizierungsmaßnahme ausgeübt wird.

Der neue Absatz 3 ermöglicht für nicht reglementierte Berufe einen Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf, wenn die zuständige Stelle als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, gleichzeitig aber die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie bei der entsprechenden inländischen Berufsausbildung gegeben ist. Bei dieser „teilweisen“ Gleichwertigkeit ist gewährleistet, dass der Ausländer eine hinreichende berufliche Handlungsfähigkeit besitzt. Voraussetzung ist, dass eine abgeschlossene ausländische Berufsbildung mit einer Ausbildungsdauer von üblicherweise mindestens zwei Jahren vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die vorhandenen beruflichen Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen Referenzberufs abdecken, so dass die berufliche Tätigkeit von der ausländischen Fachkraft grundsätzlich ausgeübt werden kann. Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb eines Rahmens von bis zu zwei Jahren ein Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede angestrebt wird. Hierzu ist die arbeitsvertragliche Zusicherung erforderlich, dass der Arbeitgeber dies ermöglichen wird. Förderlich ist in diesem Zusammenhang, wenn auch ein zeitlich und sachlich gegliederter Weiterbildungsplan vorgelegt wird, der die einzelnen Schritte, durch die die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen, enthält und jeweils die für den Weiterbildungsabschnitt verantwortliche Bildungseinrichtung bzw. den Betrieb ausweist. Ausreichend ist jedoch, wenn dargestellt werden kann, wie beabsichtigt ist, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Dazu kann auch gehören, dass der Nachweis des Vorhandenseins weiterer maßgeblicher beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen sonstiger Verfahren nach § 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) erfolgt.

Absatz 4 ermöglicht einen Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Er trägt dem Bedürfnis der Praxis nach Heranführen der ausländischen Fachkräfte an die hiesige Arbeitswelt und parallelem Erwerb weiterer beruflicher Qualifikationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem inländischen Referenzberuf Rechnung.

Nummer 1 bezieht sich auf reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich, in denen aktuell ein großer Fachkräftebedarf besteht. Vorbild ist die Vermittlung von Pflegekräften im Rahmen des Programms Triple Win. Über dieses Programm werden durch die BA gemeinsam mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit und in Kooperation mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer seit 2013 erfolgreich Pflegefachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt gewonnen. In Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuwanderung in Ausbildungsberufe in § 18a und den Folgeänderungen in der BeschV erhält insbesondere dieses Programm eine eigene Rechtsgrundlage, die es ermöglichen kann, dass private Arbeitsvermittler im Rahmen der Vermittlungsabsprache der BA mit dieser kooperieren.

Während des Anerkennungsverfahrens üben die Ausländer bereits eine Beschäftigung im erstrebten Berufsfeld aus. Die erforderliche Zustimmung der BA wird in einem neuen § 2 BeschV geregelt. Durch die Ausübung der Beschäftigung können die Ausländer bereits ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in einem beruflichen Umfeld einsetzen und vertiefen und ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Die BA schließt Absprachen nach dieser Regelung für ausgewählte Berufsqualifikationen des Herkunftslandes, die sie in Abstimmung mit einer für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle oder den Fachverbänden für geeignet hält. In der Absprache wird das für die Erlangung der Anerkennung erforderliche Verfahren geregelt. Die BA begleitet das Verfahren im Inland, sodass gewährleistet ist, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

bereits bestehende Absprachen der BA mit ausländischen Arbeitsverwaltungen über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter angewendet werden.

Zudem wird mit Absatz 4 Nummer 2 eine Erleichterung im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen auch für sonstige ausgewählte Berufe unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen im Herkunftsland geschaffen. Dies soll ergänzend zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen durch Rechtsverordnung aufgrund von § 40 Absatz 2 der Handwerksordnung bzw. § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere im Bereich des Handwerks dazu beitragen, Anerkennungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen.

Nach Satz 2 gilt die Beschäftigungsmöglichkeit von zehn Stunden je Woche auch für diese Regelung.

Der bisherige Absatz 5 bleibt Absatz 5 und wird redaktionell gekürzt. Zudem wird auf das bisher erforderliche konkrete Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung verzichtet. Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 5 wird nach nationalem Recht, nicht nach Schengen-Recht, erteilt, wenn perspektivisch ein Aufenthalt im Inland angestrebt wird, der eine Dauer von 90 Tagen übersteigt. Bei der Erteilung eines Visums nach Absatz 5 ist bereits zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, erfüllt werden. Dabei kann es sich um einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Absatz 3 Nummer 4 oder einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung handeln. Ist bei einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung die Zustimmung der BA erforderlich, ist diese im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 einzuholen.

Absatz 6 enthält eine Regelung zu Möglichkeiten des Zweckwechsels.

Im Einzelnen zu § 16e:

Der bisherige § 17b a. F. wird § 16e. Der bisherige Absatz 3 wird in § 80 Absatz 5 aufgenommen (vgl. Artikel 1 Nummer 45).

Im Einzelnen zu § 16f:

In § 16f werden im Gegensatz zur Vorgängerregelung in § 16b a. F. nur noch Sachverhalte des Besuchs von Sprachkursen und des Besuchs allgemeinbildender Schulen geregelt.

Absatz 1 übernimmt die bisher in § 16b Absatz 1 a. F. geregelten Fallgestaltungen der Teilnahme an Sprachkursen und für den internationalen Schüleraustausch. Von dem Begriff des Schüleraustausches sind auch Gastschüler erfasst, die in Deutschland ein Gastschuljahr absolvieren, ohne dass dabei ein unmittelbarer Austausch erfolgt. Erfasst ist davon sowohl ein privat wie auch ein kommerziell organisiertes Austauschjahr. Eine Rechtsänderung in Bezug auf die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Visums maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere Motivation zur Absolvierung des Sprachkurses und Rückkehrbereitschaft) ergibt sich hierdurch nicht. Auf Grund der Regelungen in § 39 AufenthV kann nach erfolgreicher Beendigung von Sprachkursen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis auch weiterhin ohne vorherige Ausreise erteilt werden. Die bisher in § 16b Absatz 1 Satz 3 a. F. enthaltene Regelung für Minderjährige wird für diesen und andere Aufenthaltssachverhalte nunmehr zentral in § 80 Absatz 5 verankert.

Absatz 2 regelt den Besuch allgemeinbildendender Schulen. Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass der Schulbesuch nicht mehr wie bisher nur auf Ausnahmefälle beschränkt ist, die in der AvwV näher konkretisiert werden. Durch die Streichung der Beschränkung auf Ausnahmefälle wird generell mehr Schülern der Besuch deutscher Schulen ermöglicht. Das gilt auch für die in Ziffer 16.5.2.2.1 AvwV genannten Staatsangehörigen, denen bislang der Schulbesuch ermöglicht werden konnte, wenn eine Aufnahmezusage der Schule – ohne dass diese näher eingeschränkt war – vorlag. Wenige grundlegende, bislang in der AvwV vorgenommene Konkretisierungen des gesetzlichen Ausnahmefalls werden in die Nummern 1 und 2 der gesetzlichen Regelung übernommen, um Klarheit über die Voraussetzungen zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz zu erhalten. Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Ausbildungskosten der Schüler unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit durch die Eltern zumindest überwiegend getragen werden müssen, was bislang in den Ziffern 16.5.2.2 und 16.5.2.2.4 der AvwV geregelt war.

Absatz 3 übernimmt die Aufenthaltszweckwechselregelung von § 16b Absatz 4 a. F. Danach ist während des Aufenthalts gemäß Absatz 1 oder 2 ein Aufenthaltszweckwechsel nur in den Fällen eines Anspruchs auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels möglich. Mit dem verwendeten Wort „während“ wird die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses erfasst.

Im Einzelnen zu § 17:

In dem neuen § 17 werden die bestehenden Regelungen zum Zweck des Aufenthalts zur Studienbewerbung mit der neuen Möglichkeit des befristeten Aufenthalts zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zusammengefasst.

Absatz 1 eröffnet erstmals den Aufenthalt in Deutschland zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung. Diese Regelung eröffnet den Ausbildungsplatzsuchenden insbesondere die Möglichkeit, in kleinen und mittleren Unternehmen einen Ausbildungsplatz zu finden, die oftmals keine Möglichkeit haben, Ausbildungsinteressenten unmittelbar aus dem Ausland für eine Berufsausbildung in Deutschland zu gewinnen.

Mit der Festlegung der Altersgrenze in Nummer 1 soll der potentielle Bewerberkreis auf junge Drittstaatsangehörige beschränkt werden, bei denen der Abschluss der Schulausbildung noch nicht allzu lange zurückliegt.

Nummer 2 fordert ausnahmslos die Lebensunterhaltssicherung; es gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3. Danach ist insbesondere Voraussetzung, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Zur Frage, was als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Nummer 3 beschränkt den Kreis derjenigen, die für diese Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen, auf Absolventen einer deutschen Auslandsschule im Sinne des Auslandsschulgesetzes sowie auf Ausländer mit einem ausländischen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigt. Vom Hochschulzugang umfasst sind der Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz der Länder hält in der ANABIN-Datenbank Informationen zur Bewertung ausländischer Schulabschlüsse im Hinblick auf den Hochschulzugang in Deutschland vor. Mit Hilfe der enthaltenen Informationen kann festgestellt werden, unter welchen Bedingungen mit einem ausländischen Sekundarschulabschluss ein grundständiges Studium in Deutschland aufgenommen werden kann. Bewertet sind alle ausländischen Sekundarschulzeugnisse, die im Heimatland den Hochschulzugang ermöglichen. Welche Abschlüsse dies sind, wird von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in regelmäßigen Abständen überprüft.

Nummer 4 legt das Sprachniveau fest, das für die Suche nach einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland erforderlich ist. Gute deutsche Sprachkenntnisse (entspricht dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 11a) sind im Rahmen der Ausbildungsplatzsuche nicht nur in Bezug auf die praktische betriebliche Ausbildung und den begleitenden Berufsschulunterricht erforderlich, sondern insbesondere auch in Bezug auf die schulische Berufsausbildung, da der Ausländer im Fall des § 17 noch nicht über einen Ausbildungsplatz verfügt und dementsprechend die Sprachkenntnisse auch nicht bereits durch eine Bildungseinrichtung geprüft wurden.

Zusätzlich gelten die Versagungsgründe des § 19f Absatz 4 – insbesondere dürfen keine Beweise oder konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

Mit Satz 2 wird der Höchstzeitraum des Aufenthalts zu diesem Zweck auf sechs Monate begrenzt.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 16 Absatz 7 Satz 1 und 2 a. F. enthaltenen Regelungen zur Studienplatzsuche und ergänzt diese mit den Nummern 1 und 3 um Voraussetzungen, die für einen späteren Wechsel zu einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums zu erfüllen sind. Nummer 2 fordert parallel zur Ausbildungsplatzsuche ausnahmslos die Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel; es gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3. Zusätzlich gelten (wie bisher über § 20c a. F.) die Versagungsgründe des § 19f Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 – insbesondere dürfen keine Beweise oder konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

Absatz 3 enthält das umfassende Verbot der Erwerbstätigkeit während der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche. Die Erteilung der Erlaubnis zu jeder Form der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde ist ausgeschlossen. Dies wird dadurch deutlich, dass die Regelung keine Öffnung, wie sie z. B. in § 7 Absatz 1 Satz 3 enthalten ist, vorsieht. Zudem regelt Absatz 3 die Möglichkeiten des Aufenthaltszweckwechsels. Dieser soll bei einem Abbruch der Suche (während des Suchaufenthalts) nur zu einer Beschäftigung als Fachkraft und in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. zum Zweck des Studiums) möglich sein. Dies berührt nicht den Wechsel nach erfolgreichem Abschluss der Suche – dieser ist dem Suchzweck entsprechend zu einem Aufenthalt zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung oder der Aufnahme eines Studiums möglich.

Soweit der Suchaufenthalt nach § 17 nicht zum Erfolg führt und der Ausländer während oder im Anschluss an einen Aufenthalt nach § 17 einen Asylantrag stellt, werden regelmäßig die Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 Nummer 4 AsylG erfüllt sein und der unbegründete Asylantrag wird deshalb regelmäßig nach § 30 Absatz 3 Nummer 4 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Ob in diesem Fall auch § 30 Absatz 2 AsylG gegeben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den Umständen im Herkunftsland, ab.

Zu Nummer 12

Abschnitt 4 wird neu aufgebaut und folgt künftig folgender Sortierung:

§ 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

§ 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung

§ 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

§ 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

§ 18d Forschung

§ 18e Kurzfristige Mobilität für Forscher

§ 18f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

§ 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19a Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19b Mobiler-ICT-Karte

§ 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

§ 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthalten nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, den §§ 18d, 18e, 18f und 19e

§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

§ 21 Selbständige Tätigkeit.

Es werden dabei einige Normen des bisherigen Abschnitts 4 übernommen.

Im Einzelnen zu § 18:

Abschnitt 4 wird eine Grundsatznorm zu Aufenthalten zu Zwecken der Beschäftigung vorangestellt. § 18 enthält grundlegende Vorschriften, Definitionen sowie Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung.

Absatz 1 verdeutlicht, aus welchen Gründen Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung zugelassen werden und enthält mit dem Hinweis auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ermessenslenkende Aspekte für die jeweils

zuständigen Behörden. Zudem wird klargestellt, dass die in Abschnitt 4 enthaltenen besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dienen. Hierbei handelt es sich um ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden; insbesondere ist zu berücksichtigen, ob bei Einreise im Rahmen einer Gesamtbetrachtung trotz der angestrebten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung offensichtlich eine den erarbeiteten Rentenanspruch übersteigende Belastung der Alterssicherungssysteme zu befürchten ist. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, ob ein Ausländer bei Einreise durch seine Beschäftigung, seine bisherigen in- und ausländischen Alterssicherungsansprüche sowie sein Vermögen eine Alterssicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus erwerben kann. Weiterhin ist in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt des Ausländers voraussichtlich bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters andauern wird. Da es sich um ermessenslenkende Aspekte handelt, gilt dies nicht in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (Blaue Karte EU sowie Aufenthalt zum Zweck der Forschung).

Die besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte sind darüber hinaus darauf ausgerichtet, die Fachkräfte nachhaltig in Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu integrieren. Gleichzeitig werden die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet, was insbesondere durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des § 5 abgebildet wird. Daneben handelt es sich ebenfalls um ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden.

Absatz 2 enthält allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, die für alle Aufenthalte zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung gelten (zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5). Die Norm fasst bislang geltende Vorgaben neu zusammen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen. Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes (bisher § 18 Absatz 5 a. F.). Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor, wenn der Arbeitgeber den verbindlichen Willen erkennen lässt, die Stelle mit dem Ausländer besetzen zu wollen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrages nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig ist oder im Arbeitsvertrag eine entsprechende auflösende Bedingung vereinbart wurde.

Zudem wird nunmehr allgemein bestimmt, dass eine Zustimmung der BA nach § 39 erforderlich ist, wenn nicht durch Gesetz oder durch die BeschV bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bazulässig ist. Absatz 2 übernimmt damit in Nummer 2 eine Regelung, die bisher bei den einzelnen Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung enthalten war. Zudem wird klargestellt, dass, auch wenn keine Zustimmung der BA erforderlich ist, eine Versagung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung erfolgen kann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass einer der Tatbestände des § 40 Absatz 2 oder 3 vorliegt (bislang § 18 Absatz 6 a. F.). Die Ablehnung steht im Ermessen der zuständigen Behörde; für die Auslegung der Tatbestände des § 40 Absatz 2 und 3 können die Fachlichen Weisungen der BA herangezogen werden. In Nummer 3 übernimmt Absatz 2 das Erfordernis der Berufsausübungserlaubnis aus § 18 Absatz 5 a. F. Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. In Nummer 4 wird klargestellt, dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation im Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle festgestellt worden sein muss bzw. ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen muss, wenn dies erforderlich ist.

Absatz 3 definiert den Begriff der Fachkraft im Sinne des AufenthG. Der Begriff der Fachkraft umfasst sowohl Fachkräfte mit Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Bei Fachkräften mit Berufsausbildung muss eine qualifizierte Berufsausbildung im Inland oder im Ausland eine Berufsqualifikation erworben worden sein, für die die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat (Nummer 1); eine allein auf praktischem Wege erlangte Qualifikation reicht nicht aus. Der Begriff der qualifizierten Berufsausbildung ist nunmehr in § 2 Absatz 12a legal definiert. Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung muss ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen (Nummer 2).

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Erteilungsdauer bei Aufenthaltstiteln für Fachkräfte. Die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b sowie die Blaue Karte EU wird grundsätzlich für vier Jahre erteilt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der BA ist auf eine kürzere Dauer befristet. Die Blaue Karte EU wird für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre beträgt.

Im Einzelnen zu § 18a:

§ 18a regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung an eine Fachkraft mit Berufsausbildung.

Für die Anwendung von § 18a ist § 18 als allgemeine Norm zu beachten. § 18 enthält in Absatz 3 Nummer 1 eine Definition der Fachkraft mit Berufsausbildung. Bei einer Berufsausbildung aus dem Ausland ist insbesondere Voraussetzung, dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde. Daneben enthält § 18 Absatz 2 allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung; diese sind auch im Rahmen des § 18a zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere auch die Regelungen für die Zustimmung der BA, § 18 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 39 Absatz 2.

Neben den Voraussetzungen, die sich aus § 18 ergeben, ist nach § 18a Voraussetzung, dass die Fachkraft über eine Qualifikation verfügt, die sie zur Ausübung dieser Beschäftigung befähigt, und dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt. Die Definition in § 2 Absatz 12b ist zu beachten. Damit wird gewährleistet, dass Fachkräfte mit Berufsausbildung auch tatsächlich als Fachkräfte eingesetzt werden, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist. Durch die Formulierung, dass die Fachkraft zur Ausübung dieser Beschäftigung befähigt sein muss, wird der bisher eher einschränkende Anwendungsbereich, der sich aus der Formulierung einer „entsprechenden Beschäftigung“ (§ 6 BeschV a. F.) ergibt, erweitert. Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der ihre Qualifikation befähigt, prüft die BA im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 2).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ermessensausübung sind u.a. die ermessenslenkenden Gesichtspunkte aus § 18 Absatz 1 zu berücksichtigen.

Im Einzelnen zu § 18b:

Absatz 1

§ 18b regelt die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; in Absatz 1 ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geregelt.

Für die Anwendung von § 18b ist § 18 als allgemeine Norm zu beachten. § 18 enthält in Absatz 3 Nummer 2 eine Definition der Fachkraft mit akademischer Ausbildung. Bei einem ausländischen Studienabschluss ist insbesondere Voraussetzung, dass dieser anerkannt oder einem inländischen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Daneben enthält § 18 Absatz 2 allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung; diese sind auch im Rahmen des § 18b zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Zustimmung der BA, § 18 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 39 Absatz 2.

Liegen die Voraussetzungen des § 18 vor, kann die Beschäftigung nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. Grundsätzlich sollte es jedoch das Ziel sein, dass auch diese akademischen Fachkräfte langfristig einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz haben, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist.

Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der ihre Qualifikation sie befähigt, prüft die BA im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 2).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ermessensausübung sind u.a. die ermessenslenkenden Gesichtspunkte aus § 18 Absatz 1 zu berücksichtigen.

Absatz 2

§ 18b Absatz 2 regelt die Erteilung der Blauen Karte EU (bisher § 19a a. F.). Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen in § 18 konnte der Katalog an Voraussetzungen (bislang § 19a Absatz 1 a. F.) wesentlich reduziert werden. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 18 ist im Unterschied zu Absatz 1 zwingende Voraussetzung, dass es sich um eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung handelt. Als der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung sind – unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung – auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z. B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen). Zudem muss die Mindestgehaltsgrenze (bisher § 19a Absatz 1 Nummer 3 a. F. i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 lit. a und Absatz 2 BeschV a. F.) erreicht werden. Es gelten auch die bisherigen Ablehnungsgründe; diese sind nunmehr in §19f geregelt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der BA (Satz 1). Wenn die Beschäftigung in einem Engpassberuf ausgeübt und dabei nur die niedrigere Gehaltsgrenze erreicht wird, ist eine Zustimmung der BA hingegen erforderlich (bisher § 2 Absatz 2 BeschV, jetzt Absatz 2 Satz 2). Dies gilt auch für inländische Hochschulabsolventen, die eine Blaue Karte EU in einem Engpassberuf beantragen; dies war bislang zustimmungsfrei (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 lit. b BeschV). Die Erteilung der Blauen Karte EU steht in den Fällen des § 18b Absatz 2 Satz 2 im Ermessen der zuständigen Behörden.

Die Regelung zur Erteilungsdauer nach § 19a Absatz 3 a. F. findet sich jetzt in § 18 Absatz 4. Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben kommt die Erteilung der Blauen Karte EU für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen nicht in Betracht.

Es erfolgt ergänzend ein abgrenzender Verweis auf § 4a Absatz 3 Satz 3, da außer in Fällen der Blauen Karte EU jeder Arbeitgeberwechsel einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Die Regelung des § 19a Absatz 4 a. F. findet sich in § 18b Absatz 2 Satz 4. Die Ablehnungsgründe des § 19a Absatz 5 a. F. sind nun allgemein in § 19f geregelt. Die Regelung zur Niederlassungserlaubnis in Absatz 6 hat in § 18c Absatz 2 Eingang gefunden.

Im Einzelnen zu § 18c:

§ 18c regelt künftig die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte.

Absatz 1 vereinheitlicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird neu die Möglichkeit geschaffen, abweichend von § 9 eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Zudem wird bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung künftig auch für Absolventen ausländischer Hochschulen sowie für Forscher ein erleichterter Zugang zur Niederlassungserlaubnis geschaffen. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft seit vier Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b oder 18d (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung) ist. Zudem muss sie als Fachkraft tätig sein, also einen Arbeitsplatz innehaben, der nach den §§ 18a, 18b oder § 18d von ihr besetzt werden darf. Weiterhin muss sie bereits mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen nachweisen. Zudem muss die Fachkraft über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) verfügen. Zuletzt gelten auch die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9. Die Vierjahresfrist verkürzt sich bei Fachkräften, die einen inländischen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung oder eines Studiums besitzen, aufgrund des damit verbundenen Voraufenthalts auf zwei Jahre bzw. 24 Monate in Bezug auf die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 2 übernimmt die Regelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU aus § 19a Absatz 6 a. F.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 19 a. F. Die dort geregelte privilegierte Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt nur für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (Satz 1). In Satz 3 wird klargestellt, dass hierfür eine mehrjährige Berufserfahrung erforderlich ist. Zudem wird in Satz 1 nunmehr gesetzlich klargestellt, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis keiner Zustimmung der BA bedarf (bislang § 2 Absatz 1 Nummer 1 BeschV). Zudem wird durch den Verweis auf die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 klargestellt, dass die Niederlassungserlaubnis bei entgegenstehenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erteilt wird.

Im Einzelnen zu § 18d:

Der bisherige § 20 a. F. wird § 18d und damit systematisch den Regelungen zu Fachkräften zugeordnet.

In Absatz 1 wird (abweichend von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung in § 18) klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der BA erteilt wird. Die Vorschrift findet wie bislang auch in den Fällen Anwendung, in denen kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird (z. B. Forschungsaufenthalte von Stipendiaten). Der nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 erforderliche Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots kann insbesondere durch die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag zur Durchführung des Forschungsvorhabens nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 erbracht werden.

In Absatz 4 wird die Regelung zur Geltungsdauer vereinheitlicht. Die Aufenthaltserlaubnis wird nun einheitlich für zwei Jahre oder bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens für seine Dauer erteilt, unabhängig davon, ob der Ausländer an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt. Dies erleichtert die Handhabung für die zuständigen Behörden und bietet Rechtssicherheit für die Betroffenen. Zudem ist eine solche Vereinheitlichung konform mit Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801, der eine Geltungsdauer von mindestens einem Jahr bei Forschern, die nicht an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, vorgibt. Aufgrund der nunmehr längeren Erteilungsdauer muss künftig die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 für den Zeitraum von zwei Jahren nachgewiesen werden. Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts kann dabei sowohl über eine mit dem Forschungsvorhaben einhergehende Beschäftigung als auch durch Stipendien oder sonstige Fördermittel erfolgen, die auf den Lebensunterhalt des Forschers bezogen sind. Die Möglichkeit, auf Antrag des Ausländers eine kürzere Befristung vorzunehmen und die Lebensunterhaltssicherung für einen längeren Zeitraum im Rahmen einer Verlängerung zu prüfen, bleibt unberührt.

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen nicht in Betracht.

Absatz 6 wird gestrichen; die Ablehnungsgründe sind künftig in § 19f geregelt. Dort werden weitestgehend diejenigen Ablehnungsgründe für die Aufenthaltstitel, die auf europäischen Richtlinien beruhen, zusammengefasst.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 7 findet sich künftig in § 20. Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit währen der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 ergibt sich aus § 4a Absatz 1. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

Im Einzelnen zu § 18e:

Der bisherige § 20a a. F. wird künftig § 18e und damit systematisch ebenfalls den Regelungen zu Fachkräften zugeordnet.

§ 18e regelt die kurzfristige Mobilität von Forschern, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist.

Die Ergänzung von Absatz 1 Satz 1 dient der vollständigen Umsetzung des Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801. Dieser sieht neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, vor. Die Pflicht, auch den ersten Mitgliedstaat über die Mobilität zu informieren, fehlte im bisherigen § 20a Absatz 1 a. F. So hatte der jeweils erste Mitgliedstaat keine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen. Dies wird nun geändert.

Das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität wird künftig vollständig durch das BAMF durchgeführt, um eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) zu gewährleisten. Der neue Absatz 6 regelt deshalb, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das BAMF die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach

Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die Forschungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 4).

Im Einzelnen zu § 18f:

Der bisherige § 20b a. F. wird künftig § 18f und damit systematisch ebenfalls den Regelungen zu Fachkräften zugeordnet.

Zusätzlich gelten die Ablehnungsgründe in § 19f Absatz 1, 3 und 4.

Im Einzelnen zu § 19:

Der bisherige § 19b a. F. wird künftig § 19 und damit systematisch von den Regelungen zu Fachkräften in den §§ 18 bis 18f abgesetzt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die ICT-Karte an Ausländer mit unterschiedlichen Qualifikationen erteilt werden kann (Führungskräfte, Spezialisten, Trainees). Der Verweis auf den vollständigen Namen der Richtlinie (EU) 2014/66 wird in Absatz 7 verschoben.

Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 ist die Zustimmung der BA künftig allgemeine Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Abschnitt 4. Die bisherige Absatz 2 Nummer 4 kann somit gestrichen werden.

Im Einzelnen zu § 19a:

Der bisherige § 19c a. F. wird künftig § 19a.

§ 19a regelt die kurzfristige Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers nach der Richtlinie (EU) 2014/66 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu machen ist, wenn Mobilität geplant ist.

Die Ergänzung von Absatz 1 Satz 1 dient der vollständigen Umsetzung des Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2014/66. Dieser sieht neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, vor. Die Pflicht, auch den ersten Mitgliedstaat über die Mobilität zu informieren, war im bisherigen § 19c Absatz 1 a. F. nicht enthalten. So hatte der jeweils erste Mitgliedstaat keine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen. Deshalb wird die Pflicht, auch den ersten Mitgliedstaat zu informieren, nunmehr ergänzt.

Absatz 1 Satz 1 wird um eine neue Nummer 5 ergänzt, die regelt, dass eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen oder ihre Erteilung zugesagt sein muss, sofern eine solche erforderlich ist. Dies entspricht Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2014/66, der davon ausgeht, dass die Regelungen zur kurzfristigen Mobilität (§ 19a) die Voraussetzungen, die bei einer vorübergehenden Tätigkeit in einem reglementierten Beruf aus berufsrechtlicher Sicht erforderlich sind, unberührt lassen. Dieses Verständnis kam in der bisherigen Fassung von § 19c a. F. nicht zum Ausdruck, da § 18 Absatz 5 a. F. mangels Erteilung eines deutschen Aufenthaltstitels in diesen Fällen nicht galt. Um zu vermeiden, dass deshalb ein Umkehrschluss gezogen und angenommen wird, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt unbeachtlich sind, wird § 19a nunmehr ergänzt.

Das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität wird künftig vollständig durch das BAMF durchgeführt, um eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (20 Tage) zu gewährleisten.

Nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das BAMF geht die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde über. Diese ist für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer, mithin auch für eine Ablehnung nach Ablauf der 20-Tages-Frist aus Gründen eines Ausweisungsinteresses, zuständig.

Der neue Absatz 5 regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das BAMF die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die aufnehmende Niederlassung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 3).

Im Einzelnen zu § 19b:

Der bisherige § 19d a. F. wird künftig § 19b.

Im Einzelnen zu § 19c:

In § 19c werden verschiedene Aufenthalte zum Zweck der nicht selbständigen Erwerbstätigkeit zusammengefasst.

Absatz 1 umfasst die Beschäftigungsaufenthalte, die sich aus den Bestimmungen der BeschV ergeben. Es ergibt sich aus den Bestimmungen der BeschV, ob und ggf. welche Qualifikation erforderlich ist.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eröffnet wird dies in Berufen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 6 BeschV). Dies soll in diesem Beschäftigungsbereich helfen, den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten zu decken. Die näheren Voraussetzungen für die Zustimmung der BA ergeben sich aus § 6 BeschV (Artikel 30 Nummer 6).

Absatz 3 übernimmt die bestehende Regelung von § 18 Absatz 4 Satz 2 a. F.

Absatz 4 übernimmt die bestehende Regelung von § 18 Absatz 4a a. F.

Im Einzelnen zu § 19d:

Der bisherige § 18a a. F. wird § 19d. Die Zustimmung der BA in Absatz 1 ist nunmehr als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für alle Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in § 18 Absatz 2 Nummer 2 vorgesehen und wird deshalb in § 19d gestrichen.

In Absatz 1 Buchstabe c werden die Wörter „als Fachkraft“ gestrichen, weil die von der Norm erfassten Personen nicht die Anforderungen der neu eingefügten Fachkraftdefinition in § 18 Absatz 3 erfüllen müssen. Ebenfalls wird die Formulierung an die Definition der qualifizierten Beschäftigung in § 2 Absatz 12b angepasst. Dies beinhaltet jedoch in der Sache keine Änderung des Normgehalts.

Im Einzelnen zu § 19e:

§ 18d a. F. wird § 19e. Der bisherige Absatz 3 wird in § 80 Absatz 5 aufgenommen (vgl. Artikel 1 Nummer 45).

Im Einzelnen zu § 19f:

§ 19f enthält künftig die Ablehnungsgründe (bzw. Regelungen zum Anwendungsbereich) aus den Richtlinien (EG) 2009/50 sowie (EU) 2016/801. Im Einzelnen:

Absatz 1 gilt für die Aufenthaltstitel nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, § 18b Absatz 2, den §§ 18d und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienbewerbung, des studienbezogenen Praktikums EU, der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst sowie Blaue Karte EU). Er fasst die Ablehnungsgründe der bisherigen § 19a Absatz 5 a. F. und § 20 Absatz 6 a. F. zusammen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Absatz 2 gilt nur für die Blaue Karte EU und enthält die bisher in § 19a Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 geregelten Ablehnungsgründe.

Absatz 3 gilt nur für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienbewerbung, des studienbezogenen Praktikums EU, der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und enthält die bisher in § 20 Absatz 6 Nummer 4 und Nummer 8 enthaltenen Ablehnungsgründe. Der Ablehnungsgrund des Promotionsstudiums gilt nur für Aufenthalte nach § 18d und greift außerdem nur, wenn es sich dabei um ein Vollzeitstudienprogramm handelt. Damit dient er der Abgrenzung zu § 16b. Maßgeblich für die Abgrenzung des Aufenthalts zum Zweck des Studiums einerseits und des Aufenthalts zum Zweck der Forschung andererseits ist im Falle einer Promotion mithin, ob der Ausländer im Inland eingeschrieben ist und ein Vollzeitstudienprogramm absolviert (dann Aufenthalt zum Zweck des Studiums) oder sich im Wesentlichen der Forschung im Rahmen des Promotionsvorhabens widmet (dann Aufenthalt zum Zweck der Forschung). Letzteres ist etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrages erstellt wird. Absatz 3 steht damit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Forschung nicht entgegen, wenn der Schwerpunkt der Promotion auf der Forschung liegt oder keine Einschreibung als Student im Inland erfolgen soll.

Absatz 4 gilt nur für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 16f, 17, 18d, 18f und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Ausbildungsplatzsuche und Studienbewerbung, des studienbezogenen Praktikums EU, der Forschung (inkl. Mobilität) und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und enthält die bisher in § 20c Absatz 1 und 2 a. F. geregelten Ablehnungsgründe. Diese stehen weiterhin im Ermessen der zuständigen Behörden. Hierbei sind von den Ablehnungsgründen in Nummer 2 bis 5 weiterhin verschiedene Insolvenztatbestände umfasst. Nummer 5 deckt darüber hinaus auch Fälle ab, in denen lediglich die Verwaltung der eigenen Tätigkeit erfolgt („Briefkastenfirmen“).

Absatz 5 gilt für Aufenthalte im Rahmen der Mobilität nach § 16c oder § 18e und enthält die bisher in § 20c Absatz 3 a. F. geregelten Ablehnungsgründe. Für die bisher in § 20c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4, 7 und 8 a. F. geregelten Ablehnungsgründe wird nunmehr in Absatz 5 Nummer 3 auf Absatz 4 verwiesen.

Im Einzelnen zu § 20:

In § 20 werden die bislang im AufenthG an verschiedenen Stellen geregelten Sachverhalte für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz zusammengefasst.

Absatz 1 eröffnet erstmals (nichtakademischen) Fachkräften mit Berufsausbildung die Suche nach einem Arbeitsplatz. Voraussetzung für die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a in einem Beruf, zu dessen Ausübung die Qualifikation der Fachkraft sie befähigt, ist, dass es sich bei der zukünftigen Beschäftigung um eine qualifizierte Beschäftigung handelt. Wenn die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat, ist von der Befähigung des Ausländers auszugehen. Als Voraussetzung werden zusätzlich deutsche Sprachkenntnisse gefordert, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. In der Regel werden hier deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 erforderlich sein; insbesondere in medizinischen Berufen können auch höhere Anforderungen gegeben sein. Dies wird in der Regel im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis überprüft. Durch die BeschV kann für bestimmte Berufe aus konjunkturellen oder arbeitsmarktlichen Gründen die Arbeitsplatzsuche ausgeschlossen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht jedoch dem Aufenthaltszweck entsprechend die Ausübung von Probebeschäftigungen für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt. Durch die Probebeschäftigung soll Arbeitgebern die Besetzung einer Stelle mit einer ausländischen Fachkraft erleichtert werden. Nach der bisherigen Rechtslage war dies nicht möglich, da der bisherige § 18c a. F. jede Erwerbstätigkeit während des Suchaufenthalts verboten hat. Künftig kann ein interessierter Arbeitgeber die persönliche und fachliche Eignung des Kandidaten für eine künftige Beschäftigung als Fachkraft in dem Betrieb im Rahmen eines auf zehn Wochenstunden begrenzten Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erproben.

Mit Absatz 2 wird die bestehende Regelung des § 18c Absatz 1 a. F. zur Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit akademischer Ausbildung übernommen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht jedoch anders als bisher dem Aufenthaltszweck entsprechend die Ausübung von Probebeschäftigungen für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt.

In Absatz 3 werden in einer eigenständigen Regelung vier weitere bereits bestehende Fallgestaltungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zusammengefasst. Dies betrifft Absolventen deutscher Hochschulen (Nummer 1), Forscher im Anschluss an einen Forschungsaufenthalt (Nummer 2), Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet (Nummer 3) und Ausländer, die sich zum Zweck der Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation im Bundesgebiet aufhalten (Nummer 4). Es bleibt dabei jeweils bei den bereits bislang geltenden Höchstaufenthaltszeiten. Wie bislang berechtigt in den Fällen des Absatzes 3 die Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit, was sich aus § 4a Absatz 1 Satz 1 ergibt.

Absatz 4 übernimmt die in § 18c Absatz 1 Satz 1 a. F. ausnahmslos geforderte Lebensunterhaltssicherung; es gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3. Danach ist insbesondere Voraussetzung, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Zur Frage, was als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2. Absatz 4 übernimmt zudem den im bisherigen § 18c Absatz 2 Satz 1 a. F. genannten Ausschluss der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche über die jeweiligen Zeiträume hinaus für alle in § 20 geregelten Fallgestaltungen. Darüber hinaus übernimmt Absatz 4 für die Fallgestaltungen der Absätze 1 und 2 auch die Regelung, wonach sich der Ausländer vor einer erneuten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche mindestens so lange im Ausland aufgehalten haben muss, wie die Dauer des davorliegenden Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche betrug. Hierbei wird nicht auf die durch eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichte Aufenthaltszeit, sondern auf die tatsächliche Aufenthaltszeit im Bundesgebiet abgestellt. Im Zweifelsfall hat der Ausländer Nachweise über die maßgeblichen Aufenthaltszeiträume im Bundesgebiet und im Ausland zu erbringen. Mit Satz 2 wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ausgeschlossen.

Soweit der Suchaufenthalt nach § 20 nicht zum Erfolg führt und der Ausländer während eines oder im Anschluss an einen Aufenthalt nach § 20 einen Asylantrag stellt, werden regelmäßig die Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 Nummer 4 AsylG erfüllt sein und der unbegründete Asylantrag wird deshalb regelmäßig nach § 30 Absatz 3 Nummer 4 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Ob in diesem Fall auch § 30 Absatz 2 AsylG gegeben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den Umständen im Herkunftsland, ab.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird durch den Verweis auf die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 klargestellt, dass die Niederlassungserlaubnis nach § 21 Absatz 4 Satz 2 bei entgegenstehenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erteilt wird.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4. Die Erwerbstätigkeit ist künftig allen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 kraft Gesetzes gestattet (vgl. § 4a Absatz 1).

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4. Die Erwerbstätigkeit ist künftig den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 kraft Gesetzes gestattet (vgl. § 4a Absatz 1).

Zu Nummer 16

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 17

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 20

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verknüpfung des Gültigkeitszeitraums der Aufenthaltserlaubnis mit der Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzes wird zugunsten der Verfahrensökonomie der Ausländerbehörden aufgehoben. Weiterhin gilt, dass die Aufenthaltserlaubnis des nachziehenden Familienangehörigen nur für den Zeitraum erteilt und verlängert werden darf, für den auch der Stammberechtigte über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 22

Folgeänderung.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Korrektur von redaktionellen Versehen aus vergangenen Gesetzgebungsvorhaben; die mit dem Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1115) geschaffene und im Nachhinein versehentlich geänderte Rechtslage wird wiederhergestellt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung sowie Korrektur von redaktionellen Versehen aus vergangenen Gesetzgebungsvorhaben.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird verstärkt bei Beschäftigungsaufenthalten, die voraussichtlich höchstens ein Jahr dauern, ein nationales Visum mit der beabsichtigten Aufenthaltsdauer (höchstens ein Jahr) erteilt. Dies macht die Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde für den Ausländer entbehrlich. Durch die Ergänzung des § 30 Absatz 2 Satz 2 wird auch in diesen Fällen der Familiennachzug zu dem Inhaber des nationalen Visums ermöglicht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung. Zusätzlich zur redaktionellen Anpassung des Verweises wird durch die Ausweitung des Verweises auf § 18e Absatz 6 klargestellt, dass auch der Ehegatte eine Bescheinigung über seine Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt erhält.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung. Zusätzlich zur redaktionellen Anpassung des Verweises wird durch die Ausweitung des Verweises auf § 18e Absatz 6 klargestellt, dass auch das minderjährige ledige Kind eine Bescheinigung über seine Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt erhält.

Zu Nummer 25

Folgeänderung.

Zu Nummer 26

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung. Wegen des geänderten Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist der explizite Hinweis auf die Vorrangprüfung in die Regelung aufzunehmen; eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 28

§ 39 regelt weiterhin die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung. Dabei bleibt es dabei, dass die BA bis auf die in Absatz 6 i.V.m. der BeschV geregelten Fälle der Saisonarbeitnehmer keine eigene Arbeitserlaubnis erteilt, sondern lediglich verwaltungsintern die Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels. Nachdem es sich um ein reines Verwaltungsinternum handelt, ist die Zustimmung der BA auch künftig kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Rechtsmittel sind deshalb nur gegen die Ablehnung der Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. die ausländerrechtliche Versagung oder Beschränkung der Erlaubnis zur Beschäftigung möglich.

§ 39 orientiert sich in seiner Struktur an der neuen Struktur des Abschnitts 4.

Absatz 1 enthält die allgemeine Festlegung, dass grundsätzlich die Zustimmung der BA erforderlich ist. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Zustimmung aufgrund von Regelungen im Gesetz, in der BeschV oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung durch die BA finden sich im AufenthG, in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in § 39 selbst sowie in der BeschV. Zudem gelten weiterhin die in § 40 geregelten Versagungsgründe. In der BeschV finden sich neben materiellen auch formelle Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung durch die BA; auch diese sind zu beachten. Die bislang in § 39 Absatz 4 enthaltenen Regelungen zur Beschränkung der Zustimmung der BA werden in § 39 gestrichen, da sie über die Verordnungsermächtigung von § 42 Absatz 2 Nummer 2 erfasst und in der BeschV hinreichend bestimmt sind.

Absatz 2 regelt die Zustimmung der BA zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte nach den §§ 18a und 18b. Die Zustimmung ist möglich, wenn die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen gegeben ist und der Ausländer eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird, zu der seine Qualifikation befähigt (vgl. auch § 18a und § 18b Absatz 1). Wann die Qualifikation zu der Beschäftigung befähigt, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände beurteilt werden. Maßgeblich ist, dass die Fachkraft durch ihre Qualifikation in der Lage ist, den Beruf auszuüben. Dies kann auch der Fall sein, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die nicht exakt der Qualifikation entspricht. Zudem kann dies auch bei Beschäftigungen in einer anderen Branche oder unterhalb der Qualifikation möglich sein. Allerdings ist darauf zu achten, dass der Ausländer als Fachkraft für eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne des § 2 Absatz 12b eingesetzt wird; eine Tätigkeit in einer Beschäftigung, die auch ohne Qualifikation ausgeübt werden könnte (z. B. einfache Anlernberufe), ist nicht möglich. Der Erteilung einer Blauen Karte EU kann abweichend davon wie bisher nur dann zugestimmt werden, wenn der Ausländer eine seiner Qualifikation angemessene Beschäftigung ausübt.

Die Zustimmung kann darüber hinaus nur erteilt werden, wenn die Fachkraft in einem inländischen Beschäftigungsverhältnis tätig werden soll. Aufenthaltserlaubnisse gemäß den §§ 18a und 18b können daher nicht bei Entsendungen erteilt werden.

§ 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ermöglicht, nähere Voraussetzungen in der BeschV in Bezug auf die Beschäftigung als Fachkraft zu prüfen; von der entsprechenden Verordnungsermächtigung wird derzeit jedoch kein Gebrauch gemacht.

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt. § 39 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 belässt allerdings die Möglichkeit, die Vorrangprüfung wieder einzuführen. Hiermit kann z. B. konjunkturellen Entwicklungen oder solchen auf dem Arbeitsmarkt begegnet werden.

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens kann die Prüfung der Befähigung der Fachkraft auch umfassen, ob eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist und vorliegt, beispielsweise bei Zustimmungsverfahren in Gesundheits- und Pflegeberufen.

Absatz 3 regelt die Zustimmung der BA in allen anderen Fällen unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft. Auch hier ist die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen Voraussetzung für die Zustimmung (Nummer 1). Zudem gelten im Regelfall die Tatbestände der BeschV, sodass die dort enthaltenen Voraussetzungen zu berücksichtigen sind (Nummer 2). Die Zustimmung der BA umfasst zudem die Voraussetzungen, die gemäß den §§ 19, 19b, § 19c Absatz 3 oder § 19d Absatz 1 Nummer 1 in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind. Hierzu zählt beispielsweise bei § 19d das Kriterium der qualifikationsentsprechenden Beschäftigung. Schließlich wird die Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilt, sofern die BeschV oder das Gesetz diese vorsehen (Nummer 3).

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 2 Satz 3 a. F. und erweitert die Auskunftspflicht der Arbeitgeber auf zustimmungsfreie Beschäftigungen. Zu den Arbeitsbedingungen, über die der Arbeitgeber Auskunft erteilen muss, fallen auch detaillierte Informationen über die auszuübenden Tätigkeiten, damit die BA prüfen kann, ob die Fachraft zur Ausübung der Beschäftigung befähigt ist. Hier wird außerdem geregelt, dass bei Aufforderung durch die BA die nachgelagerte Auskunft innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Die Sanktionsmöglichkeit bei Nichteinhaltung wird in § 404 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 3 a. F.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 6 a. F.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Aus Gründen der Einheitlichkeit gelten die Versagungsgründe für die Zustimmung aus § 40 Absatz 3 künftig nicht nur für die Erteilung der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte, sondern stellen allgemeine Versagungsgründe dar, um Missbräuche im Bereich der Erwerbsmigration zu vermeiden. Dies schließt insbesondere die Seriosität des Arbeitgebers ein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe gg

Ebenfalls aus Gründen der Einheitlichkeit und zur Missbrauchsvermeidung wird der bisher bereits für Forscher geltende Ablehnungsgrund des § 20c Absatz 1 a. F. auf die Fälle der Zustimmung der BA übertragen. So wird vermieden, dass Aufenthaltstitel über Scheinarbeitgeber oder Scheinarbeitsverhältnisse erlangt werden können.

Zu Nummer 30

Folgeänderung.

Zu Nummer 31

Die Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden an die neue Systematik der Regelungen zur Erwerbsmigration angepasst. Dabei werden neben redaktionellen Änderungen auf Grund der Verschiebung verschiedener Regelungen mit Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 3 Nummer 3 auch neue Verordnungsermächtigungen eingeführt. Ferner wird die bestehende Verordnungsermächtigung von § 19a Absatz 2 Nummer 3 a. F. unverändert in Absatz 2 Nummer 6 überführt.

Mit der neuen Verordnungsermächtigung von Absatz 2 Nummer 2 wird – entsprechend der Regelung in § 19c Absatz 2 – das Ziel verfolgt, beruflich qualifizierte Ausländer zur Beschäftigung zuzulassen, wenn sie zwar eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Studium nicht abgeschlossen haben, jedoch eine langjährige Berufspraxis in Berufen vorweisen können, die eine entsprechende Qualifikation erfordern. Als Beispiel sind IT-Spezialisten zu nennen, die oftmals auch ohne förmliche Berufsausbildung oder Studium über ihre Tätigkeit eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (vgl. Regelung in § 6 BeschV). § 42 Absatz 2 Nummer 2 ist damit lex specialis zu § 42 Absatz 2 Nummer 1. Die Bundesregierung behält sich vor, bei Vorliegen begründeten Bedarfs in geeigneten Berufen eine weitere Möglichkeit der qualifizierten Beschäftigung von Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen zu prüfen.

Absatz 2 Nummer 3 enthält entsprechend der Regelung in § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Regelung von näheren Voraussetzungen für die Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft gemäß den §§ 18a und 18b; von der Verordnungsermächtigung wird derzeit kein Gebrauch gemacht.

Mit Absatz 3 Nummer 3 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, die Vorrangprüfung in zu bestimmenden Fällen wieder einzuführen. Beispielhaft werden die Fachkräfte genannt, denen nach § 39 Absatz 2 Satz 2 die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird. Bei ihnen kann in Arbeitsmarktregionen oder in Berufen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit die Vorrangprüfung beibehalten bzw. kurzfristig wieder eingeführt werden. Die so bestimmten Berufe können sich dabei auf das gesamte Bundesgebiet beziehen oder auf Bezirke der BA beschränken.

Zu Nummer 32

Folgeänderung.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 35

Technische Änderung aufgrund der Kodifizierung von Verordnung (EG) 2006/562 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Zu Nummer 36

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 37

Folgeänderung.

Zu Nummer 38

Folgeänderung.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Verschiedene Studien der vergangenen Jahre haben aufgezeigt, dass die Ausländerbehörden in der Bundesrepublik Deutschland länderübergreifend insbesondere personell und fachlich, aber auch strukturell und organisatorisch sehr unterschiedlich aufgestellt sind.

Beispielsweise stellte die Rambøll Management Consulting GmbH schon 2014 in ihrer „Wirkungsanalyse des rechtlichen Rahmens für ausländische Fachkräfte“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie u.a. fest, dass sowohl der Standard an vorzulegenden Nachweisen als auch die anschließende Rechtsauslegung nicht immer einheitlich sind. Gleichermaßen wurde auf teilweise fehlende Terminierungssysteme und ungünstige, nicht zielgruppenorientierte Öffnungszeiten hingewiesen. Mitarbeiter der in die Studie einbezogenen Ausländerbehörden beklagten neben der personellen Unterbesetzung, dass sie regelmäßig sehr umfangreiche, nicht selektierte Informationen von übergeordneten Stellen bekämen, die im Arbeitsalltag nicht immer zu bewältigen seien. Bekräftigt wurden diese Ergebnisse durch die Evaluierungsstudie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte/Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts im Auftrag der Bundesregierung (April 2018).

Im Wettbewerb um die besten ausländischen Fachkräfte müssen auch im Inland die nötigen Strukturen geschaffen werden, um interessierte Fachkräfte von Deutschland überzeugen zu können. Verbände und Praktiker fordern zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren die Einrichtung überregionaler Kompetenzzentren.

Mit der Ergänzung von § 71 Absatz 1 wird diese Empfehlung aufgegriffen. Demnach sollen die Länder jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen von Ausländern, die zu einem Aufenthaltszweck nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a bis 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 einreisen, sowie bei gleichzeitig stattfindendem Familiennachzug zu diesen Ausländern die zuständige Ausländerbehörde ist.

Durch diese Spezialisierung werden nicht nur die Verfahren und Entscheidungen bundesweit einheitlicher, vergleichbarer und rechtssicherer, auch die Zuleitung gezielt selektierter, zur Aufgabenerledigung notwendiger Informationen und Rechtsprechung wird genauso vereinfacht wie die Durchführung von zielgruppenorientierten Mitarbeiterschulungen. Öffnungszeiten und Terminierungssysteme können unter geeigneten Rahmenbedingungen bedarfsorientiert justiert, ergänzende Dienstleistungen nutzerspezifisch angeboten werden. § 31 AufenthV bleibt unberührt mit der Folge, dass außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a weiterhin die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung eines Visums zum Zweck der Beschäftigung nur bei Vorliegen relevanter Voraufenthalte des Antragstellers erforderlich ist. Bei festgestellten Voraufenthalten sind die Akten beizuziehen und fortzuführen.

Die Organisation und die Bestimmung der Anzahl dieser zentralen Ausländerbehörden obliegt den Ländern.

Zu Buchstabe b

Technische Änderung aufgrund der Kodifizierung von Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Zu Nummer 41

Folgeänderung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration (BGBl I 2017, S. 1106), mit welchem § 98 Absatz 2a neu gefasst wurde. Diese Neufassung des

§ 98 Absatz 2a macht eine Anpassung der Verweise in § 71a erforderlich, welche aufgrund eines Redaktionsversehens nicht bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgt ist.

Zu Nummer 42

In § 72 Absatz 7 werden die Verweise auf die neue Nummerierung der Vorschriften in Abschnitten 3 und 4 angepasst und weitere Vorschriften einbezogen. Darüber hinaus wird die Regelung auf das BAMF erweitert, da dieses nun für die Mitteilungsverfahren im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19a zuständig ist. Es erfolgt auch eine Erweiterung auf die Auslandsvertretungen, da diese im Visumverfahren vergleichbare Prüfungen wie die Ausländerbehörden vorzunehmen haben. Der Prüfmaßstab der BA orientiert sich in diesen Fällen an dem in Fällen der Zustimmung.

Zu Nummer 43

Da das BAMF künftig für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a zuständig wird, muss es auch für Übermittlungen nach § 73 Absatz 2 und 3 berechtigt sein. Nur so ist gewährleistet, dass die Sicherheitsbehörden die Ablehnungsgründe der § 19f Absatz 5 Nummer 4 und § 19a Absatz 4 Nummer 5 prüfen und feststellen können, wenn das BAMF (noch) zuständig ist (nach Abschluss des Mitteilungsverfahrens geht die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörden über – hier greift das geltende Recht). Im Rahmen der Übermittlung teilt das BAMF auch den geplanten Aufenthaltsort des Ausländers mit.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Da das BAMF künftig für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a zuständig wird, wird der Kompetenzkatalog des § 75 um eine entsprechende Nummer 5a erweitert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 45

In § 80 Absatz 5 wird die bisher übereinstimmend in § 16 Absatz 10 a. F., § 17b Absatz 3 a. F. und § 18e Absatz 3 a. F. enthaltene Regelung zu Ausländern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, allgemein für Aufenthalte nach Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 übernommen.

Zu Nummer 46

Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften zu oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte/Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Terminressourcen für Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a, das vom Arbeitgeber in Vollmacht eines Ausländers, der zu einem Aufenthaltszweck nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit der neuen Zuständigkeitskonzentration bei zentralen Ausländerbehörden (§ 71 Absatz 1 Satz 3) und Bearbeitungsfristen für Ausländerbehörden (Absatz 3 Nummern 3 und 6), für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (z. B. § 14a BQFG), für die BA (§ 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV) und für Auslandsvertretungen (§ 31a AufenthV) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die Zuständigkeit der

Ausländerbehörde richtet sich nach § 71 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3; bei Einrichtung der zentralen Ausländerbehörde durch die Länder ist diese zuständig. Die Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der BA, sofern diese erforderlich ist. Darüber hinaus wird durch die Erteilung der Vorabzustimmung bestätigt, dass nach Prüfung des entscheidungserheblichen Sachverhalts im Inland aus Sicht der Ausländerbehörde der Erteilung des Visums nichts entgegen steht (z. B. Lebensunterhaltssicherung). Bei der Vorabzustimmung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um ein reines Verwaltungsinternum; Rechtsmittel sind nur gegen die Ablehnung der Erteilung des Visums gegeben.

Das Verfahren umfasst auch den Familiennachzug bei zeitgleicher Einreise und soll auch für sonstige qualifizierte Beschäftigte (insbesondere IT-Spezialisten, Forscher und Führungskräfte; nicht jedoch niedrig Qualifizierte) gelten.

Im Fall einer entsprechenden Unterbevollmächtigung kann das Verfahren zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen auch durch deren Kammern beantragt werden.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Bisher bestand die Pflicht, die Ausländerbehörde vom vorzeitigen Ende des Aufenthaltszwecks zu unterrichten, nur für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach § 18 a. F. oder § 18a a. F., einer Blauen Karte-EU oder einer ICT-Karte, nicht jedoch für Auszubildende, Studierende oder Erwerbstätige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18d, 20, 20b und 21 a. F.

Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit oder eines der besonderen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit in allen Fällen zweckgebunden erfolgt, ist die Kenntnis vom vorfristigen Wegfall des Aufenthaltszwecks für die Ausländerbehörde bei all diesen Ausländern erforderlich. Mit der Neufassung des § 82 Absatz 6 Satz 1 wird die bisherige Ungleichbehandlung bereinigt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe a.

Zu Nummer 48

Folgeänderung.

Zu Nummer 49

Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Voraussetzung jeder Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4.

Mit der Neufassung der Mitwirkungspflicht des § 82 Absatz 6 Satz 1 werden Ausländer verpflichtet, der Ausländerbehörde den Verlust ihres Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes anzuzeigen. Dies greift für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 sowie über § 4 Absatz Satz 3 auch für Inhaber einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte sowie einer Mobiler-ICT-Karte. Um der Ausländerbehörde alle für die Entscheidung über eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels nach § 7 Absatz 2 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, ist die Mitwirkungspflicht nach § 82 Absatz 6 Satz 1 zu ergänzen um eine Informationspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Sozialhilfe, wenn ein Inhaber eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 seinen Lebensunterhalt oder den seiner Familienangehörigen nicht mehr sichern kann und Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat.

Die Ausländerbehörde prüft unverzüglich eine kürzere Befristung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 2 Satz 2. Dabei ist neben der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem Ausländer um eine Fachkraft im Sinne des § 18 Absatz 2 handelt, wie lange der Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt war, ob er den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz unverschuldet verloren hat und ob die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch lediglich ergänzend zu einem zur Lebensunterhaltssicherung nicht vollständig ausreichenden Arbeitslosengeld-Anspruch beantragt wurden.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Da das BAMF künftig für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität zuständig ist, bedarf es der Regelung in § 91d Absatz 1 nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung. Die Änderung verdeutlicht, dass es im Fall der kurzfristigen Mobilität zwei ablehnende Behörden geben kann. Aufgrund der Zuständigkeitsverschiebung ist die Ausländerbehörde nur bei einer nachträglichen Ablehnung involviert.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung. Entzieht der erste Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel, informiert er die Nationale Kontaktstelle des zweiten Mitgliedstaats hierüber (Art. 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801). Es wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass das BAMF in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, diese Information auch an die zuständige Ausländerbehörde weitergeben darf.

Zu Nummer 51

Die Definitionen des § 91e gelten künftig für alle Regelungen zu Nationalen Kontaktstellen.

Zu Nummer 52

Folgeänderung.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Da das BAMF künftig für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität zuständig ist, bedarf es der Regelung in § 91g Absatz 1 nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Entzieht der erste Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel, informiert er die Nationale Kontaktstelle des zweiten Mitgliedstaats hierüber (Art. 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2014/66). Es wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass das BAMF in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, diese Information auch an die zuständige Ausländerbehörde weitergeben darf.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der in § 82 Absatz 1 Satz 1 vorgenommenen Änderung werden alle Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit oder eines der besonderen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit verpflichtet, die Ausländerbehörde unverzüglich über das vorzeitige Ende der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu informieren. Diese Mitwirkung ist die Grundlage für die Entscheidung der Ausländerbehörde über das weitere Aufenthaltsrecht; sie ist statusrelevant. Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht muss als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Mitteilungspflicht in § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 wird zu ihrer effektiven Wirksamkeit mit einer Sanktionsnorm flankiert. Der Verweis auf § 19c a. F. wird angepasst (Folgeänderung).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 55

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 56

Mit dem neuen Absatz 5 wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, mit einer Rechtsverordnung Näheres zum beschleunigten Verfahren nach § 81a zu bestimmen. Dies betrifft sowohl das Verfahren bei den Ausländerbehörden (Nummer 1) als auch das Verfahren bei den Auslandsvertretungen (Nummer 2, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt).

Mit dem neuen Absatz 6 wird die Bundesregierung ermächtigt, mit einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Zuwanderungssperre für die Herkunftsstaaten einzuführen, deren Staatsangehörige nach der Einreise zu Bildungs- oder Erwerbstätigkeitszwecken in signifikanter Zahl Asylanträge stellen, die dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Die Zuwanderungssperre kann sich dabei auf den gesamten Bereich des Kapitels 2 Abschnitt 3 und 4 oder auch nur auf bestimmte Aufenthaltstitel aus diesen Abschnitten beziehen.Von der Verordnung wird in einer Weise Gebrauch gemacht, die den Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere der europäischen Richtlinien zur Arbeitsmigration, entspricht.

Zu Nummer 57

Die Umbennung der Paragrafen zur Bildungs- und Erwerbsmigration erfordert eine Fortgeltungsregelung für die bis zum Inkraftreten dieses Gesetzes erteilten Aufenthaltstitel, da ansonsten nach Inkrafttreten des Gesetzes alle Inhaber entsprechender Aufenthaltstitel einen neuen Aufenthaltstitel aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage beantragen müssten. Nach dieser Fortgeltungsregelung gelten diese Aufenthaltstitel für den jeweiligen Aufenthaltszweck, zu dem sie erteilt wurden, mit den verfügten Nebenbestimmungen fort. Dem steht nicht entgegen, dass die Ausländerbehörden eine Nebenbestimmung bei Bedarf ändern können, ohne dass dazu ein neuer Aufenthaltstitel erteilt werden müsste.

Zu Nummer 58

Folgeänderung.

Zu Nummer 59

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss künftig nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 60

Zur einheitlichen Anwendung des AufenthG ist nicht zwingend erforderlich, dass § 4a (bzw. der bisherige § 4 Absatz 2 und 3) Teil des Kataloges an abweichungsfesten Normen ist. Mit der Änderung in Bezug auf § 99 bleibt der bisher bestehende Rahmen der abweichungsfesten Regelungen erhalten. Lediglich der neu hinzugefügte Absatz 5 unterliegt nicht der Abweichungsfestigkeit.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Über die Beschäftigungsmöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu beraten, gehört bereits jetzt zum Aufgabenfeld der BA. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der BA

(ZAV) ist ein wesentlicher Akteur, wenn es um die Vermittlung und Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland geht. Zukünftig gewinnt das Thema durch dieses Gesetz weiter an Bedeutung.

Hierzu wird in § 30 Nummer 1 SGB III klargestellt, dass die BA Beratung über die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse anzubieten hat. Aus der Anerkennungsberatung können sich für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Anerkennung verbundene notwendige Qualifizierungsmaßnahmen ergeben. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung selbst wird bisher noch durch das Netzwerk Integration durch Qualifizierung („IQ-Netzwerk“) erbracht. Dieses zeitlich befristete und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Förderprogramm kann jedoch eine dauerhafte, strukturell angelegte flächendeckende Beratung nicht gewährleisten.

Die hier aufgeführte Beratung kann auch durch eine Verweisberatung erfolgen.

Zu Nummer 2

Ergänzend zur Klarstellung in § 30 Nummer 1 SGB III wird in § 34 Absatz 1 Nummer 2 SGB III klargestellt, dass Arbeitsmarktberatung der BA auch beinhaltet, Arbeitgeber über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Fachkräften aus dem Ausland zu informieren. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in Deutschland. Dazu gehören die Potenziale der europäischen Freizügigkeit genauso wie die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten.

Die hier aufgeführte Beratung kann auch durch eine Verweisberatung erfolgen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Beschäftigt ein Arbeitgeber ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ist dafür die Zustimmung der BA erforderlich, ist der Arbeitgeber verpflichtet, der BA Auskunft über die Beschäftigungsbedingungen zu erteilen. Derzeit kann der Arbeitgeber nur im Fall nicht richtig erteilter Auskünfte, zu denen auch nicht vollständige Auskünfte zählen, nach § 39 Absatz 4 AufenthG mit einem Bußgeld belegt werden. Durch die Präzisierung der Bußgeldnorm auf nicht rechtzeitig erteilte Auskünfte werden weitere praxisrelevante Fälle erfasst und die Möglichkeiten der Missbrauchsbekämpfung gestärkt.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit einer vollelektroni-schen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Diese ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der – noch einzurichtenden – Zentralen Servicestelle Anerkennung. Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen.

Zu Nummer 2

Hier wird auch Antragstellerinnen und Antragstellern mit Qualifikationen im nicht reglementierten Bereich die Möglichkeit der Antragstellung und Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner eingeräumt. Dies war bisher nach § 13 Absatz 6 BQFG nur für reglementierte Berufe möglich. Auch das ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des OZG.

Zu Nummer 3

Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller in reglementierten Berufen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. Die Ausdehnung auf Unterlagen aus Drittstaaten ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der – noch einzurichtenden – Zentralen Servicestelle Anerkennung. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, kann sich die zuständige Stelle darüber auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Zu Nummer 4

§ 6 Absatz 2 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit.

Mit dem BQFG wurde im Jahr 2011 die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise für bundesrechtlich geregelte Berufe geregelt.

Daneben ist auch in vielen Fachgesetzen des Bundes über reglementierte Berufe (z. B. Bundesärzteordnung) die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Abschlüsse geregelt. Einige dieser Spezialgesetze verweisen ausdrücklich auf das BQFG oder nehmen auf dieses Bezug (§§ 40a und 50b Handwerksordnung, § 2 Kraftfahrsachverständigengesetz, §§ 14 und 16 Tierzuchtgesetz, § 1 Tierzuchtorganisationsverordnung, § 1 Erste Sprengstoffverordnung, Nr. 3.7 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Ordnung), so dass das beschleunigte Verfahren des § 14a BQFG dort direkt gilt.

Andere Spezialgesetze regeln die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie in Frage kommenden ausländischen Abschlüsse selbst abschließend und die Anwendung des BQFG (mit Ausnahme des § 17 für die Statistik) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Hier wurden Regelungen vorgenommen, um die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 14a BQFG sicherzustellen (Artikel 4 bis Artikel 42).

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesärzteordnung) bis Artikel 41 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter)

Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in den durch Bundesgesetz reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich wird die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Stelle des Landes von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt. Die

in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen enthaltene Vorgabe, dass die Frist erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt, bleibt unverändert und gilt auch für diese verkürzte Frist. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift auch zur Sicherstellung des Patientenschutzes, damit die zuständige Behörde in schwierigen Fällen mit erhöhtem Zeitbedarf die Möglichkeit hat, sachgerecht zu prüfen. Mit einer entsprechenden Änderung der Ermächtigungsgrundlage in den Berufsgesetzen wird zudem klargestellt, dass die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelten Fristen zum beschleunigten Verfahren nach § 81a AufenthG nicht abweichungsfest sind.

Zu Artikel 42 (Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG.

Zu Artikel 43 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Ausländer, die sich nur temporär im Bundesgebiet aufhalten dürfen, sollen grundsätzlich kein Recht auf den Bezug von Wohngeld haben; dies betrifft Inhaber eines Aufenthaltstitels nach den §§ 16e, 17 Absatz 1, den §§ 19e und und 20. Ausländer, die sich im Rahmen der kurzfristigen Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§ 19a) oder der kurzfristigen Mobilität für Forscher (§ 18e) in Deutschland aufhalten, sind nicht wohngeldberechtigt, da sie keinen Aufenthaltstitel erhalten. Darüber hinaus sind Ausländer nicht wohngeldberechtigt, die sich aufgrund einer außergewöhnlichen Einzelfallkonstellation erlaubt in Deutschland aufhalten, deren Aufenthaltstitel aber mit dem arbeitsrechtlichen Hinweis „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ versehen ist (z. B. § 7 Absatz 1 Satz 3 oder § 36 Absatz 2). Lediglich in außergewöhnlichen Notsituationen soll vom Regelausschluss eine Ausnahme möglich sein.

Zu Artikel 44 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1106) sind in den §§ 16a, 16b, 17b, 18d, 19b, 19d und 20b AufenthG a. F. (entspricht nunmehr den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e) Aufenthaltserlaubnisse für neue Aufenthaltszwecke geschaffen worden, die ihrer Natur nach nicht für einen auf Dauer angelegten Aufenthalt vorgesehen sind. Sie gehören danach zu den Aufenthaltserlaubnissen für Aufenthaltszwecke, die dem Grunde nach nicht für einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ausreichen. Gleiches gilt auch im Falle des § 18c AufenthG a. F. (nunmehr § 20 AufenthG), der durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) entfristet worden ist.

Zu Artikel 45 (Änderung des Asylgesetzes)

Folgeänderung.

Zu Artikel 46 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung.

Zu Artikel 47 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 48 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 49 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 50 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, ist es erforderlich, dass im beschleunigten Fachkräfteverfahren verlässlich zeitnah die Möglichkeit der Visumantragstellung besteht. Dazu setzt sich der Ausländer mit der zuständigen Auslandsvertretung unter Vorlage der Vorabzustimmung in Verbindung.

Für den Fall, dass sich infolge der Prüfung nach § 73 Absatz 1 Satz 1 AufenthG zu klärende Umstände ergeben (z. B. in Proliferationsfällen, bei zu klärenden Sachverhalten der beteiligten Fachdienste), steht die Frist zur Bescheidung des Visumantrags in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 50 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 46. Das Statistische Bundesamt hat diese Gebühr in Höhe von 411,00 Euro nach dem Angemessenheits-/Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung des Konzepts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement errechnet.

Zu Artikel 51 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen in Buchstabe b sind Folgeänderungen zu den Änderungen von § 4 AufenthG und zur Einfügung von § 4a AufenthG (Artikel 1 Nummer 4). Mit der Änderung in Nummer 5 wird die Änderung in § 39 Absatz 3 AufenthG nachvollzogen (Artikel 1 Nummer 28). Mit der Neuregelung des § 39 Absatz 3 AufenthG umfasst das Zustimmungsverfahren nur dann eine Vorrangprüfung, wenn dies in der BeschV vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen in Buchstabe b sind Folgeänderungen zu den Änderungen von § 4 AufenthG und zur Einfügung von § 4a AufenthG (Artikel 1 Nummer 4). Mit der Änderung in Nummer 5 wird die Änderung in § 39 Absatz 3 AufenthG nachvollzogen (Artikel 1 Nummer 28). Mit der Neuregelung des § 39 Absatz 3 AufenthG umfasst das Zustimmungsverfahren nur dann eine Vorrangprüfung, wenn dies in der BeschV vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderungen in Buchstabe b sind Folgeänderungen zu den Änderungen von § 4 AufenthG und zur Einfügung von § 4a AufenthG (Artikel 1 Nummer 4). Mit der Änderung in Nummer 5 wird die Änderung in § 39 Absatz 3 AufenthG nachvollzogen (Artikel 1 Nummer 28). Mit der Neuregelung des § 39 Absatz 3 AufenthG umfasst das Zustimmungsverfahren nur dann eine Vorrangprüfung, wenn dies in der BeschV vorgesehen ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG (Artikel 1 Nummer 28), wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neugestaltung des Kapitels 2 Abschnitt 3 und 4 AufenthG.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zum neu eingeführten Absatz 4 in § 16d AufenthG.

Absatz 1 gilt für Absprachen der BA für im Inland reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich und ermöglicht die Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den im Rahmen des jeweiligen Anerkennungsverfahrens verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen. Die Ausländer beantragen die für die Ausübung der qualifizierten Beschäftigung notwendige Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation nach Einreise im Inland bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle. Während des Anerkennungsverfahrens üben sie eine Beschäftigung aus, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen stehen, die in dem angestrebten Beruf verlangt werden. Bei einem Anerkennungsverfahren als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger kann dies zum Beispiel eine Beschäftigung im Pflegehelferbereich sein. Umfang und Dauer der Zustimmung richten sich nach Absatz 3. Nach Satz 2 gilt Absatz 1 auch für weitere im Inland reglementierte Berufe für Vermittlungsabsprachen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG.

Absatz 2 gilt für Absprachen der BA für im Inland nicht-reglementierte Berufe nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG. Diese Absprachen werden unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen des Herkunftslandes getroffen; die Fachverbände werden hierbei einbezogen. Ein Ausländer, der im Ausland zum Beispiel die Berufsqualifikation eines Mechatronikers erworben hat, kann durch die Neuregelung im Inland eine qualifizierte Beschäftigung als Mechatroniker ausüben, wenn er in diese Beschäftigung von der BA aufgrund einer solchen Absprache vermittelt worden ist und nach der Einreise im Inland das Verfahren für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation mit der inländischen Referenzausbildung des Mechatronikers durchführt.

Absatz 3 regelt Dauer und Umfang der Zustimmung entsprechend der Vorgaben in § 16d Absatz 4 AufenthG. Insbesondere kann eine erneute Zustimmung nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bei der für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle durchgeführt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung nicht missbraucht wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland auszuüben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle einschließlich der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und sich daran anschließenden Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erlangung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. Die Zustimmung zur Beschäftigung kann nur bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle erteilt werden. Mit der Höchstdauer von drei Jahren soll erreicht werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt wird. Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisses darf das Ziel, die Anerkennung zu erreichen, nicht beeinträchtigen. Wenn in dem das Verfahren abschließenden Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle nicht die volle Gleichwertigkeit festgestellt oder die Berufsausübungserlaubnis nicht erteilt werden konnte oder das Verfahren nicht innerhalb von drei Jahren zum Abschluss gebracht werden konnte, ist die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach dieser Regelung zu versagen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG (Artikel 1 Nummer 28), wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Um den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zu decken, wird Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen ein besonderer Arbeitsmarktzugang gewährt. Sie haben die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG zu erhalten, wenn sie zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in den letzten sieben Jahren durch eine nachgewiesene mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Niveau einer akademischen Fachkraft eine einer akademischen Fachkraft vergleichbare Qualifikation erreicht haben, sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen. Eine Qualifikation, für die festgestellt wurde, dass sie einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig oder einem inländischen Hochschulabschluss vergleichbar ist, muss nicht nachgewiesen werden. Neben der nach der Regelung erforderlichen Berufserfahrung muss der Beschäftigte seine Qualifikation durch einschlägige theoretische Schulungen gewonnen und einschlägige Prüfungen abgelegt haben. Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann nach Abwägung aller Umstände im begründeten Einzelfall verzichtet werden.

Zu Nummer 7

Folgeänderung aufgrund der Änderung des AufenthG.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Vorrangprüfung bleibt in diesen Fällen grundsätzlich bestehen.

Der Zuzug zum Zweck einer Berufsausbildung stellt einen besonderen Fall dar, da er dazu dient, überhaupt erst eine passende berufliche Qualifikation erwerben zu können. Hier ermöglicht die Vorrangprüfung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen in Deutschland lebender Ausbildungsuchender, zuzugswilliger Ausländerinnen und Ausländer sowie bestehender betrieblicher Ausbildungsangebote.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des AufenthG. Die Sätze 2 und 3 können wegen der Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG gestrichen werden, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist (Artikel 1 Nummer 28).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aufgrund der Änderung des AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund der Änderung des AufenthG.

Zu Nummer 9

Folgeänderung aufgrund der Änderung des AufenthG.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist (Artikel 1 Nummer 28).

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist (Artikel 1 Nummer 28).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 17

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 20

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 21

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 22

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Klarstellung hinsichtlich der Regelung in § 32 Absatz 4 BeschV.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die BA die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 18 Absatz 4 AufenthG).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 25

Die Zustimmung erlischt nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält, da sich in diesen Fällen in der Sache am Arbeitsverhältnis nichts ändert. Hiermit wird die Regelung des § 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG für die Zustimmung der BA in die BeschV übertragen.

Zu Nummer 26

§ 36 Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als erteilt gilt, wenn die BA der zuständigen Stelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 36 Absatz 2 Satz 2 die Priorität zugunsten der vom beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG umfassten Fachkräfte oder qualifizierten Beschäftigten und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit.

Zu Artikel 52 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)

Bei den Änderungen der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 16a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Artikel 1 Nummer 11). Die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung kann nach § 16a Absatz 1 Satz 3 AufenthG zeitlich auf die Teilnahme an einem Kurs der berufsbezogenen Sprachförderung vorverlagert werden. Entsprechendes gilt gemäß § 16a Absatz 2 Satz 3 AufenthG für die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der schulischen Berufsausbildung. So soll die Teilnahme an einem solchen Kurs bereits vor dem Beginn der Berufsausbildung ermöglicht werden. Deshalb ist es erforderlich, dass Teilnahmeberechtigungen für die Kurse nach der DeuFöV auch Personen mit ausländischem Wohnsitz erteilt werden können. Ohne eine derartige Regelung kann Personen mit ausländischem Wohnsitz keine Teilnahmeberechtigung erteilt werden. Ohne Teilnahmeberechtigung könnte wiederum der Aufenthaltstitel nach § 16a Absatz 1 Satz 3 AufenthG nicht erteilt werden, so dass diese Regelung leer liefe.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Eine Teilnahmeberechtigung können nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 künftig auch Personen erhalten, die bereits einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben und deshalb nicht im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ausbildungsuchend gemeldet sind, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um sie bei der Vorbereitung auf die Berufsausbildung zu unterstützen.

Zu Buchstabe b

Nach § 4 Absatz 1 Satz 4 können Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen, die berufsbezogene Deutschsprachförderung also notwendig ist, um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen und sie bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben. Mit der Voraussetzung, dass der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen worden ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt, wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung der beabsichtigten Berufsausbildung gegeben sind und der Ausbildungsvertrag auf seine Recht- und Gesetzmäßigkeit überprüft wurde. Dies umfasst auch die Prüfung, ob der Ausbildungsbetrieb zur Ausbildung befähigt und berechtigt ist. Bei Drittstaatsangehörigen ist zudem erforderlich,

dass die BA die Zustimmung nach § 39 AufenthG zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a Absatz 1 AufenthG zum Zweck der betrieblichen Ausbildung erteilt hat, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Die Zustimmung der BA kann dafür nur als sogenannte Vorabzustimmung nach § 36 Absatz 3 BeschV erteilt werden. Die Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels setzt zudem weiter voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B. auch die Lebensunterhaltssicherung erfüllt sind.

Mit der Regelung soll EU-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten und Drittstaatsangehörigen die Aufnahme einer Berufsausbildung in Deutschland erleichtert werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 5 ist eine Folgeänderung zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe a. Für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung ist bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 4 Nummer 2 das BAMF zuständig.

Zu Artikel 53 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Nummer 9 werden Anpassungen und Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus Artikel 1 Nummer 4 ff. ergeben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Nummer 10 werden Anpassungen als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. vorgenommen. Außerdem wird ein Speichersachverhalt für die qualifizierte Beschäftigung im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe geschaffen. Zudem werden neue Speichersachverhalte im Bereich der Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung oder akademischer Berufsausbildung aufgenommen, einerseits hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung, andererseits hinsichtlich der Arbeitsplatzsuche. Die mit diesem Gesetz erfolgte Neukonzeption des Fachkräfteeinwanderungsrechts, die auch eine Erweiterung der Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung beinhaltet, bedarf zur zielgerichteten Steuerung einer verbesserten Datengrundlage. Diese Datengrundlage kann nur über Auswertungen des Ausländerzentralregisters erfolgen. Dazu werden neue Speichersachverhalte in der Anlage zur AZRG-DV vorgesehen, die die maßgeblichen Beschäftigungssachverhalte der Beschäftigungsverordnung betreffen.

Zu Buchstabe b

In Nummer 10 werden Anpassungen als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. vorgenommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nummer 11 wird als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. angepasst. Ferner werden die differenzierten Niederlassungserlaubnisse nach Artikel 1 Nummer 12 als neue Speichersachverhalte aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Nummer 11 wird als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. angepasst.

Zu Buchstabe c

Anpassung infolge von Verschiebungen.

Zu Artikel 54 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt ein halbes Jahr nach seiner Verkündung in Kraft, um den Behörden die Gelegenheit zu geben, sich entsprechend vorzubereiten.

Zu Absatz 2

Um eine Evaluierung der neu geschaffenen Möglichkeiten zum Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen in § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG, zur Ausbildungsplatzsuche in § 17 Absatz 1 AufenthG und zur Arbeitsplatzsuche in § 20 Absatz 1 AufenthG zu ermöglichen, treten diese Regelungen fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (NKR-Nummer 4669, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Das vorliegende Regelungsvorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass eine sehr komplexe Rechtsmaterie in sehr kurzer Zeit sehr umfassend bearbeitet werden musste. Zwar ging der Erstellung des anspruchsvollen Rechtstextes die Diskussion eines Eckpunktepapiers voraus, auf dessen Grundlage zunächst die wesentlichen inhaltlichen Fragen geklärt werden sollten. Auf die frühzeitige Beteiligung der (Fach)öffentlichkeit wurde jedoch aus Zeitgründen verzichtet, obwohl dies insbesondere bei den Verfahrensfragen zu einer höheren Praxistauglichkeit geführt hätte. Insofern hat das Eckpunktepapier „Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten" die regierungsinterne Lösungssuche erleichtert, die im Anschluss zur Verfügung stehende Zeit für die Ausarbeitung des konkreten Regelungstextes und die Einbeziehung der Vollzugsträger war jedoch deutlich zu knapp bemessen. Getreu des Mottos „Erst der Inhalt, dann die Paragrafen" sollte nach Einschätzung des NKR zukünftig stärker mit allgemeinverständlichen Konzeptpapieren gearbeitet werden, um materiell-rechtliche sowie organisatorische Fragen nicht erst auf Grundlage eines (fast) fertigen, häufig nur den langjährigen Fachleuten verständlichen Rechtstextes zu diskutieren.

Die engen Fristen haben eine adäquate Diskussion bestimmter Fragestellungen und sachgerechte Einbeziehung der Vollzugsbehörden sehr erschwert. Vor dem Hintergrund des im Eckpunktepapier geäußerten eigenen Anspruchs und der ohnehin sehr anspruchsvollen Regelungsmaterie wäre es aus Sicht des NKR sachdienlich gewesen, für die gründlichere Diskussion und Abwägung mehr Zeit zu gewähren. Dies hätte auch zu einer besseren Darstellung des Erfüllungsaufwandes beigetragen.

Insbesondere die Einbeziehung der kommunalen Praxis bedarf einiger Wochen und nicht nur einiger Tage, um „nicht zu einem bloßen Formalismus ohne materiellen Gehalt" zu verkommen. Der NKR schließt sich auch der weiteren Einschätzung aus der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages an, dass das Beteiligungsrecht der kommunalen Spitzenverbände neben der Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung vor allem „der Prüfung von Gesetzesvorhaben auf ihre Vollzugstauglichkeit" dient und somit „auch im wohlverstandenen Interesse der Bundesgesetzgebung" liegt.

Dass weitere Arbeiten nötig sind, um insbesondere Punkt 5 des Eckpunktepapiers gerecht zu werden und „Verwaltungsverfahren im In- und Ausland effizienter und transparenter" zu gestalten, steht außer Frage. Daher ist es zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung vorgenommen hat, weitere Verfahrensfragen im Laufe des nächsten Jahres ganz grundsätzlich mit den betroffenen Behörden zu diskutieren. Dass dies jedoch erst nach Abschluss des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens geschehen soll, ist misslich.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	32.000 Stunden (0,8 Mio. Euro)
Jährliche Sachkosten:	4,1 Mio. Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	5,6 Mio. Euro (105 Euro Fall)
davon aus Informationspflichten:	*5,6 Mio. Euro (105 Euro pro Fall)*
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
davon aus Informationspflichten:	*Keine Auswirkungen*
Weitere Kosten:	Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren entstehen Gebühren von 411 Euro pro Fall
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	teilweise quantifiziert mit 2,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	teilweise quantifiziert mit 0,3 Mio. Euro
Länder und Kommunen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	teilweise quantifiziert mit 3,0 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	teilweise quantifiziert mit 0,5 Mio. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ dar, das vom Bundesinnenministerium durch zukünftige Entlastungsmaßnahmen kompensiert werden wird.
Evaluierung	Die neu eingeführten Regelungen zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung sowie zur Ausbildungsplatzsuche, zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und zum beschleunigten Fachkräfteverfahren werden fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziel:	Evaluiert werden soll, inwiefern das Regelungsziel, die „gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften“ erreicht werden konnte; d.h. ob die Regelungen einen wirksamen Beitrag zur „tatsächlichen Inanspruchnahme“ sowie zum „Ausschluss von Missbrauchsmöglichkeiten“ geleistet haben.

Kriterien/Indikatoren:	Als Kriterien bzw. Indikatoren werden insbesondere die Zahl der eingereisten Fachkräfte bzw. Auszubildenden sowie die Zahl die aufgedeckten Missbrauchsfälle herangezogen.
Datengrundlage:	Die Datengrundlage bilden insbesondere bestehende Statistiken. Hierzu dienen auch vorgesehenen Anpassungen des Ausländerzentralregisters.
Erwägungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zur Alternativendarstellung	Während die Bemühungen um eine Rechtsvereinfachung zu erkennen sind, bleiben die Ansätze für eine Verwaltungsvereinfachung nach Einschätzung des NKR hinter den selbst gesetzten Zielen der Bundesregierung zurück. Die von der Politik zur Verfügung gestellte Zeit reichte nicht aus, um unter Einbindung der Praktiker zu deutlich besseren Verwaltungsverfahren zu gelangen.

Das Bundesinnenministerium war bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar darzustellen. Dies ist überwiegend gelungen. Noch nicht ausreichend nachvollziehbar sind die Aufwandsveränderungen und -verschiebungen zwischen örtlichen und zentralen Ausländerbehörden.

Gänzlich nicht dargestellt wurden die Aufwände der Auslandsvertretungen und der Stellen für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, ohne dass dies durch Auswärtiges Amt und Bundesbildungsministerium nachvollziehbar begründet wurde.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb teilweise Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Seinem Prüfauftrag folgend, gibt der NKR zudem folgende Einschätzung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ab:

Der NKR bewertet die Bemühungen um eine Rechtsvereinfachung positiv. Eine intensivere und zeitlich auskömmliche Beteiligung der Praxis hätte sicherlich zu weiteren Verbesserungen beitragen können. In der Kürze der von der Politik zur Verfügung gestellten Zeit war jedoch schon das nun Erreichte eine besondere Herausforderung und stellt eine anerkennenswerte Leistung dar. Nichtsdestotrotz bekräftigt der NKR seine bereits mehrfach geäußerte Einschätzung, dass das Asyl- und Ausländerrecht generell konsolidiert und kodifiziert werden sollte.

Während die Bemühungen um eine Rechtsvereinfachung zu erkennen sind, bleiben die Ansätze für eine Verwaltungsvereinfachung nach Einschätzung des NKR hinter den selbst gesetzten Zielen der Bundesregierung zurück. Die zur Verfügung stehende Zeit reichte nicht aus, um unter Einbindung der Praktiker zu deutlich besseren Verwaltungsverfahren zu gelangen. Dass weitere Arbeiten nötig sind, um insbesondere Punkt 5 des Eckpunktepapiers „Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ gerecht zu werden und „Verwaltungsverfahren im In- und Ausland effizienter und transparenter“ zu gestalten, steht außer Frage. Daher ist es zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung vorgenommen hat, weitere Verfahrensfragen im Laufe des nächsten Jahres ganz grundsätzlich mit den betroffenen Behörden zu diskutieren. Dass dies jedoch erst nach Abschluss des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens geschehen soll, ist misslich.

II. Im Einzelnen

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, den für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands notwendigen Bedarf an Fachkräften zu sichern, indem eine gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten ermöglicht wird. Dabei soll auf eine ausgewogene Balance zwischen der Integrationsfähigkeit der Gesellschaft und dem wirtschaftlichen Interesse an zugewanderten Fachkräften geachtet werden. Es soll klar und transparent geregelt werden, wer zu Arbeits- und Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf. Der Grundsatz der Trennung zwischen Asyl- und Erwerbsmigration soll beibehalten werden.

Der Gesetzentwurf folgt den durch die Bundesregierung am 2. Oktober 2018 beschlossenen „Eckpunkten zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten". Danach soll das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ergänzt werden durch Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, eine verstärkte Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Ausland, eine gemeinsam mit der Wirtschaft zu erarbeitende Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing sowie effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren.

Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs sind:

- Wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorliegen, sollen Fachkräfte in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten können. Die Beschränkung auf die Engpassbetrachtung entfällt. Auf die Vorrangprüfung wird bei Fachkräften im Grundsatz verzichtet; verbunden wird dies jedoch mit der Möglichkeit, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren und die Vorrangprüfung kurzfristig wieder einführen zu können.
- Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird die Möglichkeit zur befristeten Einreise zur Arbeitsplatzsuche analog zur Regelung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung geschaffen und für fünf Jahre befristet erprobt. Gleiches gilt für Ausbildungsplatzsuchende.
- Zudem wird der Aufenthalt zu ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen und zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ermöglicht.
- Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, sollen zentrale Ausländerbehörden eingerichtet werden können, die die Kommunikation mit den Auslandsvertretungen bündeln und als Ansprechpartner für inländische Arbeitsgeber zur Verfügung stehen sollen. Für dringliche Fälle wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen.

Zudem wurde mit dem Gesetzentwurf den Anspruch verfolgt, die Normen durch systematische Vereinfachungen übersichtlicher und transparenter zu gestalten. Dafür werden die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes gänzlich neu strukturiert und neu gefasst.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Bundesinnenministerium war bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar darzustellen. Dies ist überwiegend gelungen. Noch nicht ausreichend nachvollziehbar sind die Aufwandsveränderungen und -verschiebungen zwischen örtlichen und zentralen Ausländerbehörden.

Gänzlich nicht dargestellt wurden die Aufwände der Auslandsvertretungen und der Stellen für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, ohne dass dies durch Auswärtiges Amt und Bundesbildungsministerium nachvollziehbar begründet wurde.

Basisfallzahlen

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes kommt es vor allem auf die Schätzung der auf Grund dieses Gesetzes zusätzlich nach Deutschland kommenden Fachkräfte aus Drittstaaten an. Es wird davon ausgegangen, dass schätzungsweise 25.000 zusätzliche Fachkräfte pro Jahr nach Deutschland kommen werden. Dabei handelt es sich um eine Schätzung auf der Basis der Zahlen aus dem Wandererungsmonitoring des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Jahr 2017. Danach sind im Jahr 2017 rund 28.000 Fachkräfte nach Deutschland eingereist. Insgesamt würden somit ca. 53.000 Fachkräfte pro Jahr einreisen (28.000 bisher, 25.000 zusätzlich). Das Ressort betont, dass der Anstieg insgesamt nur schwer prognostizierbar sei, da die Zuwanderungszahlen von verschiedenen Faktoren abhängen.

Die Antragszahlen von Visa steigen im gleichen Umfang. Erfahrungsgemäß werden jedoch ca. 15 Prozent der Visumanträge aufgrund fehlender Voraussetzung direkt von den Auslandsvertretungen abgelehnt. Deshalb wird die Anzahl der Anträge auf Erteilung eines Visums durch qualifizierte Fachkräfte auf ca. 29.000 geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Bürger jährlich	**Fallzahl**	**Zeitaufwand in Min. pro Fall**	**Sachkosten in Euro pro Fall**	**Zeitaufwand in Stunden**	**Sachkosten in Tsd. Euro**
Vorgabe 5.1.1 (ohne und mit Kosten Berufsanerkennung)	Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte (29.000 Visaanträge)				
	16.500	36,5	6	10.038	99
	12.500	36,5	306	7.604	3.825
Vorgabe 5.1.2	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen (Familiennachzug Fachkräfte)				
	23.000	36,5	6	13.992	138
Vorgabe 5.1.3	Mitteilung über die vorzeitige Beendigung einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit an die zuständige Ausländerbehörde (10% von 22.000 Eingereisten)				
	2.500	10,5	1	438	2,5
Vorgabe 5.1.4	Änderung der Deutschsprachförderverordnung				
	-	-	-	geringfügig	geringfügig
Zwischensummen				32.072	4.065
Jährlicher Erfüllungsaufwand gesamt					**4.065.000 Euro**

Wirtschaft

Bei dem dargestellten jährlichen Aufwand handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Dieser laufende Aufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out"-Regelung und stellt ein „In" dar, das vom Bundesinnenministerium durch zukünftige Entlastungsmaßnahmen kompensiert werden wird.

Wirtschaft jährlich	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h pro Fall	Sachkosten pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Vorgabe 5.2.1	Mitteilung des Arbeitgebers über die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung an die zuständige Ausländerbehörde					
	13.240	10,5	32,20	1	75	13
Vorgabe 5.2.2 (ohne und mit Kosten Berufsanerkennung)	Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens durch den Arbeitgeber bei der zentralen Ausländerbehörde (Annahme, dass perspektivisch für alle das beschleunigte Verfahren genutzt wird)					
	40.500	52,5	32,20	5	1.141	202
	12.500	52,5	32,20	305	352	3.812
Vorgabe 5.2.3	Änderung der Deutschsprachförderverordnung					
	-	-	-	-	geringfügig	geringfügig
Zwischensummen					1.568	4.027
Jährlicher Erfüllungsaufwand gesamt					**5.595.000 Euro**	

Verwaltung (Bund)

Während Zwischenstände des Referentenentwurfs einige Kostenschätzungen für die Auslandsvertretungen enthielten, sind diese mit dem finalen Kabinettentwurf entfallen, ohne dass hierfür eine nachvollziehbare Begründung vorliegt. Unter Zuhilfenahme der ursprünglichen fallbezogenen Aufwandsschätzungen für Vorgabe 5.3.3 (Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte) nimmt der NKR eine ersatzweise Aufwandsschätzung vor (kursiv), die zumindest einen Teil der zu erwartenden Aufwände abbildet.

Bund jährlich	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
Vorgabe 5.3.1 (Bundesagentur für Arbeit)	Wegfall der Vorrangprüfung bei qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten					
	-7.255	22	31,70	-	-85	-
Vorgabe 5.3.1 (Bundesagentur für Arbeit)	Prüfung der Befähigung zur Ausübung der Beschäftigung und der Seriosität der Arbeitgeber (Entlastungen durch Vorgabe 1 kompensieren Belastungen 1:1)					
	-	-	-	-	1.100	-
Vorgabe 5.3.2 (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	Prüfaufgaben im Rahmen der kurzfristigen Mobilität					
	4.200	4	31,70	-	9	-
Vorgabe 5.3.2 (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	Auswertungen aus dem statistischen Datenangebot des Ausländerzentralregisters					
	60	320	43,40	-	14	-
Vorgabe 5.3.2 (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	Änderung der Deutschsprachförderverordnung					
	-	-	-	-	geringfügig	geringfügig
Vorgabe 5.3.3 (Auslandsvertretungen)	Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte					
	53.000	*50*	*31,70*	*?*	*1.400*	*?*

Vorgabe 5.3.3 (Auslandsvertretungen)	Prüfaufgaben der Auslandsvertretung hinsichtlich der Plausibilität des Aufenthaltszwecks sowie der Seriosität des künftigen Arbeitgebers (fallen weg)					
	-28.000	10	31,70		-148	
Vorgabe 5.3.4 (Sicherheitsbehörden)	Datenabgleich zu Sicherheitszwecken					
	-	-	-	-	geringfügig	geringfügig
Zwischensummen *(unter Berücksichtigung der ersatzweisen Berechnungen durch NKR bei Vorgabe 5.3.3)*					890 *2.290*	-
Jährlicher Erfüllungsaufwand gesamt					**2.290.000 Euro**	

Bund einmalig	**Fallzahl**	**Zeitaufwand in Min. pro Fall**	**Lohnsatz in Euro/h pro Fall**	**Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten pro Fall**	**Personalkosten in Tsd. Euro**	**Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro**
Vorgabe 5.3.2 (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	Anpassung statistische Datenbank					
	1	400	43,40	-	17	-
	1	320	43,40	-	14	-
	1	24	31,70	-	1	-
Vorgabe 5.3.5 (Bundesverwaltungsamt)	Erfassung verschiedener Speichermerkmale im Ausländerzentralregister					
	1	400	43,40	-	17	270
Zwischensummen					49	270
Einmaliger Erfüllungsaufwand gesamt					**319.000 Euro**	

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung äußerte sich der Deutsche Landkreistag insofern kritisch zur Nachvollziehbarkeit der von Bundesseite geschätzten Erfüllungsaufwandsveränderungen, als dass die Aufgabenverlagerung von den örtlichen auf die zentralen Ausländerbehörden nur zeitweise Entlastung brächten. Nach der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis würden alle weiteren Verwaltungsvorgänge wieder in die Zuständigkeit der örtlichen Ausländerbehörden fallen und entsprechendes Personal erfordern. Dieser Kritik wurde durch die Bundesregierung Rechnung getragen. Zum einen ist die ursprünglich geplante Aufgabenverlagerung nicht mehr geplant, zum anderen wurden zusätzliche Aufwände der örtlichen Ausländerbehörden berücksichtigt.

Die Länder äußerten sich überwiegend nicht zum Erfüllungsaufwand. Ein Land hielt die Bearbeitungsaufwände in den zentralen Ausländerbehörden für zu niedrig geschätzt. Zwei Länder wiesen darauf hin, dass die aufgrund der erhöhten Fallzahl ebenfalls ansteigenden Aufwände für die Berufsanerkennungsstellen nicht abgebildet worden seien.

Davon unabhängig ist nicht nachvollziehbar, warum 97 Arbeitsplätze bei den zentralen Ausländerbehörden geschaffen werden sollen. Legt man die geschätzten 50.000 Arbeitsstunden zu Grunde, die für die zentralen Ausländerbehörden ausgewiesen wurden, entspräche dies lediglich 31 Vollzeitstellen (50.000 Stunden / 200 Arbeitstage / 8 Stunden).

Nicht dargestellt wurden die Aufwände der Stellen für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Länder/ Kommunen jährlich	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h pro Fall	Arbeitsplatz-pauschale und Sach-kosten pro Fall	Personalkos-ten in Tsd. Euro	Arbeitsplatz-pauschale und Sach-kosten in Tsd. Euro
Vorgabe 5.3.6 (zentrale Ausländerbehörden)	Erteilung von Vorabzustimmungen im Visumverfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren					
	53.000	60	36,10	-	1.913	s.u.
Vorgabe 5.3.6 (örtliche Ausländerbehörden)	Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit					
	25.000	54	31,40	-	707	-
Vorgabe 5.3.6 (örtliche Ausländerbehörden)	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen (Familiennachzug Fachkräfte)					
	20.000	54	31,40	-	565	-
Vorgabe 5.3.6 (örtliche Ausländerbehörden)	Übergang von Prüfaufgaben von den Ausländerbehörden auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge					
	-4.200	16	31,40	-	-35	-
Vorgabe 5.3.6 (örtliche Ausländerbehörden)	Übergang von Prüfaufgaben von den Ausländerbehörden auf die Bundesagentur für Arbeit					
	-28.000	10	31,40	-	-146	-
Vorgabe 5.3.7 (Länder)	Bearbeitung der zusätzlichen Anträge auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und zur Zeugnisbewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen					
	25.000	?	?	?	?	?
Zwischensummen					2.755	-
Jährlicher Erfüllungsaufwand gesamt					**2.755.000 Euro**	

Länder/ Kommunen einmalig	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h pro Fall	Arbeitsplatz-pauschale und Sach-kosten pro Fall	Personalkos-ten in Tsd. Euro	Arbeitsplatz-pauschale und Sach-kosten in Tsd. Euro
Vorgabe 5.3.6 (örtliche Ausländerbehörden)	Aufbau zentraler Ausländerbehörden (insgesamt 96 Arbeitsplätze)					
	35	-	-	7.700	-	270
Vorgabe 5.3.6 (örtliche Ausländerbehörden)	Erfassung verschiedener Speichermerkmale im AZR					
	600	-	-	300	-	180
Vorgabe 5.3.7 (Länder)	Bearbeitung der zusätzlichen Anträge auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und zur Zeugnisbewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen					
	25.000	?	?	?	?	?
Zwischensummen						450
Einmaliger Erfüllungsaufwand gesamt					**450.000 Euro**	

II.2 Weitere Kosten

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren entstehen Gebühren von 411 Euro pro Fall. Diese Gebühren sind von der Wirtschaft zu tragen. Ausweislich Vorgabe 5.2.2 geht das Ressort davon aus, dass perspektivisch alle Fachkräfte über das beschleunigte Verfahren einreisen werden. Unter Zuhilfenahme der Basisfallzahl von 53.000 entstünde dadurch rechnerisch ein jährliches Gebührenvolumen von ca. 21,8 Mio. Euro.

II.3 Erwägungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zu anderen Lösungsmöglichkeiten

In ihrem Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten hat sich die Bundesregierung vorgenommen, „die Vorschriften zur Fachkräfteeinwanderung neu strukturieren, vereinheitlichen und vereinfachen“ sowie „Anpassungen bei Definitionen, Verfahren und Zuständigkeiten vornehmen“ zu wollen. Dazu wird das Aufenthaltsgesetz nach Aussage des Ressorts in den Abschnitten 3 und 4 des Kapitels 2 neu strukturiert, themenbezogen zusammengefasst und nachvollziehbarer sortiert. Weitere Regelungen, z. B. zur Aufenthaltsdauern, werden vereinheitlicht. Der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung wird pauschaliert, wodurch aufwändige Berechnungen zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs entfallen.

Wie der Alternativendarstellung zu entnehmen ist, hat sich das Bundesinnenministerium bei der Rechtsvereinfachung für einen Mittelweg entschieden. Ein lediglich punktuelles Hinzufügen neuer Regelungssachverhalte in die bestehende Rechtssystematik hätte nach Ansicht des Ressorts die Unübersichtlichkeit und Komplexität aus Anwendersicht weiter erhöht. Eine generelle Umstrukturierung des Aufenthaltsgesetzes und Herauslösung der Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration hingegen hätte in großen Teilen Doppelregelungen verursacht, da auf allgemeine Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr so einfach hätte Bezug genommen werden können.

Der NKR bewertet die Bemühungen um eine Rechtsvereinfachung positiv. Eine intensivere und zeitlich auskömmliche Beteiligung der Praxis hätte sicherlich zu weiteren Verbesserungen beitragen können. In der Kürze der von der Politik zur Verfügung gestellten Zeit war jedoch schon das nun Erreichte eine besondere Herausforderung und stellt eine anerkennenswerte Leistung dar. Nichtsdestotrotz bekräftigt der NKR seine bereits mehrfach geäußerte Einschätzung, dass das Asyl- und Ausländerrecht generell konsolidiert und kodifiziert werden sollte. Ähnlich äußert sich auch der Deutsche Landkreistag in seiner Stellungnahme: „Für die Zukunft muss daher das Ziel sein, das Ausländerrecht stärker zu systematisieren und in klareren einzelnen Vorschriften ohne die Vielzahl von Regel-Ausnahme-Mechanismen, wie sie jetzt noch für das AufenthG prägend sind, zu normieren.“

In ihrem Eckpunktepapier hat sich die Bundesregierung im Punkt 5 zudem vorgenommen, die „Verwaltungsverfahren im In- und Ausland effizienter und transparenter“ zu gestalten. So sollten „Anregungen aus der Praxis zu Verbesserungen bei Kommunikation, Verfahrensdauer und der Erreichbarkeit“ der Behörden berücksichtigt werden. Die „Verfahren zwischen Visastellen, Ausländerbehörden, der Arbeitsverwaltung, zuständigen Stellen für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ sollten überprüft und „effizienter, transparenter und zukunftsorientiert“ gestaltet werden. „Möglichkeiten für e-Government-Lösungen“, etwa ein digitales Visumsverfahren, sollten dabei eine besondere Rolle spielen.

Während die Bemühungen um eine Rechtsvereinfachung zu erkennen sind, bleiben die Ansätze für eine Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensdigitalisierung nach Einschätzung des NKR hinter den selbst gesetzten Zielen der Bundesregierung zurück. Auch hier reichte die von der Politik zur Verfügung gestellte Zeit nicht aus, um unter Einbindung der Praktiker zu deutlich besseren Verwaltungsverfahren zu gelangen. Seitens des Bundes wird lediglich ermöglicht, auf Seiten der Länder bzw. Kommunen zentrale Ausländerbehörden einrichten zu können, die als Ansprechpartner für die Auslandsvertretungen und Arbeitgeber bei der Einreise von Fachkräften im beschleunigten Fachkräfteverfahren zuständig sein sollen. Dies folgt einem verständlichen Wunsch des Auswertigen Amtes nach Entlastung seiner schon jetzt

stark belasteten Auslandsvertretungen durch einfachere Kommunikationswege ins Inland sowie durch einheitlichere und schnellere Entscheidungen möglichst aller Inlandssachverhalte durch die Ausländerbehörden.

Folgt man jedoch den Einschätzungen aus den Ländern und der kommunalen Praxis, könnte dieses Ansinnen nicht nur schwer umsetzbar, sondern aller Voraussicht nach auch nicht zielführend sein. So gibt der Deutsche Landkreistag zu bedenken, woher – angesichts schon jetzt fehlender Fachkräfte – „die personellen Ressourcen zur Einrichtung neuer bzw. zum Ausbau bestehender zentraler Ausländerbehörden kommen sollen“; zumal die örtlichen Ausländerbehörden nicht einfach Personal abgeben könnten, da sie für die Fachkräfte nach dem Zeitpunkt der Einreise ohnehin zuständig werden. Zum anderen führe diese Doppelzuständigkeit von zentralen Ausländerbehörden für die Einreise und örtlichen Ausländerbehörden für den restlichen Aufenthalt nur zu zusätzlichem Abstimmungsbedarf. Für die betroffenen Unternehmen und Fachkräfte bedeuteten zentrale Ausländerbehörden zudem längere Anfahrtswege und geringere Berücksichtigung der „Erfordernisse der regionalen Wirtschaft“. Eine stärkere Vereinheitlichung der Behördenentscheidungen sei weniger durch eine organisatorische Bündelung zu erreichen, sondern würde – so äußersten sich auch einige Länder – eindeutigere Regelungen und mehr „ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften“ erfordern.

Anhand dieser beispielhaften Diskussion über mögliche Vor- und Nachteile zentraler Ausländerbehörden (ähnlich auch die Diskussion um die Engpasssituation bei den Berufsanerkennungsverfahren) zeigt sich die dringende Notwendigkeit, eine Neugestaltung der „Verwaltungsverfahren im In- und Ausland“ gemeinsam mit den Praktikern und zugleich mit der nötigen Abwägungszeit durchzuführen. Daher ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung plant, weitere Verfahrensfragen im Laufe des nächsten Jahres ganz grundsätzlich mit den betroffenen Behörden zu diskutieren. Aus Sicht der NKR erscheint es aber misslich, dass dies erst nach Abschluss des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens und parallel zu dessen Implementierung geschehen soll.

II.4 Evaluierung

Die neu eingeführten Regelungen zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung sowie zur Ausbildungsplatzsuche, zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und zum beschleunigten Fachkräfteverfahren werden fünf Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung evaluiert.

Evaluiert werden soll, inwiefern das Regelungsziel, die „gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften“ erreicht werden konnte; d.h. ob die Regelungen einen wirksamen Beitrag zur „tatsächlichen Inanspruchnahme“ sowie zum „Ausschluss von Missbrauchsmöglichkeiten“ geleistet haben. Als Kriterien bzw. Indikatoren werden dabei insbesondere die Zahl der eingereisten Fachkräfte bzw. Auszubildenden sowie die Zahl die aufgedeckten Missbrauchsfälle herangezogen. Die Datengrundlage bilden insbesondere bestehende Statistiken. Hierzu dienen auch die vorgesehenen Anpassungen des Ausländerzentralregisters.

III. Ergebnis

Das Bundesinnenministerium war bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar darzustellen. Dies ist überwiegend gelungen. Noch nicht ausreichend nachvollziehbar sind die Aufwandsveränderungen und -verschiebungen zwischen örtlichen und zentralen Ausländerbehörden.

Gänzlich nicht dargestellt wurden die Aufwände der Auslandsvertretungen und der Stellen für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, ohne dass dies durch Auswärtiges Amt und Bundesbildungsministerium nachvollziehbar begründet wurde.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb teilweise Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Seinem Prüfauftrag folgend, gibt der NKR zudem folgende Einschätzung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ab:

Der NKR bewertet die Bemühungen um eine Rechtsvereinfachung positiv. Eine intensivere und zeitlich auskömmliche Beteiligung der Praxis hätte sicherlich zu weiteren Verbesserungen beitragen können. In der Kürze der von der Politik zur Verfügung gestellten Zeit war jedoch schon das nun Erreichte eine besondere Herausforderung und stellt eine anerkennenswerte Leistung dar. Nichtsdestotrotz bekräftigt der NKR seine bereits mehrfach geäußerte Einschätzung, dass das Asyl- und Ausländerrecht generell konsolidiert und kodifiziert werden sollte.

Während die Bemühungen um eine Rechtsvereinfachung zu erkennen sind, bleiben die Ansätze für eine Verwaltungsvereinfachung nach Einschätzung des NKR hinter den selbst gesetzten Zielen der Bundesregierung zurück. Die zur Verfügung stehende Zeit reichte nicht aus, um unter Einbindung der Praktiker zu deutlich besseren Verwaltungsverfahren zu gelangen. Dass weitere Arbeiten nötig sind, um insbesondere Punkt 5 des Eckpunktepapiers „Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten" gerecht zu werden und „Verwaltungsverfahren im In- und Ausland effizienter und transparenter" zu gestalten, steht außer Frage. Daher ist es zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung vorgenommen hat, weitere Verfahrensfragen im Laufe des nächsten Jahres ganz grundsätzlich mit den betroffenen Behörden zu diskutieren. Dass dies jedoch erst nach Abschluss des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens geschehen soll, ist misslich.

Prof. Dr. Kuhlmann

Stellv. Vorsitzende, zugleich Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

   Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

   Begründung:

   Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz bedarf nach Artikel 84 Absatz 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, soweit mit den Regelungen in das Verwaltungsverfahren der Länder eingriffen wird. Dies ist beispielsweise in § 71 Absatz 1 und § 81a AufenthG-E der Fall.

   Auch soweit das Gesetz nicht ausdrücklich festschreibt, dass von den Verfahrensvorgaben nicht abgewichen werden darf, ergibt sich dies mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelungen. Unterschiedliche Verfahrensregelungen in 16 Ländern würden – nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Schnittstellen, an denen die Tätigkeit von Landes- und Bundesbehörden ineinander greift – das Verfahren sprengen und den Gesetzeszweck vereiteln.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

   a) Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, um den für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands notwendigen Bedarf an Fachkräften zu sichern und eine gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu ermöglichen.

   b) Um die Ziele des Gesetzentwurfs besser erreichen zu können, empfiehlt der Bundesrat, eine durch den Bund zu übernehmende kostendeckende Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahmen in Anerkennungsverfahren für alle Gesundheitsfachberufe zu implementieren, um den Antragstellerinnen und Antragstellern ein zügiges Anerkennungsverfahren gewährleisten zu können.

   Begründung:

   Bereits heute besteht ein erhebliches Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage an Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen (ApQ). Es gibt nicht genug Bildungsträger, die ApQ anbieten, da der Erfüllungsaufwand für die privaten Bildungsträger in Bezug zum wirtschaftlichen Nutzen in keinem Verhältnis steht. Auf das Angebot der privaten Träger haben die Behörden keinen Einfluss. In mehreren Ländern gibt es derzeit für Berufsgruppen, die – wie zum Beispiel Hebammen – nur in geringerer Zahl Anträge auf Anerkennung stellen, aktuell gar keine Bildungsträger, die ApQ anbieten. Ohne Erweiterung der Qualifizierungsmaßnahmen droht der erwartete Anstieg der Fachkräfteeinwanderung – auch bei Verkürzung der Bearbeitungsfristen – ins Leere zu laufen, denn die zeitliche Dauer der Anerkennungsverfahren wird bei den Gesundheitsfachberufen primär durch Wartezeiten auf Qualifizierungsmaßnahmen bestimmt.

   Für den zu erzielenden Effekt der Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ist die flächendeckende Etablierung staatlich anerkannter Schulen für den Sektor „Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse in nichtakademischen Gesundheitsfachberufen“ mit Qualitätsanforderungen und einer entsprechenden Kostenübernahme durch den Bund notwendig.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat begrüßt das formulierte Ziel des Gesetzesentwurfs, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren.

b) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme teilweise Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben hat. Gänzlich nicht dargestellt wurden die Aufwände der Auslandsvertretungen und der Stellen für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Diese Feststellung ist dahingehend zu ergänzen, dass weitere Aufwände der Länder, wie insbesondere die Bürokratiekosten für die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, nicht betrachtet wurden. Die Hochschulen schätzen, dass ein deutlicher Personalaufwuchs erforderlich wäre, um die zusätzlichen Mitteilungs- und Auskunftspflichten erfüllen zu können. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Erfüllungsaufwand zu präzisieren.

c) Weiterhin bittet der Bundesrat, die Erforderlichkeit der zusätzlichen Mitteilungs- und Auskunftspflichten gemäß § 4a Absatz 5 Nummer 3, § 16c Absatz 1, § 18e Absatz 1 und § 39 Absatz 4 Satz 2 AufenthG-E zu überprüfen. Die Mitteilungspflicht gemäß § 4a Absatz 5 Nummer 3 AufenthG-E erzeugt zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Beschäftigungsstelle, obwohl der Ausländer der Ausländerbehörde bereits gemäß § 82 AufenthG-E mitzuteilen hat, dass die Erwerbstätigkeit vorzeitig beendet wurde. Im Rahmen von § 16c Absatz 1, § 18e Absatz 1 AufenthG-E wird der aufnehmenden Bildungs- beziehungsweise Forschungseinrichtung die zusätzliche Verpflichtung auferlegt, auch die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates, welche den zugrunde liegenden Aufenthaltstitel erteilt hat, über die Mobilität des Studierenden beziehungsweise der Forscherin und des Forschers zu informieren. Nach den in der Begründung zitierten Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 ist diese Mitteilungspflicht nicht zwingend. Die Ermittlung der jeweils zuständigen Behörde des anderen Mitgliedsstaates und deren Kontaktdaten sollte nicht der aufnehmenden Bildungs- beziehungsweise Forschungseinrichtung aufgebürdet werden. Zudem bleibt unklar, wie im Vollzug die Mitteilung konkret erfolgen soll. Der Zweck der einer Beschäftigung nachgelagerten Auskunftspflicht gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 AufenthG-E wird in der Gesetzesbegründung nicht deutlich. Zumindest erscheint eine Begrenzung im Rahmen der üblichen Zeiträume der kaufmännischen beziehungsweise personalaktenrechtlich geregelten Aufbewahrungsfristen erforderlich.

d) Der Bundesrat verweist auf die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, der zur Einrichtung der zentralen Ausländerbehörden unter anderem darauf hingewiesen hat, dass nach Einschätzung der Länder und der kommunalen Praxis hiermit zusätzlicher Abstimmungsbedarf entsteht. Aus Sicht des Bundesrates muss auch gewährleistet bleiben, dass regionale Erfordernisse Berücksichtigung finden. Auch in der Praxis von Hochschul- und Forschungseinrichtungen besteht ein hohes Interesse an einer einheitlichen Begleitung aller anfallenden Verfahren durch ein und dieselbe örtliche Ausländerbehörde. Die etablierten und funktionierenden Strukturen insbesondere an den Hochschulstandorten sollen erhalten bleiben und nicht durch zentrale Ausländerbehörden ersetzt werden.

e) Der Bundesrat bekräftigt, dass die Mobilität von Forscherinnen und Forschern nicht behindert werden darf und verweist in diesem Zusammenhang kritisch auf § 18d Absatz 4 AufenthG-E. Die Vereinheitlichung der Aufenthaltserlaubnis auf zwei Jahre ist im Vergleich zur bisherigen Mindestdauer von einem Jahr zwar zunächst eine Erweiterung. Nach Auffassung des Bundesrates schränkt die starre Festlegung auf zwei Jahre aber insoweit ein, dass keine Möglichkeit mehr besteht, bei längerer Dauer des Forschungsvorhabens eine flexible Befristung der Aufenthaltserlaubnis zuzulassen.

f) Der Bundesrat teilt die Ansicht des Nationalen Normenkontrollrates, dass die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichte, um unter Einbindung der Praktiker zu deutlich besseren Verwaltungsverfahren zu gelangen. Der Bundesrat bittet, bei der angekündigten Diskussion weiterer Verfahrensfragen auch die Hochschul- Forschungseinrichtungen einzubeziehen, insbesondere was die Verfahrensvereinfachung bei der Mobilität im Rahmen des Studiums und der Forschung sowie beim beschleunigten Fachkräfteverfahren betrifft.

4. Zum Gesetzesentwurf allgemein

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlicher darzustellen, dass das Ziel eines Aufenthalts „zum Zweck der Anerkennung“ auch die tatsächliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist.

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Einbeziehung des Arbeitgebers nach § 16d Absatz 3 Nummer 4 AufenthG-E verbindlicher ausgestaltet werden kann.

c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Sinn und Zweck der Regelung in § 16d Absatz 4 AufenthG-E deutlicher zu verfassen oder die Regelung anderenfalls zu streichen.

d) Der Bundesrat regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Begriffsbestimmungen in § 2 AufenthG-E zu bündeln. Dies ist insbesondere bezogen auf § 18 Absatz 3 AufenthG-E zu prüfen.

e) Der Bundesrat bittet, für die zentralen Ausländerbehörden nach § 71 Absatz 1 Satz 3 AufenthG-E nicht die Abkürzung „ZAB“ zu verwenden.

Begründung:

§ 16d AufenthG-E verbindet den Aufenthalt mit dem Anerkennungsverfahren. Damit sollten sich die Dauer und der Zweck des Aufenthalts strikt auf das Anerkennungsverfahren beziehen. Auf den Ausgleich der festgestellten Qualifikationsunterschiede muss die Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation folgen. Insbesondere in § 16d Absatz 3 AufenthG, der sich ausschließlich auf nicht reglementierte Berufe bezieht, erscheint dies nicht hinreichend deutlich.

Die Aussagen in der Gesetzesbegründung, die bereits zwischen „förderlichen“ und „ausreichenden“ Konkretisierungen einer arbeitsvertraglichen Zusicherung differenzieren, lassen in der Praxis eine vergleichsweise ungünstige Rechtsposition der betroffenen Arbeitnehmer erwarten, da Unklarheiten bei Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen zu seinen Lasten gehen würden. Die Voraussetzungen der arbeitsvertraglichen Zusicherung sollten somit klar und bestimmt formuliert werden.

Sinn und Zweck des § 16d Absatz 4 AufenthG-E erschließen sich nicht, nachdem sich in der vorliegenden Fassung kaum Unterschiede im tatsächlichen Regelungsgehalt zu den anderen Absätzen des Paragrafen erkennen lassen.

Begriffsdefinitionen sollten aus gesetzessystematischen Gründen gebündelt und zu Beginn eines Gesetzes stehen, damit sie deren Anwendung vereinfachen.

Die Abkürzung „ZAB“ steht für die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die Abteilung VI der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1905 ist die „ZAB“ das Kompetenzzentrum der Länder für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise in Deutschland. Sie ist für über 1 500 Anerkennungsstellen und fast 400 Hochschulen tätig. International ist die „ZAB“ im Rahmen des ENIC/NARIC Netzwerks von Kommission, Europarat und UNESCO tätig und bekannt und trägt damit staatenübergreifend zur Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren bei und vereinfacht und fördert die Mobilität. Die Abkürzung „ZAB“ für die zentralen Ausländerbehörden ist daher verwirrend.

5. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz wichtige Weichenstellungen zur Erleichterung der Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten vorgenommen werden.

b) Der Bundesrat betont, dass aufgrund der demografischen Entwicklung absehbar ist, dass die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland in den nächsten Jahrzehnten deutlich sinken wird. Die gezielt gesteuerte

Einwanderung von akademischen und nicht-akademischen Fachkräften kann einen Beitrag zur Abmilderung der Folgen des absehbaren Alterungsprozesses unserer Gesellschaft leisten.

c) Der vorgelegte Gesetzentwurf muss zudem einhergehen mit der Förderung von gezielten Anwerbestrategien von Unternehmen für Fachkräfte im Ausland, der deutlichen Verbesserung der Kapazitäten des Spracherwerbs im In- und Ausland sowie der Ausweitung der Kapazitäten für die Anerkennung und Nachqualifizierung ausländischer Berufsabschlüsse. Die von der Bundesregierung im Dezember 2018 vorgelegte Fachkräftestrategie adressiert diese Fragen, muss aber in der Umsetzung und Finanzierung zügig konkretisiert werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 3 Satz 5 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

‚aa) In Satz 5 wird die Angabe „§16“ durch die Wörter „§§ 16a bis 16f sowie § 17“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Begründung für den Aufschlag von 10 Prozent auf den BAföG-Satz für Auszubildende überzeugt nicht. Auch Auszubildende sind eine Personengruppe, die in der Regel mit einem einfachen Standard auskommt. Auch ihre Lebenshaltungskosten sind durch Vergünstigungen gemindert, die häufig Schülern, Studenten und Auszubildende eingeräumt werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 12a AufenthG),
Nummer 11 (§ 16a Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der in § 2 Absatz 12a AufenthG-E verwendete Begriff der „staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung“ genauer definiert werden sollte, der ausweislich der Gesetzesmaterialien aus § 6 BeschV übernommen wurde, ohne dass sich dort eine Präzisierung fände. Geeigneter erscheint die Bezugnahme auf § 90 BBiG und somit eine Bezugnahme auf den Begriff „anerkannte oder als anerkannt geltende Ausbildungsberufe“. Diesbezüglich bittet der Bundesrat um eine Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der in § 16a Absatz 2 Satz 1 AufenthG-E verwendete Begriff des „staatlich anerkannten Berufsabschlusses“ genauer definiert werden sollte. Auch diesbezüglich bittet der Bundesrat zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bezugnahme auf § 90 BBiG möglich ist.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Aufrechterhaltung beziehungsweise Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe führt zu Unsicherheiten bei der Auslegung und daher zu umsetzungspraktischen Schwierigkeiten. In § 2 Absatz 12a AufenthG-E wird folgende Definition vorgenommen:

„(12a) Eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.“

Es kann vermutet werden, dass auf das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 BBiG Bezug genommen wird, das jährlich durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) veröffentlicht wird, da in dieser Auflistung sowohl „anerkannte als auch als anerkannt geltende Ausbildungsberufe“ erfasst werden.

Werden sowohl „anerkannte als auch als anerkannt geltende Ausbildungsberufe“ – dies wäre die korrekte Formulierung gemäß Verzeichnis – umfasst, dann müssten allerdings zum Beispiel auch Berufsausbildungen für Menschen mit Behinderungen sowie Weiterbildungsregelungen von § 2 Absatz 12a AufenthG-E erfasst sein und somit als qualifizierte Berufsausbildungen begriffen werden.

Aus der Anwendung der Begrifflichkeit in § 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b AufenthG-E und der dort vorgenommenen Differenzierung zwischen einer qualifizierten Berufsausbildung auf der einen und Assistenz- beziehungsweise Helferausbildungen auf der anderen Seite lässt sich jedoch wieder ein anderes Verständnis herleiten.

Zu Buchstabe b:

Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BiBB nach § 90 BBiG beinhaltet auch bestimmte, von der Kultusseite geregelte schulische Berufsausbildungen.

Diese schulischen Berufsausbildungen wie zum Beispiel Sozialassistenten beziehungsweise auch Weiterbildungen wie zum Beispiel Erzieher sollten durch die Regelungen des § 16a Absatz 2 AufenthG-E gegebenenfalls vorrangig adressiert werden.

Ob darüber hinaus alle weiteren berufsfachschulischen oder auch fachschulischen Angebote der Länder erfasst sind – auch solche, deren Abschlüsse nicht im BiBB-Verzeichnis aufgeführt sind – oder ob diese aus Sicht des Bundes durch die Anforderung eines „staatlich anerkannten Berufsabschlusses“ ausgenommen wären (da diese Formulierung durch den Bund auf den Abschluss eines „anerkannten Ausbildungsberufes“ zu beziehen wäre), ist nicht völlig eindeutig nachvollziehbar.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 12d – neu – AufenthG),
Nummer 12 (§ 18 Absatz 3 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchstabe d ist nach Absatz 12c folgender Absatz einzufügen:

„(12d) Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder

2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).“

b) In Nummer 12 ist § 18 Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass in § 2 AufenthG-E weitere grundlegende Definitionen vorgesehen sind. An dieser Stelle sollte auch die Definition einer „Fachkraft“ eingefügt werden und dann in § 18 Absatz 3 AufenthG-E entfallen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, dass sich der Erlaubnisvorbehalt der Behörden für eine andere Erwerbstätigkeit in § 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG-E nur auf die Art der Erwerbstätigkeit bezieht und beispielsweise eine gleichartige Erwerbstätigkeit in einem anderen Filialbetrieb des gleichen Unternehmens keine andere Erwerbstätigkeit im Sinne der genannten Regelung darstellt.

10. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 AufenthG)

    In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „vier Wochen“ zu ersetzen.

    Begründung:

    Die Zwei-Wochen-Frist ist zu kurz, insbesondere für KMU, die häufig wenig bis kein zusätzliches Personal für administrative Tätigkeiten haben.

11. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b – neu – (§ 5 Absatz 3 Satz 1a – neu – AufenthG),
    Nummer 9a – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 1a – neu –, 1b – neu – AufenthG),
    Nummer 58 Buchstabe b – neu – (§ 104 Absatz 16 – neu – AufenthG)

    Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

    a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

       ‚5. § 5 wird wie folgt geändert:

       a) In Absatz 2 Satz 1 …< weiter wie Vorlage > …

       b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

          „In den Fällen, in denen in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 oder 3 eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 4 oder 6 erteilt werden soll, wird von der Voraussetzung des Absatzes 2 abgesehen.“ ‘

    b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer einzufügen:

       ‚9a. In § 10 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

       „Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Asylverfahren beendet wird und dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 4 erteilt werden soll. Gleiches gilt für deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 erteilt werden soll.“ ‘

    c) Nummer 58 ist wie folgt zu fassen:

       ‚58. § 104 wird wie folgt geändert:

       a) In Absatz 15 …< weiter wie Vorlage >…

       b) Folgender Absatz wird angefügt:

          „(16) § 5 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 finden ab 1. Januar 2021 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzen] geltenden Fassung Anwendung.“

    Begründung:

    Zu Buchstabe a:

    Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, die aufgrund der Änderung des § 10 Absatz 3 AufenthG erforderlich wird. Weil in diesen Fällen generell von der Durchführung von Visaverfahren abgesehen werden soll, ist in § 5 Absatz 3 AufenthG eine entsprechende Ausnahmeregelung zu Absatz 2 notwendig, damit die entsprechenden Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 beziehungsweise Abschnitt 6 im Inland beantragt und erteilt werden können.

Zu Buchstabe b:

Ausländerinnen und Ausländer, die sich noch in einem Asylverfahren befinden und zudem über die erforderliche Qualifikation für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 4. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) sowie ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot verfügen beziehungsweise sich bereits in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis befinden, sollen die Möglichkeit erhalten, ihr Asylverfahren zu beenden und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 4. Abschnitt zu beantragen, ohne zuvor ein entsprechendes Visumverfahren betrieben zu haben (Weichenstellung). Gleiches gilt für die Ehegatten und die minderjährigen Kinder dieses Personenkreises, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt werden soll. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 AufenthG müssen erfüllt sein.

Hierzu sind Ausnahmeregelungen von den Vorgaben des § 10 Absatz 1 AufenthG erforderlich, der festlegt, dass Personen, deren Asylanträge unanfechtbar abgelehnt oder von den Betroffenen zurückgenommen wurden, vor der Ausreise lediglich ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 erteilt werden darf. Diese werden mit § 10 Absatz 3 Satz 1a und 1b AufentG geschaffen.

Damit soll die gesetzliche Vorgabe, dass Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich mit dem erforderlichen Visum einreisen müssen, um im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel beantragen zu können, nicht generell in Frage gestellt werden.

Der Personenkreis, dem der Wechsel vom Asylverfahren in die Erwerbsmigration (Weichenstellung) ermöglicht werden soll, lebt aber bereits in Deutschland und hat ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot beziehungsweise geht bereits einer qualifizierten Beschäftigung nach. Wenn man in diesen Fällen weiterhin auf die Ausreise in das Heimatland und die Visabeantragung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung bestehen würde, müssten die Betroffenen für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum das Bundesgebiet verlassen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die deutschen Auslandsvertretungen diese Visa kurzfristig ausstellen können. Dies hätte zur Folge, dass den Arbeitgebern ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung stünden. Zudem müssten die ebenfalls davon betroffenen Kinder der Fachkräfte ihren Schulbesuch zumindest unterbrechen und gegebenenfalls sogar das Schuljahr wiederholen.

Schließlich führt die Beendigung der Asylverfahren zu einer Entlastung der zuständigen Zuwanderungsbehörden, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Gerichte.

Zu Buchstabe c:

Der Personenkreis der Asylsuchenden soll der Wechsel in die Erwerbsmigration ermöglicht werden, ohne zuvor ein entsprechendes Visumverfahren betrieben zu haben. Diese Regelung birgt aber auch die Gefahr in sich, dass Personen, die eigentlich eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben wollen, nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Asylantrag stellen, um das Visumverfahren zu umgehen, und über die Weichenstellung einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Die in § 5 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 AufenthG vorgesehenen Änderungen sind für eine Übergangszeit sinnvoll, weil nach dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit einer Vielzahl von Visumanträgen im Bereich der Erwerbsmigration gerechnet werden muss. Würde man die hier lebenden Asylsuchenden ebenfalls auf das Visumverfahren verweisen, würden sich die Bearbeitungszeiten entsprechend verlängern. Im Laufe des Jahres 2020 werden sich voraussichtlich die neuen Regelungen etablieren und es werden entsprechende Routinen entstehen, das heißt die Bearbeitungszeiten werden sich verkürzen. Deshalb ist es sachdienlich, ab 2021 wieder die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetz geltenden Vorschriften der §§ 5 und 10 AufenthG anzuwenden. Asylsuchende, die ab 1. Januar 2021 in die Erwerbsmigration wechseln wollen, müssen danach wieder ausreisen und vom Heimatland aus ein Visumverfahren betreiben, um im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können. Alternativ kann das Asylverfahren fortgeführt und eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Sofern das Asylverfahren negativ endet, käme gegebenenfalls. die Ausbildungsduldung beziehungsweise die Beschäftigungsduldung infrage.

12. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

    In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 16d Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme“ die Wörter „einschließlich der erforderlichen berufsbezogenen Sprachförderung und“ einzufügen.

    Begründung:

    § 16d AufenthG-E regelt den neugeschaffenen Aufenthaltstatbestand für die Durchführung beruflicher Anerkennungsverfahren. In § 16d Absatz 1 AufenthG-E sollte die Aufenthaltserlaubnis für Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen um die berufsbezogene Sprachförderung erweitert werden, damit der für die spezifische Berufstätigkeit erforderliche Aufbau sprachlicher Kompetenzen oberhalb des Einstiegsniveaus von Grundkenntnissen, die für die Antragstellung im Anerkennungsverfahren nachgewiesen werden müssen, stattfinden kann.

13. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 2, 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 AufenthG)

    In Artikel 1 Nummer 11 ist § 16d wie folgt zu ändern:

    a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

       aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

          aaa) Die Wörter „Anpassungs- oder“ sind zu streichen.

          bbb) In Nummer 2 ist das Wort „Berufausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

       bb) In Satz 3 ist die Angabe „18 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ zu ersetzen und die Wörter „bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren“ sind zu streichen.

    b) In Absatz 2 ist das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

    c) Absatz 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

       „2. die von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die Prüfung der Gleichwertigkeit zuständigen Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede in der beruflichen Qualifikation schwerpunktmäßig in der betrieblichen Praxis liegen,“

    d) Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

       aa) Das Wort „kann“ ist durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

       bb) In Nummer 1 und 2 ist jeweils das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

    e) In Absatz 5 Satz 1 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

    f) In Absatz 6 Satz 1 sind nach der Angabe „Absätzen 1, 3 und 4“ die Wörter „und nach erfolgter Anerkennung“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Der Bundesrat begrüßt, dass § 16d Absatz 1 AufenthG-E auf „Qualifizierungsmaßnahmen“ abzielt. In der Anerkennungspraxis wird allerdings der Begriff der „Anpassungsmaßnahme“ nicht verwendet. Eine Ausgleichsmaßnahme umfasst unter anderem auch einen Anpassungslehrgang. Der Begriff „Anpassungsmaßnahme“ findet sich demzufolge auch nicht in der Richtlinie 2005/36/EG beziehungsweise dem BQFG wieder und könnte folglich anders ausgelegt werden als der Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“. Aus Gründen der Rechtssicherheit, dem wesentlichen Merkmal des Rechtsstaatsprinzips, sollten bestimmte und bekannte Rechtsbegriffe verwendet werden. Der Rechtsanwender wird sich im Vertrauen auf den Bestand der Rechtstermini an dem Verständnis des derzeit geltenden Rechts orientieren. Nachdem der Anpassungslehrgang von der Ausgleichsmaßnahme umfasst wird, ist der Begriff „Anpassungsmaßnahme“ zu streichen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Die Einzelbegründung enthält die Erläuterung, dass der bisher verwandte Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst. Dieses Begriffsverständnis ist richtig, dürfte sich aber nur dem mit europarechtlichem Fachwissen (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz Richtlinie 2005/36/EG) ausgestatteten Rechtsanwender erschließen. Fehleinschätzungen könnten beispielsweise Personen mit Ingenieurqualifikationen betreffen, in denen das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis (das heißt Anerkennung) erfordert. Darüber hinaus unterliegen sie aber in der Berufsausübung auch ohne erfolgte Anerkennung keinen Einschränkungen. Zur Klarstellung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung ist die Erweiterung bereits in der Tatbestandsvoraussetzung zu formulieren.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Bei der Bemessung der Dauer einer Aufenthaltserlaubnis ist zu berücksichtigen, dass Anpassungslehrgänge zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede in der beruflichen Qualifikation nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG alleine schon 36 Monate umfassen (zum Beispiel Kranken- und Gesundheitspfleger). Aus Gründen der einheitlichen Handhabung der Berufe, ist eine grundsätzliche Dauer von 36 Monaten angemessen. Die Verlängerungsmöglichkeit von sechs Monaten ist dem Willen geschuldet, Kandidaten und Kandidatinnen des Lehrgangs, die Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung kurz vor Abschluss einzuräumen. Andernfalls würde auch die Einreise von Drittstaatsangehörigen per se ausgeschlossen, die potentiell einen Anpassungslehrgang von mehr als 18 Monaten Dauer zu absolvieren hätten. Dies kann nicht Sinn und Zweck des Änderungsgesetzes sein.

Zu Buchstabe b:

Die Einzelbegründung enthält die Erläuterung, dass der bisher verwandte Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst. Dieses Begriffsverständnis ist richtig, dürfte sich aber nur dem mit europarechtlichem Fachwissen (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz Richtlinie 2005/36/EG) ausgestatteten Rechtsanwender erschließen. Fehleinschätzungen könnten beispielsweise Personen mit Ingenieurqualifikationen betreffen, in denen das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis (das heißt Anerkennung) erfordert. Darüber hinaus unterliegen sie aber in der Berufsausübung auch ohne erfolgte Anerkennung keinen Einschränkungen. Zur Klarstellung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung ist die Erweiterung bereits in der Tatbestandsvoraussetzung zu formulieren.

Zu Buchstabe c:

Die Formulierung soll sich an die bereits in der Rechtsprechung und Praxis bekannte und verwendete Rechtsterminologie anpassen.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Ebenso wie § 16d Absätze 1 und 3 AufenthG-E als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, sollte die Regelgebundenheit des Ermessens der Ausländerbehörde, mit der Möglichkeit der Abweichung im Ausnahmefall, auch dann gelten, wenn die Einreise auf der Basis einer Absprache zwischen den Arbeitsverwaltungen erfolgen soll.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Einzelbegründung enthält die Erläuterung, dass der bisher verwandte Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst. Dieses Begriffsverständnis ist richtig, dürfte sich aber nur dem mit europarechtlichem Fachwissen (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz Richtlinie 2005/36/EG) ausgestatteten Rechtsanwender erschließen. Fehleinschätzungen könnten beispielsweise Personen mit Ingenieurqualifikationen betreffen, in denen das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis (das heißt Anerkennung) erfordert. Darüber hinaus unterliegen sie aber in der Berufsausübung auch ohne erfolgte Anerkennung keinen Einschränkungen. Zur Klarstellung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung ist die Erweiterung bereits in der Tatbestandsvoraussetzung zu formulieren.

Zu Buchstabe e:

Der Bundesrat begrüßt, dass § 16d Absatz 1 und 3 AufenthG-E als Soll-Vorschriften ausgestaltet werden. Eine Soll-Vorschrift ist jedoch auch in Fällen angebracht, in denen die Berufsanerkennung nur noch vom Bestehen von Prüfungen abhängt, die demzufolge als „arbeitsmarktnah“ einzuschätzen sind, und für die die Einschränkungen des § 16d Absatz 6 AufenthG-E bei der Erteilung einer anschließenden Aufenthaltserlaubnis nicht gelten.

Zu Buchstabe f:

Die Formulierung dient der Klarstellung, dass das Ziel eines Aufenthalts „zum Zweck der Anerkennung“ auch die tatsächliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist.

14. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 16d wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. ein Nachweis über die für die Qualifizierungsmaßnahme erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache erbracht wird, sofern diese Sprachkenntnisse nicht im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahme erworben werden sollen,“

b) Absatz 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die für den Erwerb der betrieblichen Praxis erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache nachgewiesen sind, sofern diese Sprachkenntnisse nicht im Rahmen des Ausgleichs der Unterschiede erworben werden sollen,“

Begründung:

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse beziehungsweise die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen darf nicht als Eintrittsbarriere für den deutschen Arbeitsmarkt fungieren. Einen wichtigen Baustein bildet die Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG). Sie soll es im Ausland ausgebildeten Fachkräften ermöglichen, durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen oder den Erwerb praktischer Fähigkeiten in Deutschland die Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsfeststellung beziehungsweise Anerkennung der ausländischen Qualifikation zu schaffen. Der Gesetzentwurf verlangt dafür deutsche Sprachkenntnisse schon vor der Einreise. Diese Anforderung ist

unnötig und praxisfern. Auch für bereits im Ausland qualifizierte Fachkräfte sollte es möglich sein, im Rahmen der Aufbau-Qualifizierung einen Sprachkurs im Inland zu absolvieren, wie es für Studierende und Auszubildende bereits vorgesehen ist.

15. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 16d Absatz 1 Satz 4 das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Lebenshaltungskosten in Deutschland sind vor allem in den Großstädten sehr hoch. Daher ist in den meisten Fällen der Rückgriff auf Erspartes oder eine finanzielle Unterstützung durch die Familie notwendig, um den Lebensunterhalt ausreichend sichern und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Um die Zuwanderung von potenziellen Fachkräften nachhaltig zu sichern und attraktiver zu gestalten, ist daher eine Ausweitung der Zuverdienstmöglichkeiten notwendig. Insbesondere bei Familien ist eine längere Abwesenheit des erwerbstätigen Ehegatten kaum realisierbar, sofern kein adäquater Zuverdienst in der Bundesrepublik möglich ist.

16. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d AufenthG)

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in der Regelung deutlicher herauszustellen, dass Ziel eines Aufenthalts „zum Zweck der Anerkennung“ auch die tatsächliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist. Auf den Ausgleich der festgestellten Qualifikationsunterschiede muss also die Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation folgen. Insbesondere im Absatz 3, der sich ausschließlich auf nicht reglementierte Berufe bezieht, erscheint dies nicht hinreichend deutlich.

b) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiterhin zu prüfen, wie die Einbeziehung des Arbeitgebers nach § 16d Absatz 3 Nummer 4 AufenthG-E verbindlicher ausgestaltet werden kann. Die Aussagen in der Begründung des Gesetzentwurfs, die bereits zwischen „förderlichen“ und „ausreichenden“ Konkretisierungen einer arbeitsvertraglichen Zusicherung differenzieren, lassen in der Praxis eine vergleichsweise ungünstige Rechtsposition der betroffenen Arbeitnehmer erwarten.

c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Sinn und Zweck der Regelung in § 16d Absatz 4 AufenthG deutlicher zu fassen. In der vorliegenden Fassung lassen sich kaum Unterschiede im tatsächlichen Regelungsgehalt zu den anderen Absätzen des Paragrafen erkennen.

17. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§16f Absatz 4 – neu – AufenthG)

Dem Artikel 1 Nummer 11 § 16f ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in einem anderen Staat über den Besuch inländischer Schulen durch aus-ländische Schülerinnen und Schüler bleiben unberührt. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können aufgrund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.“

Begründung:

§ 16f AufenthG-E übernimmt die zentralen Regelungen zum Schulbesuch aus Nummer 16.5.2 der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 16 AufenthG, um „Klarheit über die Voraussetzungen (der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz zu erhalten“ (BR-Drucksache 7/19, Seite 104). Damit auch in Zukunft Abweichungen zugunsten des Schulbesuchs ausländischer Schülerinnen und Schüler aufgrund solcher Vereinbarungen zulässig sind, muss der Vorbehalt zugunsten abweichender bilateraler und multilateraler Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten

in das Gesetz übernommen werden, den bislang Nummer 16.5.2.7 der AVwV enthält. Wie bisher setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer solchen Vereinbarung auch nach der Ergänzung voraus, dass die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.

18. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, Absatz 3 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 17 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Wörter „gute deutsche Sprachkenntnisse“ durch die Wörter „ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und 2 berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Voraussetzungen für die Einreise zur Ausbildungsplatzsuche sind zu hoch und nicht praxisgerecht. Dieses gilt insbesondere für den vor der Einreise im Heimatland zu erbringenden Nachweis guter deutscher Sprachkenntnisse (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Für die Ausbildungsplatzsuche sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sachgerecht. Durch übersteigerte Anforderungen an das nachzuweisende Sprachniveau wird die Bestimmung in der Praxis nur eine geringe Bedeutung erlangen. Dieses widerspricht den Interessen der Wirtschaft, Ausländer aus Drittstaaten für eine qualifizierte Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen. Ferner besteht ein Widerspruch im Vergleich zu den Anforderungen, welche an Studienbewerber (§ 17 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG-E) gestellt werden. Zudem darf nicht verkannt werden, dass auch die Zeit der Suche eines Ausbildungsplatzes zum weiteren Spracherwerb genutzt werden kann und wird.

Zu Buchstabe b:

Die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland sind vor allem in den Großstädten sehr hoch. Daher ist in den meisten Fällen der Rückgriff auf Erspartes oder eine finanzielle Unterstützung durch die Familie notwendig, um den Lebensunterhalt ausreichend sichern und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Um die Zuwanderung von potenziellen Fachkräften nachhaltig zu sichern und attraktiver zur gestalten, ist daher die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche sachgerecht.

19. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 § 17 Absatz 1 Satz 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Mit § 17 AufenthG-E wird eine bis zu 6-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche eingeführt, die unter anderem an bestimmte Bildungsvoraussetzungen gebunden ist.

Unter § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG-E wird bei Visumbewerbern für die Suche nach einem Ausbildungsplatz ein deutscher Schulabschluss oder ein Schulabschluss, der einem deutschen Abschluss gleichgestellt ist, gefordert. Diese generelle Anforderung ist nicht erforderlich, da gleichzeitig gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens B 2-Niveau) verlangt werden, deren Vorhandensein bereits einen für eine Ausbildung ausreichenden Grundbildungsstand dokumentiert. So kann eine betriebliche Ausbildung in Deutschland auch ohne Hauptschulabschluss begonnen werden. Für andere Ausbildungsgänge existieren bereits spezifische Schulabschlussanforderungen, die auch von ausländischen Bewerbern selbstverständlich erfüllt werden müssen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 § 17 Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat evaluiert zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anforderung der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 3.“

Begründung:

Ein Ausländer, der nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung sucht, muss nicht zwingend über einen Schulabschluss verfügen, der zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Der gestellte Anspruch für jegliche Auszubildenden erscheint zu hoch, da eine Hochschulzugangsberechtigung nicht für alle Ausbildungsplätze in Deutschland zwingend erforderlich ist. Durch übersteigerte Anforderungen an den nachzuweisenden Abschluss steht zu befürchten, dass die Bestimmung in der Praxis nur eine geringe Bedeutung erlangt. Dieses widerspricht den Interessen der Wirtschaft, Ausländer aus Drittstaaten für eine qualifizierte Berufsausbildung in der Bundesrepublik zu gewinnen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird deshalb verpflichtet, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren, ob die Anforderungen des § 17 Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2 AufenthG-E zu hoch sind um diese gegebenenfalls herabsetzen zu können. Die Bundesregierung wird deshalb gesetzlich verpflichtet, durch eine geeignete Regelung sicherzustellen, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert wird, ob die Anforderungen des § 17 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG-E insoweit zu hoch und gegebenenfalls herabzusetzen sind.

21. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 § 17 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

Begründung:

Nicht plausibel begründet ist, dass der Titel für die Suche eines Ausbildungsplatzes für nur sechs Monate, der Titel für die Suche eines Studienplatzes hingegen für neun Monate erteilt werden soll, zumal für die Suche eines Ausbildungsplatzes nach hiesiger Einschätzung noch mehr als für die Suche eines Studienplatzes eine persönliche Anwesenheit vor Ort auch über einen längeren Zeitraum erforderlich sein dürfte.

22. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 3 – neu – AufenthG),
Nummer 40 Buchstabe a_1 – neu – (§ 71 Absatz 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 11 ist § 17 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungssuche kann innerhalb eines Kalenderjahres nur in einem Land gestellt werden.“

b) In Nummer 40 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

‚a_1) In Absatz 2 wird das Wort „zuständig.“ durch die Wörter „zuständig, ebenso wie für die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4.“ ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es muss gleichzeitig vermieden werden, dass gleichzeitig oder nacheinander mehrere verschiedene Länder Anträge derselben Person prüfen und dass durch mehrere Anträge eine Ketten-Aufenthaltserlaubnis von jeweils aneinander anschließenden sechs Monaten ermöglicht wird. Zu überprüfen hätte dies die Servicestelle des Bundes oder die Auslandsvertretung.

Zu Buchstabe b:

Es besteht ein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand in den Ländern zur Prüfung der Voraussetzungen von § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 AufenthG-E. Selbst unter Zuhilfenahme von ANABIN (vergleiche Einzelbegründung zu § 17 AufenthG-E) bleibt eine Einzelfallprüfung des (übersetzten) Zeugnisses unentbehrlich. Die (Zeugnis-)Anerkennungsstellen in den einzelnen Ländern nehmen diese Prüfung bislang nur für Antragstellerinnen und Antragsteller mit ständigem Wohnsitz in den jeweiligen Ländern vor.

Alle vier Kriterien sind jedoch vor Ort in den Auslandvertretungen schneller, unkomplizierter und praxisnäher zu überprüfen, bevor es zu einer Inanspruchnahme der verschiedenen Stellen im Inland kommen müsste.

23. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 AufenthG)

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben, Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche zu erteilen. Er bezweifelt jedoch, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel erreicht wird, einer größeren Anzahl ausbildungsinteressierter Menschen die Suche nach einem Ausbildungsplatz in Deutschland zu ermöglichen. Die hohen Zugangsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt werden müssen, werden nur wenige ausbildungsinteressierte Menschen aus Drittstaaten erfüllen können.

24. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 18 Absatz 2 Nummer 3, 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 18 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. eine Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt wurde oder zugesagt ist, soweit diese für die nach Nummer 1 angestrebte Beschäftigung erforderlich sind, und“

b) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „festgestellt wurde oder ein“ sind die Wörter „von der für den reglementierten Beruf zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig“ einzufügen.

bb) Das Wort „vergleichbarer“ ist durch das Wort „entsprechender“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung dient der Klarstellung und bezweckt eine einheitliche Rechtsanwendung. Zwar enthält die Gesetzesbegründung die Erläuterung, dass der bisher verwendete Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die Erlaubnis zur Berufsausübung und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst, jedoch können beispielsweise bei den Personen mit Ingenieurqualifikationen Missverständnisse auftreten, da dieser Beruf zwingend das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis erfordert (geschützte Berufsbezeichnung). Durch die Aufnahme des Merkmals „Berufsbezeichnung“ in den Tatbestandsvoraussetzungen, können Missverständnisse im Voraus vermieden werden.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung dient der Klarstellung. Die Formulierung „als gleichwertig anerkannt“ entspricht der Terminologie der Anerkennungsgesetzgebung. Für die reglementierten Berufe wird verdeutlicht, dass die zuständige Stelle im Inland die Gleichwertigkeit feststellt. Der Begriff „vergleichbarer“ wird durch „entsprechender“ ersetzt und folgt damit der Terminologie in den Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulabschlüsse, die die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) einheitlich und im Auftrag aller Länder ausstellt.

25. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 18 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden können, damit auch non-formale und informell erworbene berufliche Kompetenzen besser berücksichtigt werden können.

Begründung

Die Instrumente der deutschen Anerkennungsgesetzgebung sind oftmals nicht geeignet, die beruflichen Kompetenzen von ausländischen Fachkräften angemessen zu berücksichtigen, da im Gegensatz zur formalisierten deutschen Berufsausbildung in vielen Ländern berufliche Kompetenzen non-formal beziehungsweise informell erworben werden.

Indem als Voraussetzung für die Fachkräfteeinwanderung im Wesentlichen an der Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse festgehalten wird, dürfte einem großen Teil des weltweiten Zuwanderungspotenzials bereits dadurch der Weg nach Deutschland verschlossen bleiben, dass trotz oftmals signifikanter beruflicher Kompetenzen keine formalen Nachweise dafür vorliegen.

Neben der ständigen Optimierung der etablierten Anerkennungsverfahren sollte deshalb auch die Entwicklung standardisierter Verfahren zur Feststellung non-formaler und informeller Kompetenzen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus bestehenden Ansätzen (zum Beispiel Valikom) mit Hochdruck vorangetrieben werden. Mit einem derartigen Transparenzinstrument als Regelverfahren würden sich auch die Arbeitsmarktchancen inländischer beziehungsweise europäischer Personen mit entsprechenden Kompetenzen verbessern.

26. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 18b Absatz 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die bisherige Regelung des § 19a Absatz 2 Nummer 2 AufenthG beizubehalten.

Begründung:

Mit der im vorgelegten Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausgestaltung bleibt die „Blaue Karte EU“ nur dem Kreis der Akademiker vorbehalten.

Nach Artikel 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG) ist zwar ein höherer beruflicher Bildungsabschluss zwingende Erteilungs-voraussetzung für die „Blaue Karte EU“. Gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Hochqualifizierten-Richtlinie kann jedoch ein höherer beruflicher Bildungsabschluss nicht nur durch ein Hochschulabschlusszeugnis nachgewiesen werden, sondern auch durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, deren Niveau mit dem eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist und die in dem im Arbeitsvertrag oder verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten Beruf oder der Branche erforderlich ist.

Eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Umsetzung in nationales Recht ist wieder in das Gesetz aufzunehmen.

27. Artikel 1 Nummer 12 (§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 19d Absatz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ zu ersetzen.

b) In Buchstabe c sind die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „18 Monaten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die hier formulierten Voraussetzungen berücksichtigen die Situation der Flüchtlinge der letzten Flüchtlingswelle nicht angemessen. Eine seit zwei (§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG-E) beziehungsweise drei Jahren (§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG-E) ununterbrochene Beschäftigung ist bei einem Flüchtling mit Ankunft 2015/2016 kaum zu erwarten. In jedem Fall ist hier mit einem sehr kleinen Fallaufkommen zu rechnen, das keinen Beitrag zur Lösung der Probleme des Arbeitsmarktes, der Menschen mit Hochschulabschluss und andere qualifizierte Beschäftigte benötigt, leistet.

28. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 20 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 20 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

   aa) In Satz 1 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

   bb) In Satz 2 sind die Wörter „oder nach § 16“ durch die Wörter „nach § 16e oder nach § 16f“ zu ersetzen.

   cc) In Satz 4 ist das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

c) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

   aa) In Nummer 2 ist das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

   bb) In Nummer 3 ist das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa:

Ein auf maximal sechs Monate begrenzter Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte dürfte schon allein wegen der Dauer von Stellenbesetzungsverfahren häufig zu kurz sein, um die Suche nach einem der fachlichen Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz erfolgreich abschließen zu können. Dies zeigen auch die Erfahrungen akademischer Fachkräfte mit den Regelungen des geltenden § 18c Absatz 1 AufenthG. Vor diesem Hintergrund wird die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte auf bis zu zwölf Monate verlängert.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche soll auch denjenigen eröffnet werden, die zuvor einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Spracherwerbs besaßen. Diese Ergänzung ist folgerichtig, da unter anderem der Tätigkeit entsprechende Sprachkenntnisse zur Voraussetzung für den Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche gemacht werden. Alle weiteren Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E gelten unbenommen von der Änderung.

Die Änderung gilt nach § 20 Absatz 2 Satz 2 AufenthG-E analog für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die mit dem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche verbundene Möglichkeit zur Probebeschäftigung ist zu eng bemessen und soll auf zwanzig Stunden je Woche erweitert werden, unter der Maßgabe, dass ein befristetes Probearbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber längstens für sechs Monate abgeschlossen werden

kann. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei Tätigkeiten, bei denen die Anforderungen von außen, kommen (beispielsweise bei Berufen mit Kundenkontakt), nur so das komplette berufliche Profil erprobt werden kann. Die Regelung stellt darüber hinaus sicher, dass einerseits die Arbeitsuchenden vor Ausbeutung geschützt werden und dass andererseits keine zusätzliche Konkurrenz um niedrigqualifiziertere Tätigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt geschaffen wird. Auch der Fokus auf die Arbeitsplatzsuche und die dafür benötigte angemessene Zeit bleiben bei einem Umfang von 20 Stunden je Woche erhalten. Die Änderung gilt nach § 20 Absatz 2 Satz 2 AufenthG-E analog für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung.

Zu Buchstabe b und c:

In Verbindung mit den unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgeschlagenen Änderungen wird mit diesen Änderungen erreicht, dass die Aufenthaltsdauer für die Suche nach einem Arbeitsplatz einheitlicher und transparenter geregelt wird. Danach wird Arbeitsplatzsuchenden mit einem im Bundesgebiet erworbenen Studien- beziehungsweise Berufsabschluss ein Aufenthaltstitel von bis zu 18 Monaten gewährt, während im Ausland erworbene Abschlüsse zu einem Aufenthalt von bis zu zwölf Monaten zur Arbeitsplatzsuche berechtigen. Diese Vereinheitlichung in Abhängigkeit davon, wo ein Abschluss erworben wurde, stellt gleichzeitig die aufenthaltsrechtliche Gleichbehandlung von beruflichen und akademischen Abschlüssen sicher.

29. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 20 AufenthG)

a) Der Bundesrat hat Bedenken, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für zuwanderungsinteressierte Fachkräfte mit einer Berufsausbildung ausreichende Möglichkeiten geschaffen werden, um in Deutschland einen Arbeitsplatz zu suchen.

b) Die in § 20 Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E enthaltene Regelung, wonach eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn die Fachkraft über „der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt“, erscheint so nicht praktikabel. Die Entscheidung hierüber ist von den zuständigen Ausländerbehörden zu treffen, die in aller Regel nicht über vertiefte Kenntnisse des Arbeitsmarkts und der Anforderungen der unterschiedlichen Berufsbilder verfügen. Es steht daher zu befürchten, dass generell auf die in der Begründung des Gesetzentwurfs als Regelfall genannten Kenntnisse auf dem Niveau B1 zurückgegriffen wird. In einer Vielzahl von praktischen Tätigkeiten sind jedoch deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 ausreichend, in vielen Branchen und internationalen Unternehmen ist Verkehrssprache mittlerweile Englisch. Dies sollte im Gesetzentwurf in geeigneter Weise klargestellt werden. Gegebenenfalls sollte eine entsprechende Klarstellung zeitnah in Anwendungshinweisen erfolgen, da mit einer Rechtspraxis, die regelmäßig Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 verlangt, eine Vielzahl aussichtsreicher Bewerber und Bewerberinnen von der Arbeitsplatzsuche ausgeschlossen bliebe.

30. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 Satz 4 AufenthG),
Nummer 16 (§ 23a Absatz 1 Satz 5 AufenthG),
Nummer 17 (§ 24 Absatz 6 AufenthG),
Nummer 18 Buchstabe d (§ 25 Absatz 4a Satz 4 AufenthG),
Buchstabe e (§ 25 Absatz 4b Satz 4 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 15 Buchstabe a ist zu streichen.

b) Nummer 16 ist zu streichen.

c) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. § 24 Absatz 6 wird aufgehoben.“

d) In Nummer 18 sind Buchstabe d und e zu streichen.

Begründung:

Die notwendige systemische Folgeänderung zu § 4a AufenthG-E sollte genutzt werden, um die Frage der Erwerbstätigkeit verständlicher zu regeln.

Bei den oben genannten humanitären Aufenthaltstiteln sind keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar, die eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit erfordern.

In besonderem Maße gilt dies für den Titel nach § 23a AufenthG-E, da im Verfahren vor der Härtefallkommission oft gerade die Möglichkeit und Bereitschaft zur eigenen Sicherung des Lebensunterhalts ein maßgebliches Argument ist.

31. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 39 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist dem § 39 Absatz 3 Nummer 3 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht im Falle der Aufnahme einer Berufsausbildung gemäß §16a.“

Begründung:

Infolge des demografischen Wandels bleiben in Sachsen-Anhalt beziehungsweise in der gesamten Bundesrepublik immer mehr Ausbildungsplätze unbesetzt. Die Unternehmen haben teils erhebliche Schwierigkeiten, ausbildungsfähige und ausbildungswillige Jugendliche zu finden.

Ziel der Zuwanderungs- und Fachkräftepolitik sollte es sein, die Fachkräftepotenziale von Zuwanderungsinteressierten möglichst auch im Rahmen von Berufsausbildungen zu erschließen und zu entwickeln, indem qualifizierte Fachkräfte innerhalb des bewährten Systems der beruflichen Bildung in Deutschland nachgebildet werden.

Eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit scheint diesbezüglich aus mehreren Gründen entbehrlich. Erstens gilt der Mangel an Auszubildenden für nahezu alle Berufe und Tätigkeitsfelder. Zweitens setzt auch die Zuwanderung zwecks Aufnahme einer Berufsausbildung die Ausbildungsreife voraus. Massenhafte und unkontrollierte Zuwanderung oder gar eine Verdrängung einheimischer Jugendlicher ist somit nicht zu befürchten. Drittens wird hierdurch eine unnötige bürokratische Hürde gerade für kleine und mittlere Unternehmen vermieden.

32. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 42 Absatz 1 Nummer 5 Absatz 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 31 ist § 42 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Absatz 2 sind die Absatzbezeichnung und der einleitende Satzteil zu streichen und die Nummern 1 bis 3 werden Nummern 6 bis 11.

Begründung:

Eine solche Verordnungsermächtigung ohne Zustimmung des Bundesrates ist abzulehnen, weil damit weitreichende materielle und verfahrenstechnische Regelungen getroffen werden könnten, die nicht den Einwirkungsmöglichkeiten der Länder als Vollzugsbehörde entzogen werden sollten.

33. Zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a (§ 71 Absatz 1 Satz 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a § 71 Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „sollen jeweils mindestens“ durch das Wort „können“ zu ersetzen.

Begründung:

Es muss der Organisationshoheit der Länder überlassen bleiben, wie sie den Behördenaufbau regeln. Eine Soll-Vorschrift wird diesem nicht gerecht und enthält eine zu starke Bindungswirkung. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann unter Berücksichtigung bestehender Strukturen und Kooperationen auch von örtlich zuständigen Ausländerbehörden sachgerecht wahrgenommen werden.

34. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 81a AufenthG)

Artikel 1 Nummer 46 ist wie folgt zu fassen:

‚46. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht des Ausländers, der zu einem Aufenthaltszweck nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen. Arbeitgeber und zuständige Ausländerbehörde schließen dazu eine Vereinbarung. Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist es Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde, den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Nachweisen zu beraten und weitere zuständige Stellen zu beteiligen. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung nach § 99 Absatz 5.“ ’

Begründung:

Die Einrichtung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist zu begrüßen. Arbeitgeber können auf diese Weise in Vollmacht des Ausländers die notwendigen Einreisevoraussetzungen schaffen. Wegen der beabsichtigten beschleunigten Verfahrensabwicklung ist es zudem ein sinnvoller, wenn auch nicht zwingender Ansatz, eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde vorzusehen. Allerdings enthält § 81a AufenthG-E bereits zu viele Detailregelungen zum Verfahren. Gesetzliche Verfahrensregelungen für die Ausländerbehörden der Länder sind auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Das richtige Instrument für Verfahrensregelungen ist die Rechtsverordnung. Hinzu kommt, dass nach § 99 Absatz 5 Nummer 1 AufenthG-E zu erlassende Rechtsverordnung betrifft Näheres des Verfahrens bei den Ausländerbehörden mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Es ist wichtig, dass möglichst alle Verfahrensregelung der Zustimmung des Bundesrates unterliegen, weil nur so gesichert werden kann, dass der ausländerrechtliche Sachverstand der kommunalen Praxis ausreichend berücksichtigt wird. Dies ist im Rahmen dieses eilig ausgestalteten Gesetzgebungsverfahrens nicht der Fall.

35. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 14a Absatz 3 BQFG)

In Artikel 3 Nummer 4 ist § 14a Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, soweit es sich um eine zentrale Ausländerbehörde handelt.“

Begründung:

In mehreren Artikeln des Gesetzentwurfs werden die Fristen, in denen die zuständigen Stellen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer deutschen Referenzqualifikation zu entscheiden haben oder entscheiden sollten, im Fall des § 81a AufenthG-E auf zwei Monate verkürzt. Um eine Vereinheitlichung über die verschiedenen Referenzberufe hinweg zu erreichen, ist es nötig, die Soll-Vorschrift aus den Artikeln 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39 und 41 im BQFG nachzuvollziehen.

Damit würde sichergestellt, dass die zuständigen Stellen in allen Berufen, die von diesem Gesetzentwurf betroffen sind, die notwendige Zeit haben, zu beauftragende Gutachten und Zeugnisbewertungen einholen zu können, ohne die im Einzelfall die Berufsqualifikationsfeststellung nicht möglich ist.

Die Möglichkeit einer angemessenen Fristverlängerung entspricht der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 3 f. BQFG. Die Zustellung durch die Ausländerbehörde kann wegen des ergänzenden Satzes nach § 81a Absatz 3 Satz 1 AufenthG-E nur den zentralen Ausländerbehörden vorbehalten sein.

36. Zu Artikel 51 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 Absatz 3 Satz 1, 2 BeschV)

In Artikel 51 Nummer 3 ist § 2 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

   aa) In Nummer 2 ist das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

   bb) In Nummer 3 sind nach dem Wort „und“ die Wörter „, soweit erforderlich,“ zu streichen und das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ ist durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Klarheit und der einheitlichen Rechtsanwendung. Zwar enthält die Gesetzesbegründung die Erläuterung, dass der bisher verwendete Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die Erlaubnis zur Berufsausübung und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst, jedoch können beispielsweise bei den Personen mit Ingenieurqualifikationen Missverständnisse auftreten, da dieser Beruf zwingend das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis erfordert (geschützte Berufsbezeichnung). Durch die Aufnahme des Merkmals „Berufsbezeichnung“ in den Tatbestandsvoraussetzungen, können Missverständnisse im Voraus vermieden werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Absatz bezieht sich auf Fälle nach § 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG-E. Dieser bezieht explizit für reglementierte Berufe. Eine Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung ist also immer erforderlich. Das sollte auch in der Rechtsnorm Ausdruck finden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarheit und bezweckt eine einheitliche Rechtsanwendung. Zwar enthält die Gesetzesbegründung die Erläuterung, dass der bisher verwendete Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die Erlaubnis zur Berufsausübung und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst, jedoch

können beispielsweise bei den Personen mit Ingenieurqualifikationen Missverständnisse auftreten, da dieser Beruf zwingend das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis erfordert (geschützte Berufsbezeichnung). Durch die Aufnahme des Merkmals „Berufsbezeichnung“ in den Tatbestandsvoraussetzungen, können Missverständnisse im Voraus vermieden werden.

37. Zu Artikel 51 Nummer 6 (§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 – neu – BeschV)

In Artikel 51 ist Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) Die Zustimmung kann … < weiter wie Vorlage >…

(2) In ausgewählten Engpassberufen kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung für eine qualifizierte Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzt. § 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden, sofern die Ausländerin oder der Ausländer im Arbeitsvertrag zur Teilnahme an einem berufsbegleitenden Sprachkurs verpflichtet wird. Ausländerinnen und Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, wird die Zustimmung nur erteilt, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.“ ‘

Begründung:

§ 6 Absatz 2 BeschV schafft die Möglichkeit, in näher bestimmten Engpassberufen, auch außerhalb der Berufe in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Ausländern/-innen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen einen Arbeitsmarktzugang zu gewähren.

Zwar stellen anerkannte Qualifikationen eine wichtige Steuerungsmöglichkeit bei der Zuwanderung dar, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Einreise vorliegen müssen. Allerdings sollten Anerkennungsverfahren vor dem Hintergrund der Besonderheiten der deutschen dualen Ausbildung nicht zu einem Hemmnis bei der Zuwanderung in Engpassberufe werden. Nach der Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit besteht ein zunehmender Bedarf an Fachkräften insbesondere in technischen Berufen. Angesichts des technischen Fortschritts in vielen Bereichen kommt es häufig nicht mehr auf die ursprünglichen Ausbildungsinhalte an, sondern vielmehr auf non-formale Kompetenzen, die nur in der Berufspraxis erlangt werden können. Um hier veränderten Bedürfnissen der Unternehmen und tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sollte mit Hilfe der Festlegung von Engpassberufen die Möglichkeit eröffnet werden, auf langjährige berufspraktische Erfahrungen abzustellen.

Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann nach Abwägung aller Umstände im begründeten Einzelfall nur verzichtet werden, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Arbeitsvertrag zur Teilnahme an einem berufsbegleitenden Sprachkurs verpflichtet wird.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die älter sind als 45 Jahre, wird zudem vorausgesetzt, dass sie bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis über eine angemessene Altersversorgung verfügen. Mit der Regelung soll ein ungeregelter Zuzug in die Sozialsysteme verhindert werden. Der Nachweis wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft, zu dem in § 39 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2 AufenthG-E vorgesehen ist, dass die Beschäftigungsverordnung nähere Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorsehen kann. Der Nachweis kann in Anlehnung an die Regelung in § 21 AufenthG durch ausreichende Rentenanwartschaften oder Geld- oder Sachvermögenswerte erbracht werden.

38. Zu Artikel 51 Nummer 21 (§ 26 BeschV)

    a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah eine Überführung der bis Ende 2020 befristeten Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2 BeschV) in eine dauerhafte Regelung zu prüfen. Im Falle positiver Ergebnisse der Evaluation sollte die Regelung – gegebenenfalls in modifizierter Form und mit geeigneten Begleitmaßnahmen – entfristet oder zumindest verlängert werden.

    b) In die Prüfung sollte die Frage einbezogen werden, inwiefern eine Ausweitung auf weitere Staaten in Betracht kommt.

Begründung:

§ 26 Absatz 2 BeschV bietet Bürgerinnen und Bürgern aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien seit 2016 die Möglichkeit, grundsätzlich für jede Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Voraussetzungen sind:

- ein verbindliches Arbeitsplatzangebot von einem Arbeitgeber in Deutschland;
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Vorrangprüfung und Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen);
- Antragstellung im Herkunftsstaat und Erfüllung der visarechtlichen Voraussetzungen;
- kein Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz innerhalb von 24 Monaten vor der Antragstellung.

Der Vorteil gegenüber Zuwanderungsinteressierten aus anderen Ländern ist der Verzicht auf den Nachweis der Vergleichbarkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation und keine Beschränkung auf Berufe aus der sogenannten Positivliste.

Nach bisherigen Erfahrungen hat die Regelung hat zu einem deutlichen Zuwachs der erwerbsbezogenen Zuwanderung aus diesen Ländern beigetragen. Zeitgleich ist die Zahl der Asylantragstellungen aus diesen Staaten zurückgegangen. Aufgrund der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ist auch künftig mit erhöhtem Arbeitskraftbedarf zu rechnen – auch jenseits von Hochqualifizierten und Fachkräften.

Erste vorliegende Untersuchungen deuten auf positive Effekte der Regelung hin. Zudem gibt es Hinweise auf möglichen Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung.

Beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wurde im Oktober 2017 eine Evaluation begonnen, die im Dezember 2019 abgeschlossen sein soll.

Da die Westbalkanregelung ist bis 31. Dezember 2020 befristet ist, sollte eine Überführung in eine dauerhafte Regelung unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse umgehend geprüft werden.

39. Zu Artikel 51a – neu – (Verordnung zum Integrationsgesetz)

Nach Artikel 51 ist folgender Artikel 51a einzufügen:

„Artikel 51a

Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz

Die Verordnung zum Integrationsgesetz vom … in der Fassung der Bekanntmachung vom … wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 6 Absatz 4 wird aufgehoben.“

Begründung:

Mit der Verordnung zum Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 wurde beschlossen, dass die aktuelle Regelung des § 32 Absatz 3 BeschV zum 6. August 2019 durch ein Leiharbeitsverbot ersetzt wird, so dass zukünftig Geduldeten und Gestatteten Tätigkeiten in Leiharbeitsverhältnissen nicht mehr erlaubt sein werden. Gleichermaßen wird die Regelung des § 32 Absatz 5 BeschV zum 6. August 2019 aufgehoben. Damit wird für Geduldete und Gestattete faktisch der Zugang zum Arbeitsmarkt wieder versperrt, da in nahezu allen Fallkonstellationen mit Ausnahme von § 32 Absatz 2 BeschV zunächst eine Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit zu erfolgen hat. Dies stellt einen erheblichen Rückschritt bei der Arbeitsmarktintegration von Geduldeten und Gestatteten in Deutschland dar.

40. Zu Artikel 54 Absatz 2 (Außerkrafttreten)

In Artikel 54 Absatz 2 sind die Wörter „§ 16d Absatz 4 Nummer 2,“ zu streichen und das Wort „treten“ ist durch das Wort „tritt“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Regelung in Artikel 54 Absatz 2 werden die neu eingeführten Instrumente zur Erteilung von Visa zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Absatz 1 AufenthG-E) und von Visa zur Arbeitsplatzsuche für Nicht-Akademiker (§ 20 Absatz 1 AufenthG-E) auf eine jeweils fünfjährige Geltungsdauer beschränkt.

Dies erscheint nicht sachgerecht und gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die schon länger bestehende Regelung zur Arbeitsplatzsuche für Akademiker keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt. Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Möglichkeit der Evaluierung dieser Instrumente wäre auch bei einer unbefristet angelegten Geltungsdauer möglich.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (zur Eingangsformel)

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag nicht an. Nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG zustimmungsauslösend sind nur bundesgesetzliche Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die ausdrücklich vorsehen, dass hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann; solche Regelungen sind im Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes nicht enthalten. Bei der in § 71 Absatz 1 AufenthG-E vorgesehenen Einrichtung zentraler Ausländerbehörden handelt es sich zudem nicht um eine Frage des Verwaltungsverfahrens, sondern der Verwaltungsorganisation. Soweit die Verwaltungsorganisation der Länder betroffen ist, kann der Bund keine abweichungsfesten Regelungen treffen.

Zu Nummer 2 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates in ihrem Anliegen bestätigt, die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten zu flankieren und mit dem Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes innerhalb des bestehenden migrationspolitischen Ordnungsrahmens die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diejenigen Fachkräfte, die die deutsche Wirtschaft benötigt, nach Deutschland kommen können.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung lehnt die Umsetzung dieses Vorschlags ab. Die Bundesregierung ist zwar ebenso wie der Bundesrat der Auffassung, dass es eines Ausbaus der Qualifizierungsangebote bedarf, um das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel einer Steigerung der Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten zu erreichen. Verbesserungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sind neben einer verstärkten Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im In- und Ausland, einer gemeinsam mit der Wirtschaft zu erarbeitenden Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und verbessertem Marketing, effizienteren und transparenteren Verwaltungsverfahren sowie dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz ein wesentlicher Bestandteil der vom Bundeskabinett am 2. Oktober2018 beschlossenen „Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“. Die Bereitstellung und Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen ist allerdings Aufgabe der für den Gesetzesvollzug in den Gesundheitsberufen zuständigen Länder bzw. der jeweiligen Kammern. Dies kann in Kooperation mit den Arbeitgebern erfolgen. Darüber hinaus ist eine Etablierung eigener durch den Bund finanzierter Schulen für das Anerkennungsverfahren nicht erforderlich. Die Länder können dafür auf die bereits bestehenden Strukturen in den Schulen des Gesundheitswesens und auf die dort vorhandene Expertise zurückgreifen. Im akademischen Bereich werden Anpassungsmaßnahmen von Universitäten und den jeweiligen Kammern angeboten.

Zugleich stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ auch in der laufenden Förderperiode (2015-2022) bereits ein breites, kostenfreies Qualifizierungsangebot für Anerkennungssuchende zur Verfügung. Damit konnte in den letzten Jahren bereits erheblich zur Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote in diesem Bereich insgesamt beigetragen werden. Auf die hierbei gewonnenen Erkenntnisse kann auch für Fachkräfte aus Gesundheitsfachberufen, die im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes nach Deutschland kommen, zurückgegriffen werden. Die Bundesregierung prüft zudem die Möglichkeit einer Verstetigung der bereits entwickelten und bewährten Angebote in Richtung der Regelförderung.

Zu Nummer 3 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat das Ziel des Gesetzesentwurfs, die Bedarfe des Wirtschaftsstandorts Deutschlands und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren, unterstützt.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Normenkontrollrat die Darstellung des Erfüllungsaufwands für überwiegend gelungen hält.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Auslandsvertretungen ist es der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin nicht möglich, diesen konkret zu beziffern. Dies liegt insbesondere daran, dass die genauen Verfahrensabläufe einschließlich der Kompetenzabgrenzungen zwischen den beteiligten Behörden noch Gegenstand gemeinsamer Abstimmungen sind. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Zeit bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu nutzen, um – wie auch vom Normenkontrollrat in seiner Stellungahme gefordert – mit allen Beteiligten an einer nachhaltigen Verbesserung der Verwaltungsverfahren zu arbeiten. Hierzu wurde von der Staatssekretärs-Steuerungsgruppe „Kohärenter Ansatz zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ am 24. Januar2019 eine Arbeitsgruppe zum Thema Verwaltungsverfahren eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, bis September 2019 Ergebnisse ihrer Arbeit vorzulegen.

Die Bundesregierung hat im Regierungsentwurf ferner ausgeführt, dass auch sie mit einer deutlichen Zunahme der Anträge auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und zur Zeugnisbewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen rechnet. Dies führt zu einem entsprechend höheren Arbeitsaufwand in den jeweils zuständigen Stellen vor allem im Bereich der Länder, weshalb ein Ausbau der Bearbeitungskapazitäten erforderlich ist. Zugleich wurde dargelegt, warum eine Abschätzung des Anteils der erwarteten zusätzlichen Anträge auf ein Fachkräftevisum, bei denen eine Anerkennung im Vorfeld erforderlich ist, nicht möglich ist. Der Bundesregierung sind auch keine Schätzungen von anderer Seite bekannt.

Der Bundesrat bittet zudem um eine Präzisierung der Darstellung der Gesetzesfolgen hinsichtlich der Bürokratiekosten für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aufgrund von „zusätzlichen Mitteilungs- und Auskunftspflichten“.

Eine solche Präzisierung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf enthält für Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen allein in den Vorschriften zur (kurzfristigen) Mobilität für Studenten und Forscher zusätzliche Mitteilungspflichten. In § 16c und § 18e AufenthG-E ist jeweils vorgesehen, dass die aufnehmende Einrichtung des mobilen Ausländers nicht nur dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sondern auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates die beabsichtigte Mobilität mitteilt. Da es sich bei den betroffenen Gruppen (kurzfristig mobile Forscher und mobile Studenten im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms) zahlenmäßig um sehr kleine Gruppen handelt, liegt der Aufwand für diese zusätzlichen Mitteilungen im marginalen Bereich. Hinzu kommt, dass den aufnehmenden Einrichtungen jeweils der Aufenthaltstitel des Ausländers vorliegt, aus dem sich die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates ergibt, sodass auch kein Aufwand für Recherchen anfällt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, ob im praktischen Vollzug die Mitteilung über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle erfolgen kann.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung kommt auch nach nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnis, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitteilungs- und Auskunftspflichten erforderlich sind, um den Zweck des Gesetzes zu erfüllen.

§ 4a Absatz 5 Nummer 3 AufenthG-E soll es den zuständigen Behörden ermöglichen, bei Aufenthalten zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu überprüfen, ob eine Verkürzung des Aufenthaltstitels angezeigt ist, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet wird und damit der Zweck des Aufenthalts wegfällt. Auch wenn nach § 82 AufenthG-E zusätzlich der Ausländer zur Mitteilung über die vorzeitige Beendigung verpflichtet ist, gibt es ein praktisches Bedürfnis für eine derartige Mitteilungspflicht für die Fälle, in denen Ausländer ihrer Mitteilungspflicht

nicht nachkommen. Die Ausländerbehörde würde in diesen Fällen ohne die Mitteilung durch den Arbeitgeber nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung von der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erfahren. Die Arbeitgeber sind ohnehin verpflichtet, eine Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren – sie wissen also um den Aufenthaltsstatus des Ausländers und können ohne weitere Recherche die zuständige Ausländerbehörde informieren. Hinzu kommt, dass sie verpflichtet sind, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Sozialversicherungsträgern mitzuteilen, sie sind also ohnehin mit dem Vorgang befasst; es muss lediglich diese Mitteilung an eine zweite Stelle gesandt werden. Eine elektronische Weiterleitung dieser Meldung durch die Sozialversicherungsträger an die Ausländerbehörden scheidet nach Prüfung durch die Bundesregierung jedoch aus, da die Einrichtung einer entsprechenden Funktion erhebliche technische Umrüstungen erfordern würde, deren finanzieller Aufwand für die Arbeitgeber und die beteiligten Behörden nicht im Verhältnis zu der zu erwartenden sehr geringen Fallzahl stehen würde.

§§ 16c Absatz 1 und 18e Absatz 1 AufenthG-E sehen künftig in Fällen der (kurzfristigen) Mobilität von Studenten und Forschern auch eine Mitteilung über die geplante Mobilität an die zuständige Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates vor. Sowohl Artikel 28 Absatz 2 als auch Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 sehen ausdrücklich vor, dass der zweite Mitgliedsstaat von der Forschungseinrichtung eine Mitteilung an die zuständigen Behörden des ersten und des zweiten Mitgliedstaats verlangen kann. Die Bundesregierung erachtet Mitteilungen an die Behörden beider Staaten als sinnvoll. Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1106) wurde zwar das Mitteilungsverfahren geschaffen, jedoch übersehen, auch die Mitteilungspflicht an die zuständigen Behörden des anderen EU-Mitgliedstaates vorzusehen. Dies wird nun nachgeholt.

§ 39 Absatz 4 Satz 2 AufenthG-E greift die bisherige Regelung des § 39 Absatz 2 Satz 3 zur nachgelagerten Auskunftspflicht auf und erweitert diese. Die bestehende Regelung verpflichtet einen Arbeitgeber, „bei dem ein Ausländer […] beschäftigt ist, der dafür eine Zustimmung […] erhalten hat, […] der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.“ Sie erfasst damit nur die Beschäftigungen, denen die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss, nicht aber die zustimmungsfreien Beschäftigungen. Zudem enthält die bestehende Regelung keine Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Auskunft zu erteilen hat. Die künftige Regelung sieht hierfür eine einmonatige Frist vor und erfasst durch die allgemeinere Formulierung „ein Arbeitgeber, der einen Ausländer […] beschäftigt hat“ auch die zustimmungsfreien Beschäftigungen. Das nachgelagerte Prüfungsrecht gibt der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit zu kontrollieren, ob ein Arbeitgeber die Entgeltbedingungen einhält, die Grundlage der Erteilung des Aufenthaltstitels (z. B. auch bei der zustimmungsfreien Blauen Karte EU) waren, oder ob Verstöße gegen andere gesetzliche Mindestentgeltbedingungen vorliegen. Erkenntnisse zu diesen Fragen sind u.a. bedeutsam, um die Seriosität der Arbeitgeber im Rahmen von § 40 AufenthG-E beurteilen zu können. Bei Feststellung eines Rechtsverstoßes kann die Bundesagentur für Arbeit zudem die Ausländerbehörden auf Ersuchen informieren (§ 87 AufenthG).Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung in Bezug auf § 39 Absatz 4 Satz 2 AufenthG-E keinen Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung stimmt Nationalem Normenkontrollrat und Bundesrat zu, dass bei der Fachkräfteeinwanderung regionale Erfordernisse Berücksichtigung finden müssen. Aus diesem Grunde hat sie statt einer Zentralisierung von Kompetenzen auf Bundesebene eine Kompetenzbündelung auf Länderebene vorgesehen. Dem Fall, dass einzelne Regionen flächenmäßig größerer Länder unterschiedliche Interessen in der Fachkräfteeinwanderung verfolgen, trägt die Bundesregierung mit ihrer Forderung nach „mindestens einer zentralen Ausländerbehörde“ je Land im neuen § 71 Absatz 1 Satz 3 AufenthG-E ebenfalls Rechnung. Es steht den Ländern frei, nach Bedarf mehrere solcher Kompetenzzentren einzurichten und auf gute, bestehende Strukturen aufzubauen.

Dass eine Bündelung des fachlichen Know-hows zur Optimierung von Prozessen und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren im Interesse aller an diesen Verfahren Beteiligter liegt, wurde in verschiedenen Studien (z. B. „Wirkungsanalyse des rechtlichen Rahmens für ausländische Fachkräfte“ der Rambøll Management Consulting GmbH aus 2014 oder „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte/Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamtes von 2018) festgestellt und nicht zuletzt deshalb sowohl von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in ihrem „Sieben-Punkte-Plan für eine gezielte Stärkung der Fachkräftezuwanderung“ vom 13. Juli 2018 als auch in den „Vorschlägen zur Vereinfachung der gezielten Erwerbsmigration“ des Vorstands und des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit vom 12. Oktober 2018 eingefordert (vgl. dazu Gesetzesbegründung, BR-Drs. 7/19, S. 124).

Zu Buchstabe e

Die Gewährleistung attraktiver Rahmenbedingungen für ausländische Forscher ist der Bundesregierung ein Anliegen. Die Bundesregierung steht daher einer Änderung der Erteilungsdauer von Aufenthaltstiteln an Forscher nach § 18d Absatz 4 AufenthG-E offen gegenüber. In Bezug auf die Erteilungsdauer haben sich in der Vergangenheit widerstreitende Interessen gezeigt.

Zum einen gibt es ein Interesse der betroffenen Ausländer sowie der aufnehmenden Einrichtungen an Rechtssicherheit bezüglich der Aufenthaltsdauer. Gleichzeitig gibt es bei den Anwendern in der Praxis oft ein Interesse an einer einfachen Handhabung durch klare gesetzliche Vorgaben. Diesen Interessen wurde durch die bisherige Regelung in § 20 AufenthG nicht immer Genüge getan. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung im Gesetzentwurf entschieden, eine Regelung vorzusehen, die eine höhere Rechtssicherheit und auch einfachere Handhabbarkeit für die Anwender bietet. § 18d Absatz 4 AufenthG-E sieht deshalb als Regelfall eine einheitliche Aufenthaltsdauer von zwei Jahren vor.

Zum anderen geht die Vorgabe einer festen Erteilungsdauer mit einem Verlust an Flexibilität einher, die ebenfalls im Interesse der Betroffenen und der Behörden sein kann. Vor diesem Hintergrund wurde für Studenten in § 16b AufenthG-E von einer Neuregelung abgesehen und die Regelung des bisherigen § 16 Absatz 2 AufenthG beibehalten. Bei Übernahme der bisherigen Regelung des § 20 Absatz 4 AufenthG in § 18d Absatz 4 AufenthG-E würde hingegen eine flexible Handhabung durch die zuständigen Behörden vor Ort ermöglicht. In diesem Fall sollte jedoch im Vollzug für die Geltungsdauer eine Orientierung an zwei Jahren oder bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens an dieser erfolgen, um dem Ziel des Gesetzentwurfes nach größerer Klarheit und Transparenz auch ohne gesetzliche Änderung zu entsprechen sowie eine stärkere Vereinheitlichung der Erteilungsdauern zu erreichen.

Zu Buchstabe f

Für eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten bedarf es aus Sicht der Bundesregierung eines kohärenten Gesamtansatzes ineinander greifender und aufeinander aufbauender Maßnahmen. Dazu gehören auch Verbesserungen bei den Verwaltungsverfahren. In Umsetzung des Auftrages aus den Eckpunkten zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom 2. Oktober 2018 wurde daher im Rahmen der Staatssekretärs-Steuerungsgruppe „Kohärenter Ansatz zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ ein Prozess aufgesetzt und eine Arbeitsgruppe unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Auswärtigen Amtes einberufen, um bis September 2019 die Verfahrensstrukturen zwischen allen Beteiligten zu überprüfen und zu verbessern. Ziel ist es, insbesondere die Verfahren effizienter, transparenter und zukunftsorientiert zu gestalten, eine klare Zuordnung und Abgrenzung einzelner Prüfschritte zwischen den beteiligten Behörden zu erzielen sowie gegebenenfalls konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur zügigen Umsetzung und zur zügigen Digitalisierung des Visumverfahrens zu erarbeiten. Die Bundesregierung wird dabei auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu den sie betreffenden Fragen insbesondere der Mobilität im Rahmen des Studiums und der Forschung einbeziehen.

Zu Nummer 4 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu Buchstabe a

Aus Sicht der Bundesregierung wird bereits durch die jetzige Formulierung des § 16d AufenthG-E deutlich, dass Ziel des Aufenthalts die tatsächliche Ankerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation ist. Zum einen werden die Aufenthaltstitel nach den Absätzen 1, 3 und 4 des § 16d AufenthG-E ausdrücklich „zum Zweck der Anerkennung“ erteilt. Zum anderen wird auch in der Begründung darauf hingewiesen, dass Ziel des Aufenthalts die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung eines Berufsausübungserlaubnis ist (vgl. dazu Gesetzesbegründung, BR-Drs. 7/19, S. 101). Voraussetzungen, Dauer und Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit sind so ausgestaltet, dass das Ziel der Anerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation erreicht werden kann. Auch § 16d Absatz 3 AufenthG-E setzt voraus, dass innerhalb des Rahmens von bis zu zwei Jahren ein Ausgleich der im Ankerkennungsverfahren festgestellten Unterschiede und eine Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation angestrebt werden. Der Arbeitgeber muss arbeitsvertraglich zusichern, dass er dies ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 3 AufenthG-E ist, dass sich der Arbeitgeber verpflichtet hat, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels zu ermöglichen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird eindeutig konkretisiert, dass dafür die „arbeitsvertragliche Zusicherung erforderlich“ ist. Die Verbindlichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist damit gegeben. Die konkrete Ausgestaltung dieser Zusicherung im Einzelnen ist nicht durch eine generell-abstrakt zu fassende Gesetzesnorm zu bestimmen. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, dies im Rahmen von Anwendungshinweisen aufzugreifen.

Das in der Begründung genannte Merkmal „förderlich“ bezieht sich auf die Prüfung des Aufenthaltszwecks für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Im Rahmen der Prüfung des Aufenthaltszwecks ist darzulegen, wie beabsichtigt ist, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Referenzausbildung noch fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen auszugleichen. Das Vorliegen eines zeitlich und sachlich gegliederten Weiterbildungsplans ist dabei „förderlich“, die Darlegung kann jedoch auch auf andere Art und Weise erfolgen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des § 16d Absatz 4 AufenthG-E ermöglicht einem Ausländer einen Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, wenn dieser aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftsstaates in eine Beschäftigung vermittelt worden ist. Das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis werden im Einzelnen durch die Absprache geregelt. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 2 BeschV-E erforderlich. Danach kann die Zustimmung unter anderem erteilt werden, wenn der betreffende Ausländer erklärt, nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchzuführen. Nach § 2 Absatz 3 BeschV-E wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für ein Jahr erteilt. Eine erneute Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation oder, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Die Bundesagentur für Arbeit begleitet das Verfahren im Inland, um zu gewährleisten, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird.

Dagegen ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 1, 3 und 5 AufenthG-E Voraussetzung, dass bereits vor der Einreise das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis begonnen wurde und die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle festgestellt hat, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind.

Eine Änderung oder Streichung der Regelung des § 16d Absatz 4 AufenthG-E wird abgelehnt.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung hält die Anregung, die Begriffsbestimmungen insbesondere bezogen auf § 18 Absatz 3 AufenthG-E in § 2 AufenthG-E zu bündeln, nicht für zweckdienlich. Die Bündelung der Begriffsbestimmungen in § 2 AufenthG-E bezieht sich weitestgehend auf Begriffe, die in verschiedenen Abschnitten des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden. Die Definitionen zu Fachkräften beziehen sich dagegen im Wesentlichen auf die Regelungen des 4. Abschnittes. Darüber hinaus trägt die Verortung dieser Begriffsbestimmung in § 18 AufenthG-E zur Übersichtlichkeit und Klarheit der Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung bei.

Zu Buchstabe e

Eine generelle Abkürzung „ZAB“ für die zentralen Ausländerbehörden ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wird von der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Verwendung der Abkürzung „ZAB“ für die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ auch nicht angestrebt. Lediglich im Erfüllungsaufwand werden zentrale Ausländerbehörden mit „ZAB“ abgekürzt. Dies wird die Bundesregierung nicht weiterverfolgen.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf notwendig ergänzt werden muss durch Verbesserungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, eine verstärkte Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im In- und Ausland, eine gemeinsam mit der Wirtschaft zu erarbeitende Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing. Notwendig sind aus Sicht der Bundesregierung auch effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren. Das Bundeskabinett hat bereits am 2. Oktober 2018 „Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ beschlossen, die im Sinne eines Gesamtansatzes ineinander greifende und aufeinander aufbauende Maßnahmen aus allen genannten Bereichen umfassen. Um kohärentes Vorgehen und eng verzahnte Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung sicherzustellen, wurde eine Steuerungsgruppe auf Staatssekretärsebene eingerichtet.

Die gemeinsam mit dem Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom Bundeskabinett am 19. Dezember 2018 beschlossene Fachkräftestrategie der Bundesregierung ordnet die Maßnahmen der Bundesregierung zur Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten in den Gesamtansatz der Bundesregierung zur Fachkräftesicherung ein und stellt klar, dass es prioritär um die Nutzung inländischer sowie europäischer Potenziale geht.

Zu Nummer 6 (zu § 2 Absatz 3 Satz 5 AufenthG-E)

Die Bundesregierung lehnt die Umsetzung dieses Vorschlags ab und hält an ihrer Auffassung fest, die pauschalierende Ermittlung der erforderlichen Lebensunterhaltssicherung ohne den Aufschlag von 10 Prozent auf die im Gesetzentwurf genannten Personengruppen zu begrenzen. Der Aufschlag für die Teilnehmer an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG-E), an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen (§ 16f Absatz 1 AufenthG-E) sowie für diejenigen, die einen Ausbildungs- oder Studienplatz suchen (§ 17 AufenthG-E) ist sachgerecht. In der Gesetzesbegründung wird als Erklärung für den prozentualen Aufschlag auf die spezifischen Besonderheiten dieser Personengruppen verwiesen, die im Vergleich zu Schülern, Auszubildenden oder Studierenden in der Regel keine Vergünstigungen geltend machen können. Die Bundesregierung weist ausdrücklich darauf hin, dass Auszubildende, also Titelinhaber nach § 16a AufenthG-E, bereits nach dem jetzigen Regelungsvorschlag von der Pauschalierung ohne den 10 Prozent-Aufschlag profitieren (vgl. Artikel 1 Nummer Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 7 (zu §§ 2 Absatz 12a, 16 Absatz 2 Satz 1 AufenthG-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Definition der qualifizierten Berufsausbildung in § 2 Absatz 12 a AufenthG-E entspricht der bisherigen Definition des § 6 BeschV, die sich bewährt hat. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird zu den Neuregelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes den Ländern in Abstimmung mit den anderen Bundesministerien Anwendungshinweise zur Verfügung stellen und dabei auch die erforderlichen Erläuterungen zu § 2 Absatz 12a AufenthG-E liefern, um Unsicherheiten bei der Auslegung vorzubeugen.

Zu Nummer 8 (zu § 2 Absatz 12d – neu – und 18 Absatz 3 AufenthG-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Nummer 4 Buchstabe d ab.

Zu Nummer 9 (zu § 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG-E)

Die Bundesregierung bestätigt, dass sich der Erlaubnisvorbehalt der Behörden für eine andere Erwerbstätigkeit in § 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG-E nur auf Beschränkungen der Erwerbstätigkeit bezieht, die sich aus dem Aufenthaltstitel ergeben (vgl. dazu Gesetzesbegründung, BR-Drs. 7/19, S. 95). Sie bezieht sich mithin nicht auf eine gleichartige Erwerbstätigkeit bei demselben Arbeitgeber, sondern nur auf grundlegende Änderungen der Erwerbstätigkeit wie etwa einen Arbeitgeberwechsel oder eine Änderung der Art der Erwerbstätigkeit als solche.

Zu Nummer 10 (zu § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 AufenthG-E)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates, die Frist für die Mitteilung durch den Arbeitgeber in § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 AufenthG-E von zwei auf vier Wochen zu erhöhen, prüfen. Für eine kurze Mitteilungsfrist spricht das Interesse der Ausländerbehörden, möglichst schnell vom Wegfall des Beschäftigungsverhältnisses und damit des Aufenthaltszwecks zu erfahren, um daraufhin ggf. Maßnahmen einleiten zu können. Auch im Rahmen der Anhörung der Verbände zum Referentenentwurf des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurden keine flächendeckenden Bedenken gegen die Dauer der Frist geltend gemacht. Gleichwohl ist es nicht auszuschließen, dass eine Zwei-Wochen-Frist für einige Arbeitgeber, die nur wenig Personal für administrative Tätigkeiten haben, sehr kurz bemessen sein könnte.

Zu Nummer 11 (zu § 5 Absatz 3 Satz 1a – neu – AufenthG-E, § 10 Absatz 3 Satz 1a – neu –, 1b – neu – AufenthG-E und § 104 Absatz 16 – neu – AufenthG-E)

Die mit diesem Vorschlag verfolgte Möglichkeit eines sogenannten Spurwechsels nach erfolglosem Asylverfahren in einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erfüllt sind, wird von der Bundesregierung abgelehnt. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden die Möglichkeiten zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus dem Ausland zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zur Suche einer Beschäftigung in einem gesteuerten Verfahren weiter ausgebaut und das Einreiseverfahren für diese Fälle verbessert. Ausländern, die über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen und die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland beabsichtigen, ist somit der Weg über die gesteuerte Zuwanderung eröffnet. Zudem bietet die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu geschaffene Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche auch den Ausländern eine Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, die aufgrund der räumlichen Entfernung des Heimatstaates Schwierigkeiten haben, von dort mit hiesigen Arbeitgebern in Kontakt zu treten.

Zu Nummer 12 (zu § 16d Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E)

Die vorgeschlagene Einfügung in § 16d Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E ist aus Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Klarstellung in der Begründung, dass Qualifizierungsmaßnahmen auch Sprachkurse umfassen, nicht erforderlich (vgl. dazu Gesetzesbegründung, BR-Drs. 7/19, S. 101).

Zu Nummer 13 (zu § 16d Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 2, 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht an, die Wörter „Anpassungs- oder“ zu streichen. Der Begriff „Anpassungsmaßnahme“ ist dem geltenden § 17a AufenthG entnommen. Vor allem für den Bereich der nicht reglementierten Berufe soll an diesem Begriff festgehalten werden, da es hier keine gesetzlich festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen gibt und sich in der Praxis unterschiedliche Formen der Anpassungsqualifizierungen etabliert haben. Zugleich ist, wie auch vom Bundesrat hervorgehoben, für den Bereich der reglementierten Berufe der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zentral. Mit dem Begriffspaar „Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme“ wird im Rahmen des § 16d AufenthG-E klargestellt, dass sowohl der reglementierte als auch der nicht reglementierte Bereich erfasst ist. Die Regelung soll, wie auch in der Gesetzesbegründung dargestellt, das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen (sowohl in Form von Anpassungslehrgängen als auch Prüfungen einschließlich entsprechender Vorbereitungskurse), von Anpassungsqualifizierungen im nicht reglementierten Bereich sowie das Erlangen weiterer Qualifikationen, wie z. B. durch Sprachkurse, ermöglichen.

Auch die vorgeschlagene Änderung zum Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ wird abgelehnt. Nach geltendem Recht kann ein Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG erteilt werden, wenn Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen (Absatz 1) oder eine Prüfung (Absatz 5) in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

erforderlich sind. In § 16d AufenthG-E werden diese beiden Konstellationen mit Blick auf eine bessere Verständlichkeit des AufenthG unter dem Begriff „Erteilung der Berufsausübungserlaubnis“ zusammengefasst. Dies wird in der Begründung erläutert. In dieser Hinsicht liegt keine Erweiterung der bestehenden Rechtslage vor.

Die Bundesregierung lehnt zudem die vorgeschlagene Verlängerung der Aufenthaltsdauer von 18 auf 36 Monate ab. Gegenüber der geltenden Regelung des § 17a AufenthG stellt die nunmehr vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren bereits eine deutliche Verbesserung dar, die den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt.

Eine zeitliche Ausweitung der Dauer eines Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen, die dann im Ergebnis einer qualifizierten Berufsausbildung entspricht bzw. sogar über diese hinaus geht, ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend.

Bei den vom Bundesrat unter Verweis auf Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG angeführten 36 Monaten handelt es um eine Maximaldauer für Anpassungslehrgänge. Die tatsächliche Dauer der Anpassungslehrgänge richtet sich nach den festgestellten Defiziten bzw. dem erforderlichen Qualifizierungsaufwand. Überwiegend werden die Lehrgänge in einem Zeitraum von sechs bis 12 Monaten absolviert. Hiervon ist zu unterscheiden, in welchem Rahmen ein Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen ermöglicht wird. Um eine höhere Flexibilität zu erreichen und insbesondere Wartezeiten auf oder Wiederholungen von Prüfungen Rechnung zu tragen, ist in § 16d Absatz 1 Satz 3 AufenthG-E nunmehr eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung wird abgelehnt. Es wird auf die Begründung zu Nummer 13 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht an, in § 16d Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E auf „wesentliche Unterschiede“ abzustellen. Zwar entspricht diese Formulierung der Formulierung in § 4 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Allerdings wird nach Auffassung der Bundesregierung mit der von ihr im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass der Ausländer die hinreichende berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, auch wenn noch Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis fehlen.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung lehnt eine Ausgestaltung von § 16d Absatz 4 AufenthG-E als Soll-Vorschrift ab. Auch die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG-E und für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach § 18b AufenthG-E stehen im Ermessen der Ausländerbehörde und es ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend, im Zuge der neu geschaffenen Möglichkeit des Aufenthalts für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Zuge von Vermittlungsabsprachen darüber hinaus zu gehen und hier eine Regelgebundenheit des Ermessens vorzusehen.

Zum Vorschlag des Bundesrates, das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen, wird auf die Ausführungen unter Nummer 13 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe e

§ 16d Absatz 5 AufenthG-E entspricht der bestehenden Regelung in § 17a Absatz 5 AufenthG. Eine Notwendigkeit zur Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird von der Bundesregierung auch nach nochmaliger Prüfung nicht gesehen.

Zu Buchstabe f

Die vorgeschlagene Einfügung der Wörter „und nach erfolgter Anerkennung“ lehnt die Bundesregierung ab. Vielmehr soll Ausländern, die bis zum Ablauf des zeitlichen Höchstzeitraums der Aufenthaltserlaubnis die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation nicht erreichen konnten, der Wechsel in eine Ausbildung ermöglicht werden, wie dies auch bei einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums möglich ist.

Zu Nummer 14 (zu § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 AufenthG-E)

Von der Übernahme der vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Sprachanforderungen möchte die Bundesregierung absehen. Auch nach Rückmeldung aus der Praxis sind in der Regel mindestens hinreichende Sprachkenntnisse erforderlich, um die Qualifizierungsmaßnahmen in der gebotenen Zeit erfolgreich absolvieren zu können. Sofern der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahme ist, können auch niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein (vgl. dazu Gesetzesbegründung, BR-Drs. 7/19, S. 101).

Zu Nummer 15 (zu §16d Absatz 1 Satz 4 AufenthG-E)

Die Bundesregierung schließt sich dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht an. Zweck des Aufenthalts sind die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Damit dieses Ziel innerhalb der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, ist aus Sicht der Bundesregierung eine Beschränkung von Beschäftigungen, die nicht im Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme stehen, auf zehn Stunden je Woche geboten. Zudem ist die Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung nach § 16d Absatz 2 AufenthG-E möglich, wenn die Beschäftigung in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der angestrebten Beschäftigung steht. Der Aufenthalt soll über die Nachqualifizierung zur Anerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen als voll gleichwertig zügig in eine anschließende Beschäftigung als Fachkraft führen.

Zu Nummer 16 (zu § 16d AufenthG-E)

Zu den Vorschlägen des Bundesrates wird auf die Ausführungen unter Nummer 4 Buchstaben a bis c verwiesen.

Zu Nummer 17 (zu § 16f Absatz 4 – neu – AufenthG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als er sich auf den Besuch allgemeinbildender Schulen bezieht und befürwortetet den Ergänzungsvorschlag in § 16f Absatz 2. Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, ob sich daraus zur Vermeidung von Fehlinterpretationen Änderungsbedarf in Bezug auf § 16a Absatz 2 Satz 2 ergibt.

Zu Nummer 18 (zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, Absatz 3 Satz 1 AufenthG-E)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hält den Vorschlag für nicht zielführend. Gute Sprachkenntnisse sind für die erfolgreiche Suche und das Absolvieren einer Ausbildung zentral. Auch wird hierdurch sichergestellt, dass sich die jungen Menschen bereits über den Spracherwerb intensiv mit Deutschland auseinandergesetzt haben und sich im deutschen Ausbildungssystem eigenständig zurechtfinden können.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab und sieht auch nach nochmaliger Prüfung keinen Anlass, vom Beschäftigungsverbot Abstand zu nehmen.

Zu Nummer 19 (zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG-E)

Die Änderung wird abgelehnt. Aus Sicht der Bundesregierung besteht ohne die getroffenen Anforderungen an den Schulabschluss die Gefahr, dass die Regelung für eine Zuwanderung unqualifizierter Ausländer ohne Chance auf dem deutschen Ausbildungsmarkt missbraucht wird.

Zu Nummer 20 (zu § 17 Absatz 1 Satz 1a – neu – AufenthG-E)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für nicht notwendig. Die Gesetzesbegründung sieht bereits vor, dass einzelne Aspekte der neu eingeführten Regelungen schon nach zwei Jahren evaluiert werden können (vgl. dazu Gesetzesbegründung, BR-Drs. 7/19, S. 91). Dies umfasst die vorgeschlagene Evaluierung der Anforderungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG-E.

Zu Nummer 21 (zu § 17 Absatz 1 Satz 2 AufenthG-E)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu. Auch bei Fachkräften mit Berufsausbildung ist der Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Absatz 1 AufenthG-E auf sechs Monate beschränkt. Es besteht kein durchgreifender sachlicher Grund, Ausbildungsplatzsuchenden ein längeres Aufenthaltsrecht einzuräumen.

Zu Nummer 22 (zu § 17 Absatz 1 Satz 3 – neu –, § 71 Absatz 2 AufenthG-E)

Zu Buchstabe a

Aus Sicht der Bundesregierung ist der konkrete Ergänzungsvorschlag nicht zielführend. Die Bundesregierung wird aber das Anliegen des Bundesrates aufgreifen und eine Ergänzung von § 17Absatz 1 AufenthG-E entsprechend der Formulierung in § 20 Absatz 4 Satz 3 AufenthG-E prüfen, wonach eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche nur erneut erteilt werden kann, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten hat. § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung nicht für zweckdienlich. Auch für andere Aufenthaltstitel ist die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen nicht im Gesetz angeführt, sondern ergibt sich aus § 71 Absatz 2 AufenthG. Darüber hinaus ist die Bundesregierung bestrebt, die Zeit bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu nutzen, um mit allen Beteiligten an einer nachhaltigen Verbesserung der Verwaltungsverfahren einschließlich der Kompetenzabgrenzungen zu arbeiten, und hat dazu eine Arbeitsgruppe zum Thema Verwaltungsverfahren eingesetzt (siehe auch Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 23 (zu §17 AufenthG-E)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates nicht. Vielmehr sind nach Auffassung der Bundesregierung hohe Anforderungen insbesondere an Schulabschluss und Sprachniveau geboten, um sicherzustellen, dass der Aufenthaltszweck erreicht werden kann. Ziel ist nicht die Einreise ungelernter- oder geringqualifizierter Ausländer in den deutschen Arbeitsmarkt, sondern gut geeigneter Kandidaten, zu denen die begründete Erwartung besteht, dass sie eine qualifizierte Berufsausbildung erfolgreich absolvieren können und damit künftige Fachkräfte sind. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Nummer 18 Buchstabe a und Nummer 19 verwiesen. Zur Beurteilung von Wirksamkeit und tatsächlicher Inanspruchnahme der Regelung zur Ausbildungsplatzsuche ist eine Evaluierung vorgesehen (vgl. dazu Gesetzesbegründung, BR-Drs. 7/19, S. 91).

Zu Nummer 24 (zu § 18 Absatz 2 Nummer 3, 4 AufenthG-E)

Zu Buchstabe a

Die Änderung wird abgelehnt. Im AufenthG-E werden die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung mit Blick auf eine bessere Verständlichkeit des AufenthG einheitlich unter dem Begriff „Erteilung der Berufsausübungserlaubnis“ zusammengefasst. Es wird diesbezüglich auf Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb verwiesen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Berufsausübungserlaubnis nur vorliegen bzw. zugesagt sein muss, soweit dies für die konkret angestrebte Beschäftigung berufsrechtlich erforderlich ist. Wenn beispielsweise das Führen eines Ingenieurstitels

für die angestrebte Beschäftigung nicht berufsrechtlich erforderlich ist, ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Erlaubnis zum Führen des Ingenieurstitels nicht zu prüfen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nicht zu, da es einer Klarstellung im Gesetzestext aus Sicht der Bundesregierung nicht bedarf. Wie vom Bundesrat angeführt, entspricht die Formulierung als „gleichwertig anerkannt" der Terminologie der Berufsanerkennung. Sie findet sich in dieser Form auch im geltenden Recht wieder (vgl. § 19a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG) und bezieht sich dabei auf die Feststellung der Gleichwertigkeit durch die für den reglementierten Beruf zuständige deutsche Stelle. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Vorschrift wurde auf eine Ergänzung verzichtet.

Die Bundesregierung hat den Vorschlag unter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb geprüft, sieht jedoch keinen Änderungsbedarf und will an der auch im geltenden Recht verwendeten Formulierung festhalten.

Zu Nummer 25 (zu § 18 AufenthG-E)

Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren bereits geprüft, inwieweit Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden können, damit auch non-formale und informell erworbene berufliche Kompetenzen besser berücksichtigt werden können, und dazu mit § 19c Absatz 2 AufenthG-E in Verbindung mit § 6 Beschäftigungsverordnung-E eine entsprechende Regelung für qualifizierte Beschäftigungen in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie vorgesehen. Darüber hinaus wird in der Begründung zu der entsprechenden Verordnungsermächtigung von § 42 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG-E ausgeführt, dass sich die Bundesregierung vorbehält, bei Vorliegen begründeten Bedarfs in geeigneten Berufen weitere Möglichkeiten der qualifizierten Beschäftigung von Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen zu prüfen.

Zu Nummer 26 (zu § 18b Absatz 2 AufenthG-E)

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag nicht aufgreifen. Mit § 19c Absatz 2 AufenthG-E in Verbindung mit § 6 BeschV-E wird eine Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Sachverhalte geschaffen. Daneben eine parallele Regelung für die Erteilung einer Blauen Karte EU einzuführen, würde dem Ziel einer Vereinheitlichung und besseren Übersichtlichkeit der Regelung entgegenstehen.

Zu Nummer 27 (zu § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c AufenthG-E)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat geforderte Verkürzung der Vorbeschäftigungszeiten in § 19d Absatz 1 Buchstabe b und c AufenthG-E für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Zwar setzt § 19d Absatz 1 Buchstabe c, für den eine Absenkung auf 18 Monate Vorbeschäftigung gefordert wird, eine qualifizierte Beschäftigung und auch die Lebensunterhaltssicherung für die gesamte Familie voraus, dennoch ist zu berücksichtigen, dass mit dem Entwurf für ein Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung für die Beschäftigungsduldung ebenfalls 18 Monate Vorbeschäftigung gefordert werden und insofern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der gleichen Vorbeschäftigungsdauer problematisch ist.

Zu Nummer 28
(zu § 20 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Satz 1 Nummer 2, 3 AufenthG-E)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung schließt sich der unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgeschlagenen Änderung nicht an. Für eine Fachkraft mit Berufsausbildung sind aus Sicht der Bundesregierung sechs Monate für die Suche nach einem der Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatz ein angemessener Zeitraum.

Die Bundesregierung lehnt die unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb geforderte Ergänzung ab. Der kurzfristige Aufenthalt zu einem Sprachkurs soll nicht die Möglichkeit eröffnen, im Inland eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu beantragen. Vielmehr setzt ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche bereits bestehende, der

angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse voraus; nach Einreise steht dann dem Besuch eines weiteren Sprachkurses nichts entgegen.

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat unter Buchstabe a Doppelbuchstabe cc geforderte Erhöhung der erlaubten Höchststundenzahl von 10 auf 20 Stunden pro Woche für Probebeschäftigungen, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt, ab. Die eingereiste Fachkraft mit Berufsausbildung soll sich nach ihrer Einreise auf die Suche nach einem dauerhaften Arbeitsplatz konzentrieren und dafür die erforderliche Zeit aufbringen können (etwa für die Suche nach geeigneten Arbeitgebern, die Erstellung von Bewerbungsunterlagen, die Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche, Reisen zu Bewerbungsgesprächen etc.).

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Für eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung sind aus Sicht der Bundesregierung sechs Monate zur Suche nach einem der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz ein angemessener Zeitraum.

Zu Buchstabe c

§ 20 Absatz 3 AufenthG-E bildet bereits bestehende Regelungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ab. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt; Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung daher nicht.

Zu Nummer 29 (zu § 20 AufenthG-E)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrats nicht und ist davon überzeugt, dass der Gesetzentwurf alle Voraussetzungen dafür schafft, dass geeignete Fachkräfte mit einer Berufsausbildung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach Deutschland kommen können. Die Bundesregierung hat jedoch auch bereits mehrfach betont, dass Gesetzesänderungen nur eine von mehreren Bedingungen für eine erfolgreiche Fachkräftegewinnung sind. Die Bundesregierung plant daher eine Reihe von weiteren flankierenden Maßnahmen (Strategie zur gezielten Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland, Ausweitung des Angebots von Deutschkursen im Ausland etc., siehe auch Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Das Erfordernis von der angestrebten Tätigkeit entsprechenden Sprachkenntnissen entspricht der derzeitigen Verwaltungspraxis bei Ermessen nach § 18c AufenthG und hat sich als durchaus praktikabel erwiesen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat plant zudem, bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Anwendungshinweise für die Praxis zu erstellen, in denen auch zu dieser Frage erläuternde Hinweise beabsichtigt sind.

Zu Nummer 30
(zu § 23 Absatz 1 Satz 4 AufenthG-E, § 23a Absatz 1 Satz 5 AufenthG-E, § 24 Absatz 6 AufenthG-E, § 25 Absatz 4a Satz 4, Absatz 4b Satz 4 AufenthG-E)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates zu § 23a AufenthG prüfen, lehnt die weiteren Änderungsvorschläge allerdings ab. In Bezug auf die vorgesehene Regelung von § 23 Absatz 1 Satz 4 AufenthG-E ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung ausdrücklich den Ländern die Möglichkeit einräumt, mit der erforderlichen Anordnung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch die Erwerbstätigkeit zu erlauben. Dies ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Anordnung auf einen langfristigen Aufenthalt abzielt. Die Regelungen von § 24 Absatz 6, § 25 Absatz 4a Satz 4 und § 25 Absatz 4b Satz 4 AufenthG-E ermöglichen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt. Da mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine faktische Aufenthaltsverfestigung einhergeht, soll mit den jeweiligen Regelungen den Ausländerbehörden die Möglichkeit gegeben werden, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Erwerbstätigkeit zu erlauben.

Zu Nummer 31 (zu § 39 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 – neu – AufenthG-E)

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt. Es ist rechtlich und tatsächlich nicht geboten, gesetzlich auf die Vorrangprüfung bei betrieblichen Berufsausbildungen zu verzichten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG-E ermächtigt, per Rechtsverordnung Ausnahmen von der Vorrangprüfung zu bestimmen. Dies entspricht der gegenwärtigen Rechtslage, die beibehalten werden soll. Dementsprechend ist in § 8 BeschV-E vorgesehen, dass für die Zustimmung zu einer betrieblichen Berufsausbildung – wie bereits nach geltender Rechtslage – eine Vorrangprüfung durchgeführt werden muss. Ziel ist es, auch bei einer hohen Nachfrage einiger Betriebe nach Ausbildungsbewerbern einen Vorrang für die Förderung der Potenziale von in Deutschland lebenden Ausbildungssuchenden zu ermöglichen.

Zu Nummer 32 (zu § 42 Absatz 1 Nummer 5 Absatz 2 AufenthG-E)

Der Änderungsantrag wird abgelehnt. § 42 Absatz 2 AufenthG-E entspricht der bisherigen Systematik. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 betrifft einzelne Verfahrensfragen zur Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit. Die durch die Rechtsverordnung (Beschäftigungsverordnung) getroffenen Regelungen werden allein durch die Bundesagentur für Arbeit vollzogen. Vollzugsinteressen der Länder sind folglich nicht betroffen. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 33 (zu § 71 Absatz 3 AufenthG-E)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab. Der Bundesregierung ist wichtig, dass die benötigte Fachkräfteeinwanderung durch fachkompetente, gut aufgestellte Ausländerbehörden begleitet wird. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 Buchstabe d wird verwiesen.

Die Bundesregierung verkennt nicht, dass einige Länder und Ausländerbehörden die Vorteile gebündelter Fachkompetenz und verbessertem Service bereits erkannt haben und erfolgreich spezialisierte Organisationseinheiten für ausländische Fachkräfte eingerichtet haben. Die weitere Nutzung dieser guten Strukturen ermöglicht die Bundesregierung durch die Formulierung als Soll-Vorschrift und die der Regelungen immanente Offenheit hinsichtlich der Anzahl zentraler Ausländerbehörden.

Zu Nummer 34 (zu § 81a AufenthG-E)

Die Bundesregierung greift den Vorschlag des Bundesrates zur Neufassung des § 81a AufenthG-E nicht auf. Die Bundesregierung ist bestrebt, durch die detaillierte Darstellung des Verfahrens im Gesetz die Neuerungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und den damit einhergehenden Servicegedanken herauszustellen. Beteiligten Behörden wie Fachkräften und Arbeitgebern ergibt sich so transparent aus dem Gesetz das Verfahren, ohne dass Kenntnisse einer weiteren Rechtsquelle in Form einer Verordnung erforderlich sind. Lokal erforderliche Abweichungen sind hierdurch nicht ausgeschlossen, sondern können aufgrund der Formulierung „insbesondere“ in § 81a Absatz 2 AufenthG-E ausdrücklich Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 35 (zu § 14a Absatz 3 BQFG)

Die Bundesregierung greift den Hinweis des Bundesrates auf und befürwortet, die Fristenregelung in § 14a Absatz 3 Satz 1 BQFG-E entsprechend den spezialgesetzlichen Änderungsvorschlägen der Artikel 4a bis 20a in eine Soll-Vorschrift zu ändern und eine angemessene Fristverlängerung entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 3 f BQFG zu ermöglichen.

Da es sich darüber hinaus bei dem beschleunigten Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG-E um eine Option handelt, die unabhängig von der Schaffung zentraler Ausländerbehörden (§ 71 Absatz 1 Satz 3 AufenthG-E) eingeführt werden soll, ist es nicht zielführend, die Möglichkeit der Zustellung von Entscheidungen auf allein diese zu beschränken. Den dahingehenden Vorschlag des Bundesrates greift die Bundesregierung deshalb nicht auf.

Zu Nummer 36 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, Absatz 3 Satz 1, 2 BeschV-E)

Zu Buchstabe a

Die Änderung unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird abgelehnt. Es wird auf die Begründung zu Nummer 13 Buchstabe a verwiesen.

Auch Änderungen unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa hält die Bundesregierung für nicht zweckdienlich. Das Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis bezieht sich hier auf die Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen stehen, die in dem nach der Anerkennung ausgeübten Beruf verlangt werden. Bei einem Anerkennungsverfahren als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger kann dies zum Beispiel eine Beschäftigung im Pflegehelferbereich sein. Diese Beschäftigungen können auch reglementiert sein. In diesem Fall kann die Zustimmung nach § 2 Abs. 1 BeschV-E nur erteilt werden, wenn für diese Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 13 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 13 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 37 (zu § 6 Absatz 1 und Absatz 2 – neu – BeschV-E)

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt. Grundlage für die gezielte Zuwanderung von Fachkräften soll eine anerkannte bzw. gleichwertige Qualifikation sein. Von diesem Grundsatz soll in § 6 BeschV-E nur für die spezielle Berufsgruppe der Informations- und Kommunikationstechnologie eine Ausnahme gemacht werden. In dieser Berufsgruppe ist es typisch, dass die fachliche Spezialisierung nicht zwingend durch eine Ausbildung oder ein Studium erlangt wird, sondern durch Berufserfahrung in Verbindung mit einschlägigen theoretischen Schulungen und dem Erwerb besonderer, zumeist weltweit üblicher bzw. anerkannter Zertifikate.

Zu Nummer 38 (zu § 26 BeschV-E)

Die Regelung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten wird bis Ende des Jahres 2019 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation bleiben abzuwarten.

Zu Nummer 39 (Verordnung Integrationsgesetz)

Der Antrag wird abgelehnt. Die gewünschte Rechtsänderung steht nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt hiervon unabhängig die Entfristung der Aussetzung der Vorrangprüfung und hat die Länder mit der Bitte um entsprechende Stellungnahme angeschrieben.

Zu Nummer 40 (Außerkrafttreten)

Die Bundesregierung schließt sich dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht an, auf das zeitlich befristete Inkrafttreten zu verzichten. Die Möglichkeiten zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Absatz 1 AufenthG-E) und zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Absatz 1 AufenthG-E) wurden mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingeführt. Mit der Evaluierung wird eine gute Grundlage für die Entscheidung über eine Entfristung der Regelungen geschaffen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333